



12.58.



An  
Die Römische Kaiserliche  
auch zu  
Germanien und Jerusalem Königl.iche

# Majestät

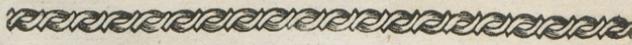
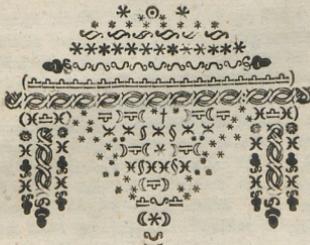
Allerunterthänigste  
Replicæ juncto petito Legali  
Impetrantischen Anwalds  
in Sachen

Von Thurn / und Bassassina /

contra  
das Domkapitul zu Costanz

*Rescripti*  
Puncto Diffamationis  
& Satisfactionis

Appof. ult. Concluf.  
cum adjtis à N. 60.  
usque ad 65, incluf.



**Leichstädt**  
Gedruckt mit Straußischen Schriften 1777.



Die Königl. Kaiserliche  
Kammer und Reichskammer Räte

# Verordn

Im Betreff des  
in der

von

des

1777

1777



1777

1777



**Aller Durchlauchtigster  
Großmächtigster und unüberwindlichster  
Kaiser/  
auch zu Germanien und Jerusalem  
König  
allergnädigster Kaiser König / und Herr Herr!**



**E** hat in auffer Rubricirter Sache das imperatrische Hochwürdigte Domkapitul zu Costanz eine so rubricirte allerunterthänigst beurkundete Exceptions-Anzeig, und Bitte pro clementissime declarando probationem injuriarum a parte impetrante sufficienter non esse factam &c. &c. in hoc celsissimo judicio durch dessen Anwald überreichen lassen, welche Euer Kaiserliche Maiestät anhero ad replicandum zu communiciren, und Terminos nach angebrachten erheblichsten Ursachen zu prorrogiren allergnädigst geruhet haben.

Das imperatrische Domkapitul will sich vorläufig beglaubiget halten, hiezinnen von der angestellten Klage dardurch in Eventum wenigstens zur Zeit vermeintlich loshalfteren zu können, wann dessen Anwald vorgiebet, als ob eines theils sich imperatrisches Domkapitul bis nach beendeter Hauptsache des Costanzischen Proviu Apofolici Beyhern von Thurn, solglich im vorliegenden Fall erst nach festgesetzter Eigenschaft eines jeden der in Frage stehenden Ahnen, einzulassen nicht schuldig, und per L. 10 Cod. de injur. h. d. von entbunden, auch anderen theils zu bitten befugt wäre, die der dieselbigen Klagschrift de 24 Decembris 1773. unter dem Namen eines Rechts begründeten Unterrichts, als eine mit denen unanständigen unter einer gesitteten Nation ungewöhnlichen, und bey den höchsten Reichsgerichten strafbaren Ausdrücken angefüllte Schrift von denen Acten mit schärfster Abndung zu verwerfen.

Vors

Vors Erste jedoch ist der von dem jenseitigen Schriftsteller weit hergesuchte Bes  
 Cravetta päff ex L. 10 Cod. de injur. pro declinando judicio gar unverlässig, und mag  
 Tom. 1 höchstens nur in dem Fall, wo der principaliter beklagte Theil die Injurie erlitten, und  
 Conf. 53. N. 2. und als mit einer hieraus veranlaßten eigentlich ad separatam gehöriger Wiederklag  
 sich darstellt, benannten Umständen nach anschlagen, und muß also ganz richtig nach  
 aller gesunden Rechtslehre vorhin so gewisse verunglücken, als Provisus Aposto-  
 licus, qua Hauptkläger selbst von dem Beklagten Theil in Exceptionibus offen-  
 lich verunglimpft, und in stipite Communi schwer beleidigt, sohin replicis actionem  
 Litu. iurum zu Cumuliren gedungen worden, Anwalts Freyherrl. Principal aber in Con-  
 sorcio samlicher Freyherrl. Agnaten Waidegger, und Briedegger Linien, als welche  
 mit der Hauptklage in Betref widerrechtlich erschwerter übriger weiblich mütterlichen  
 Ahnen Proben der von Thurnischen Linie zu Berg ganz keinen Verband gehabt, in  
 judicium anerst einzureten, so weniger umgehen können, als sonst, und ferne  
 sie sich in Zeiten nicht gerühret, und diese schreyende Inzucht bis zur Entscheidung  
 der sie außer diesem am wenigsten betreffenden Hauptsache ruhig belassen, Anwalts  
 Principalschaft bey allen ihren offenbaren Famille Rechten, und statlichen ansien  
 in Woder vergrabnen Haus- und Archival. Urkunden inmittlest die Cau-  
 sa vulnerata, und ihr Gerichtsstand, zumalen mit einrettender præscriptione annali  
 gegen ein sodann in lit. nicht contestirten, und stillschweigend übergangnen so schim-  
 pfenden Vorwurf weit härter in der Folge geworden wäre.

Vors andere aber ist es gar ohnerfändlich, und seltsam, daß der diesseitige rechts-  
 gegründete Unterricht so hart beurtheilet und in so übertriebenen Ehren angeschwärzt  
 werden möge; Man kann es gar wohl darauf ankommen lassen, daß vom Gegen-  
 theil die Ausdrücke wörtlich bestimmt werden, welche zur richterlichen Abhandlung ge-  
 eignet seyn sollen; man glaubt dießseits wohl zu kennen, welche Sprache unter gesitt-  
 teten Völkern herkömmlich, glaubet auch die Schreibarth nach der tiefsten Ehre-  
 rührung, welche man dem allerhöchsten Thron schuldig, gefasset, überdas auch selbst  
 die Achtung gegen ein Hochwürdiges Domkapitel zu Costanz nicht verletzt, und des-  
 falls den hohen Gegentheil zu einer wahrhaften, und gegründeten Beschwerde mit ei-  
 nem einzigen beleidigenden Zug gar nicht gereizt zu haben; dieses aber, daß die im hellen  
 Mittag hervorstrahlende, und mit denen richtigsten Beweissthümmern beurkundete  
 Wahrheiten in denen Augen, und Geschmaç des Gegentheils bitter gefallen, wor-  
 durch der mittl. der in Causa Provisi Apostolici Johann Paul Freyherrn von  
 Thurn puncto widerrechtlich erschweren Ahnen Proben hervorgerkommen, und im  
 Druck ausgegangnen Exceptions - Anzeige über die massen gèrgerten Welt die Ur-  
 alt adeliche, und etlauchte Herkunft deren Freyherrn von Thurn, und der von Jahr-  
 hundert allenthalben ohnunterbrochen verblibene Bestehend kenntbar gemacht, noch,  
 folglich gegenüber die gar gewaltige Unbild, so das Hochwürdiges Domkapitel dem  
 Freyherrl. von Thurnischen Haus so schönder, und unverantwortlicher Dingen offen-  
 lich angethan, gerüget, und in ihrer vollen Blöße dargeleget worden, wird wohl  
 bey einem allerhöchsten Richter nimmermehr als Straf- und Abhandlungswürdig ange-  
 sehen werden mögen, oder man müste gegentheils mit einem so blendenden Vorurtheil  
 der Hobeit befangen seyn daß man das Verhältniß zwischen Reichsfreyherlichen Ge-  
 schlechtern, und einem Domkapitel, so hier vor dem Kaiserlichen Thron in pari  
 predicamento lit gantium ein wie andern Theils betrachtet werden muß, mit einem  
 die erbatne Geburt, und Stands Vorzüge so weit überschlagenden Gesichtspunct  
 auszumessen sich berechtiget glauben dürfte, als ob es bey gesitteten Völkern ohner-  
 hört

hört, und bey den höchsten Reichsgerichten strafbar, ja es gar auf ein erimen  
 læte hinaus laufe, wenn Freyhern von Hurn, als gleichwohl Reichs ohnmittels  
 bahre Cavalliers einem Donkapitel das privilegium impune laceſſendi & offen-  
 dendi mit auf dem Mund gelegtem Finger nicht schlechter Dingen zugesehen, und  
 sich auch ihre Ur- und Altväter als Apotekerſleute, ja als aufgelegte Apo-  
 tekerſ Leute, und ihre Ur- und Urmütter als gemeine Weiber in Schriften  
 erniedrigen, und in öffentlichen Druckblättern austrufen, und zu allen Eiften, Rit-  
 terorden, geist- und weltlichen Würden, und Diensten unfähig erklären, somit sich,  
 und ihre Nachkommen männlich und weiblichen Geschlechtes in deutschen Landen, ja  
 in ganzen Europa mit Schimpf, Spott, und Schand beladen zu lassen, nicht ge-  
 willig sich beugen, und verdemüthigen, sondern sich gegen das impetratische Donka-  
 pitel, als offenbar angreifenden Theil zur gedruckenen Noth und Schutzwehr setzen  
 wollen; und wie wäre wohl ein anderer geschnäffiger Weg übrig, als den allerhöch-  
 sten und gerechtesten Reichsrichter um Hülfe, und Genugthuung anzusuchen? In die-  
 sem Weg aber was könnten für glimpflichere Ausdrücke nach dem vereignschafftesten  
 Facto, nicht zwar in vim reſtorſionis, & private Satisfactionis, sondern pro  
 actione fulcienda anderst gewählt werden, als daß man mit sanftesten Wortlaut  
 verba in factum temperando nach der Gattung Ehrverletzenden Gegenſtands, so  
 ferne er nicht ganz leer, und ohnbedeutend hätte seyn sollen, die Constantinische Nothwör-  
 fe, als wahrheitswidrige Antastungen, ehrenrührische Angriffe, und verdäumerische  
 Anzichten, mit einem Wort Scapham, Scapham benamfen müffen? Man hat  
 gleichwohl die Hochwürdige Donkapitularen sammt, und so gar jene insonders, wel-  
 che die Sachen auf den so hohen Grad erhiget, und alle Schranken von Menschenlieb,  
 und Bescheidenheit überschritten haben, mit großer Mäßigung in allen Schriftstel-  
 len behandelt, auch die persönliche Achtung, Salva cæteroquin Cauſa, kennbar zu  
 machen sich bey manchfältigen Federzug beschäftiget, und muß nur bedauern, daß  
 die Sache, worinnen man diesseits unglücklich verwickelt worden, so gestaltet seye,  
 daß, wann gegenseitiger Schriftsteller seine Feder herüber leihen sollte, solcher ohn-  
 möglich gelindere Ausdrücke zu Papier zu bringen vermögend seyn würde, derselbe  
 muß auch endlich selbstn eingesehen haben, daß mit derley ohnſtatthaften Verdächtigungs-  
 Einreden nach der Sachen natürlichen gestaltsame nicht gar weit zu kommen seye, weil  
 er selbstn endlich hierüber hinauszuſehen gut befunden, und um sein ganzes Heil auf  
 den sub Signo O beygebogenen gegnerischen Gegenunterricht setzen, und hierinnen den  
 diesseitigen rechtsgegründeten Unterricht zu können beglaubiget ist. Es wird  
 sich aber aus gegenwärtiger Replie- Handlung heiter erblicken, daß impetratischer  
 Schriftsteller darinnen allein seine Stärke bewiesen, flüchtige Einfälle mit einer ver-  
 blumbten, doch schleichend bissigen Schriftart zu Papier zu bringen, überdäufige,  
 und ohnbedeutende Scheinbeweise ohne Critic, und Logic zu sammeln, auf keine  
 bündige Schlüsse seine Sätze zu ziehen, in solchen Redendingen, welche in das The-  
 ma probandum keinen Einfluß haben, und man ihm ganz gern einraumet: kann,  
 breit zu machen, hingegen Wahrheiten, so Vorhinein durch Gefälle, allgemeine  
 Rechtelehren, ja in primis principiis ausgetragen sind, entweder von der Faust  
 in Abrede zu stellen, oder gewaltsam zu verdröhen, ja auch, wann solche zu auffals-  
 lend geschienen, stuchs zu überſpringen, daß gleichwohl, wenn in jedem der 3 Ab-  
 schnitten diesseitigen Unterrichts nur ein einziger von allen auf ein Chriſtomenon sich  
 einziehenden Sätzen wahr, und eine einzige der dahin sich berufenden Hauptbelan-  
 gen richtig, wodon doch keine zu difcelliren er gleichwohln getrauet hat ( als weſen

Ⓔ

Ⓔ

ches auch diesseits in Rechten für bekannt angenommen wird ( der Ungrund der Costanzr Inzichten dargethan, somit, wo die gegnerische Vorwürfe gegen alte, edle, ritterbürtige, und solcher Gestalten von Jahrhunderten angesehene Stands Personen durch die Benennung als Apothekers Leute notwendig also als falsarios ex suo significatu in communi hominum existimatione schon als ehrenrührerische Unbilden anzusehen, und von den Gesetzen gehalten werden: ) quia si facta vel verba per

L. si non  
conviti  
cod. de  
injur.

le sunt injuriosa, de animo disputare superfluum, ex confessatis injuriarum terminis der Grund der Klage völlig erwiesen, und in seinem völligen Umfang ad condemnatoriam stehen zu bleiben habe, hingegen der Beweis eines zu verurtheilten Vermeinten Vorfalls bey so verwandten Umständen diesseits nicht hatten möge, folglich auch das adversantische petum non sufficienter factae probationis & desuper absolutionis ab actione ganz ohnschicklich seye.

Als was impetratischer seits auf den vermeintlichen Gegenunterricht gebaut, und in zusammen gezogenen 7 Puncten Synoptice vorausgesetzt, ist noch lange nicht zu reichend, sothane vermeintliche Reinigungsbeweis herzustellen, und man hat diesseits die durch, und durch herrschende Mißge deren impetratischen Aussichten durch Gegenstände auf die fast von Wort, zu Wort in Textu vorausgesetzte 7 Exceptional - Auszüge Puncten häufigerlich aufzudecken, hierdurch aber zugleich die leere Schaal, worinnen sich der bepliegende sogenannte Gegenunterricht einwickelt, in allen, was darinnen auf das wesentliche der Streitfachen in argumentis, und dahin vermeintlich anschlagen sollenden Belagen einzutreten mag, per Supposita zu vernichten sich beschäftiget, jenes ober, was in dem Gegenunterricht, und dessen Belagen auf Neben Dinge, so mit dem Endzweck der Klage, es mag wahr, oder nicht seyn, keinen Einfluß gewinnete, zur gesonderten Beleuchtung de spho ad sphum des Gegenunterrichts mehr zur müßigen Lustarbeit, als aus Nothdurfterforderniß nachzutragen als lerunterthänigst vorbehalten wollen.

## Erster Klagspunct

Ist die Verflechtung der Herren Impetranten in dem Proceß  
der Ahnenprobe des Herrn Johann Paul von Thurn.

### Domkapitlisch Costanzsche Ausreden.

Es solle als eine zufällige Sache anzusehen seyn, daß

- A.) Die Ahnen Ludwig, und Bidel von Thurn, Ehbillen Schubi, und Margaretha Wärs von dem Provisio Apostolico Johann Paul von Thurn zu Berg im Stammnam verführet, und diesseitige Impetrantes verwickelt worden, dahero auch der Adhnen Erlass nicht auf Rechnung des impetratischen Domkapituls,

Def

Desen Untersuchung pflichtig gewesen, sondern

(B.

Von dem gemeinsamen Ahnenursprung, und Verflechtung in den verwandtschaftlichen Blutsverband herzuweisen seye.

(C.

## Freyherrl. von Thurnische

### Replie - Sätze.

Man hat sich niemalsen Wardegger, und Briedegger seitß des gemeinen Ursprunges mit dem Provisio Apostolico zu schämen, und macht sich eine Ehre mit der Thurnischen Linie zu Berg versippchaftet zu seyn, man will auch dem Hochwürdigem Domkapitul zu Costanz die statutenmäßige Ahnen Untersuchung in seiner Maas nicht bestritten. Wo aber diesseits nicht die Frage, noch der Grund der Klage ist, woraus auf Wiedereruf, Schaden, und Kösten Ersatz libelliret worden, so ist alles, was hier gesagt wird, von dem Schriftsteller ein ausschweifender Nebensprung. Es kommet hier darauf an,

Ob Capitulum sich *citra solam notionem*, an attestata rite se habeant (wie in dem Vorbericht des diesseitigen Unterrichts ausgeführt, und selbst in dem impetratischen sogenannten historischen Vorbericht in impresso pag. 5. darbüch, daß directoria equestria im Plaß der Heroldsgerichten, und ihre Zeugnisse als *judicata arbitra* betrachtet werden müssen, eingeräumt worden) die Befähigung habe, die ursprüngliche Ahnen Untersuchungen vorzunehmen, und die ritterschafftliche Urkunden zu verwerfen, und wenn auch über diese Frag hinausgegangen, und dem impetratischen Hochwürdigem Domkapitul vor sich gegen die Ahnen ursprünglich ohne Rücksicht auf die ritterschafftliche Gezeugnisse Untersuchungen anzustellen, welches man aber allseit, und zwar suffragante *ipso statuto* laugnet, zugegeben werden sollte, ob Capitulum das Recht gehabt, einen Stammbaum von 16 Ahnen zu fordern, und die in der obersten Reihe *ad criterium capitulare* nicht geioneter serie vorkommende Ahnen Ludwig von Thurn, und Sibilla von Eschudi *inquisitorie* zu präsen, auch gericht und außsergerichtlich in Widerspruch zu ziehen, so nächst durch öffentliche Druckblätter *ignominiose* zu mißandeln, allermassen das *vermüthlich* neue Statutum de 1690 so der *Exceptional* Anzeige in der Paul von Thurnischen Sache Lit. A. angeleget ist, um darzum, weil solches weder von alten löbl. Vorkommen, sondern neueren dato, weder auch von Kaiserl. Majestät als allerherhöchsten Kirchenschirms Herrn, und Reichs überhaupt nicht befähiget, somit gegen den *Provisum Apostolicum*, welcher *ius in Sacris Canonibus ex Collatione radicatum*, & *Intentionem fundatam* gehabt, in gefekmäßiger Schützig, und Verbündlichkeit nicht angezogen, weniger, zur würcklichen Ausübung gebracht werden können, hingegen so fern man auch das ältere Statutum de 1669 Beplage zum jenseitigen Gegenunterricht Lit. G. (obwohl es zwar auch nicht von guten alten, und solchen Schlag ist, daß wegen trangelastnen Erfordernissen nach den Kirchen, und Nachsetzungen allerdings sehr viele, und

(A.

wesentliches ausgefetzt, und unter die eingeschlichene Mißbrauch, & usurpationes  
 Cap. ve contra mentem fundatorum, welche an solche zum Nachtheil der Kirchen, und des  
 merab. x. ganzen Staats contra jura Scripta in præjudicium Collatorum, & odium Pro-  
 ce prob. viforum neu erfundene willkührige Einschränkungsgesetze gezehlet, sehin aufgehoben,  
 und cassiret werden sollten) auch zur Grundlage einerweilen Zulassungsweiß annehmen  
 wollte, solches nur acht Ahnen zum Adelsbeweiß erfordert, und nur in dem Fall  
 wann ein Geschlecht ohnbekannt, und zweifelhaftig, eine weitere Auflage von vier Ah-  
 nen in der höheren, und 7ten Reihe bestimmet, daß aber Conditores Statuti sol-  
 ches nicht inquisitionis, sondern simplicis Notitiæ, & nudæ Idealis demonstratio-  
 nis gratia verstanden, veroffenbaret sich daraus, weil solchane Subsidiarie nachge-  
 brachte obere Ahnenreihe keine adeliche Geburt voraussetzet, wie das Quæst. ältere  
 Statutum, und art. 4. in dürren Worten:

„ Daß nicht zu attendiren, wann ein oder mehrere deren letzteren  
 „ 4 Ahnen wären, welche die erste, so den Adel erlanget „

deutlich besaget, und gestalten auch art. 5. weiters verordnet:

„ Daß der erlangte Adel nicht durch Kaiserliche Diplomata &c.

(welch ein seltsamer, und in der That nachdenklicher Ausdruck? wodurch die  
 theuerste Gerechtfame Sz. Kaiserl. Majestät & summi Imperantis sehr verkleinert  
 sich in Effectu heruntergesetzt, und fons primus omnis Germaniæ Nobilitatis  
 verschüttet werden will)

„ sondern mit ritterschaftlichen und Domstiftischen Zeugnissen, daß  
 „ kein Geschlecht für adelich gehalten worden, dociret werden sollte.

So schließet sich, daß impetratisches Domkapitul, es seye Ludwig von Ehurn  
 gewesen, wer er wolle, die ursprüngliche Herkunft zu erforschen kein Recht gehabt,  
 sondern lediglich die ritterschaftliche Zeugnisse, an nullo vitio visibili labore,  
 zu recognosciren, und platter Dingen mit solcher Zeugnißkund sich zuerüh-  
 ren ex statutis pflichtig gewesen, und wann auch die vorsehender massen in  
 ihrer Fassungsgeitigkeit, und Verstand überworffene statuta auf einem Augen-  
 blick stehen gelassen werden wollten, so ist doch his statibus eine weitere Frage:

- B.) Ob Capitulum nach den Statuten die seltsame Pflicht, und das Recht auf  
 sich haben köne, über Menschen bey Gedanken im Besiz des alten Reichsadels  
 befindlichen und solcher gestalten bey jederman in Ehren gewesenen Ahnen des Be-  
 weisführers nicht sowohl eines allensals nicht voll erwiesenen ritterbürtigen Adels  
 mit Bescheidenheit Ausstellungen vorzutragen, als mit schimpflicher Unbild, und  
 schweren Injuncten, und zwar von Amtes wegen zu beschwären, und durch  
 Druckblätter in der ganzen Welt auszusprechen, und auch hierinn hätte der erste Be-  
 sweerungspunct festgesetzt, und beantwortet werden sollen, ob dann jemalen Ge-  
 fege in einem weltlichen Staat, zu geschweigen geistl. Canones in der allgemeinen, oder  
 einzelnen Kiecherversammlung erhöret worden wären, so das impetratische Domkapitul  
 hierzu pflichtig machen können? Es ist diese Ereigniß nicht zufällig, und der von  
 Ehurne

Ehurnische Blutüberband der Linie zu Wardegg, Bliedegg, und Berg hätte eben sowohl, als die *statuta constantientia* in ihren vollen Maas bestehen mögen ohne daß man mit so schimpfenden Auflagen hervorgetreten, und durch zumahlen öffentlich ausgestreute Druckblätter die von Ehurnische Ahnen bemactelt, und hierdurch nicht e. fättiget, sogar bey dem Hochstift Eichstett, wie es die so rubricirte *Costanzische* exceptional Handlung pag. 19. in impresso zeigt, die dorten Befehl und Statutenmäßig geführte Aufschwörung anwalts H. Principalis, des nunmehrigen Dom=Capitularis Franz Fidel Freyhern von Ehurn, als eines dritten, so doch mit der Costanzer Ahnenprob seines H. Betters zu Berg nichts zu verkehren gehabt ) als ob in dessen Stammbaum oberster Reihe der Urvater Ludwig ein Apotheker, und die Urmutter von Eschubi keine des adelichen Stammens von Glarus gewesen, und das Ehurnische Wappen so im Stammbaum aufgetragen, verändert, und abgändert worden, gerüget, und das Eichstädtische Hochwürdiges Domkapitul zu misstebigen, und weitbrüchigen Verhängen nisten erheigen wollen.

Sind wohl alle diese Vorgänge *ex necessitate exceptionis, citra quam urgentem, & si injuriae durante processu prolatae confestim quis lacessitus possit agere*, dem impetratischen Domkapitul abgedrungen worden? Und siehet nicht dieser Vorgang in einer nach dem Wesen der Sachen pünktlich passenden Gleichnis ( wann man das persöhnliche des erhabenen Standes eines Hochwürdiges Domkapituls ausziehet ) eben so, als bey den Zunfgenossen das Schimpfen, und so genante Austreiben von einer Lade zur andern ( welches durch die alte und neueste Reicheschlüsse so hoch verpönet ist ) ganz gleich gestaltet aus? Könnten es wohl die *Costanzische* Statuten seyn, welche zu solchen unanständigen Vorschritten das impetratische Domkapitul, wie jenseitige Sprache heisset, pflichtig gemacht, und hätten nicht die kundbare Reichesgesetz:

Brunem.  
Cent. 5.  
dec. 30.  
Mævius  
P. 6. de  
dif. 137.

Reichsabschied zu Regensburg de 1541. §. ferner haben wir Polizeyordnung zu Augsburg de 1548. tit. von Schmätschriften. Reichsabschied zu Speyer de 1529. §. dazu sollen Polizeyordnung zu Frankfurth 1577 Tit. 35 §. von Buchdruckerey, wann wir nun, und *ex analogia constit. crim. artic. 110 in verbis.*

„ Und ob auch gleichwohl die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfinde, solle demnach der Ausrufer solcher Schmach vermög der Rechten, und Ermessung des Richters gestraft werden.

Ein Hochwürdiges impetratisches Domkapitel so gar im Fall *veritas convitii* ( geseket, jedoch allseit verneinten Falls ) in einer alten Urkund sich hätte erfinden lassen wollen: *quia non potest veritas criminis injuriantem liberare, etiamsi vel illam probare, quia non admittitur ad probandum, quod probatum non relevat*, die wahre Pflichten des göttl. und natürlichen Rechts einprägen, und eine so öffentliche Bestärkung einer ganzen Familie, so von Jahr hundert in ruhigen Besitz guten Namens, und Herkommens allenthalben gestanden, behutsam

Gall. 1.2.  
obl. 29.  
Menoch  
Conf. 41.  
N. 30.  
Mynd.  
cent. 4.  
obl. 4.  
fam

Clarus L. sam, und abscheuend machen sollen? Und eben hierumen veroffenbaret sich in facti  
f. cent. §. Evidentia libido conviciandi, und eben auch darinnen, nicht aber  
injur. n.

17.  
Mævius In dem Freyherrlichen von Thurnischen Blutsverband, noch den Costanzischen  
part. 2. Statuten steckt eigentlich proceres, worauf in der Klage libelliret, und of  
decif. 107 sentliche Genugthuung, auch Schaden und Kösten Ersatz mit Rechte erfordert  
per 10. worden, es fallen aber die ungeraimte Folgen in erster Ubersicht in aller Augen,  
tum. C.) und Begrif, so aus solchen seltsamen Costanzischen Vorderfah in omnium acti-  
onum genera, und besonders in dem ähnlichen Fall, ubi iudex vel cum culpa,  
vel dolo, vel injuria damnum dedit, & litem suam fecit, und gegen selben auf  
Genugthuung, Schaden, und Kösten gellaget wurde, ihren Einfluß gewinneten,  
wann die fahle Ausprüchten, wie nämlichen Schaden, und Kösten dardurch veranlaß  
set seyn, daß sich ein Kläger in Gerichtshändel ursprünglich versochten, ex causa me-  
re occasionali würcksam ihm zum Schuß sichen sollten.

L. 32 ff. Man stellet also dem impetratischen Domkapitul und dessen Schriftstellers Irrfahen  
de injur. des ersten Puncts dictum Ulpiani entgegen.

Nec magistratibus licet aliquid injuriose facere, siquid igitur  
injuriarum fecit magistratus, vel quasi privatus, vel fiducia  
magistratus injuriarum potest conveniri.

Wo fundamentum agendi nicht ex materialibus cause ventilatae, & factis par-  
tium, sondern in facto Magistratus erhohlet wird, es mag nun der gegenwärtige  
Schriftsteller sich die Anwendung dieses Rechtsfahes contra factum magistratus  
ad factum Capituli Cathedralis, und die ausgetragene Rechtslehre, daß es  
hierauf, ob die öffentlich vorgevorfene Inzichten, welches zwar ohnehin unmöge-  
lich ist, zubewahrheiten seyen, ganz und gar nicht beruhe, sondern darauf aus-  
komme, ob Capitulum cathedrale ein Recht zu Ausstellungen, nochmehr aber  
die Gamille von Thurn mit öffentlich im Druck verbreiteten Vorwurf aufgeleg-  
ter Apotekfers Leuten ihrer Urzahren gericht, oder außsergerichtlich zu schimpfen  
gehabt, und ob animus diffamandi anneh bey solcher gestaltfame diesseits zu erwei-  
sen kommen könne, zum Beweis seiner unglücklich gerathenen Wendungen genug seyn  
lassen.



## Zweyter Punct.

Ist die Klage über dem Ludwig von Thurn beygelegten  
Namen eines Apotecers.

### Domkapitlisch Costanzische Aus- und Gegenreden.

Es seye dargethan, daß weder in den Cantonen, weniger in der Stadt Biehl in  
Verbindung der Benennungen Junker, und Apotecer ein Widerspruch (A.)  
liege.

Daß der Pfalzrath zu Biehl aus ehrlichen Burgeren bestehe. (B.)

Daß viermal die Benennung eines Apotecers, und das 5te mal mit dem Zusatz  
allhier vorkommend, daß also solche nicht jetzt erschaffen, sondern anno 1612 an- (C.)  
gefangen, und 1621 forgesetzt worden.

Dem Pfarrer zu Biehl, so die beste Wissenschaft gehabt, müsse man so lang, (D.)  
bis die Pfarbücher, als öffentliche Urkunden, nicht als verläumderische Werke er-  
kläret werden, Glauben beysetzen.

Costanzischer seits habe man sich nichts zu schulden gebracht, als daß man den  
Kaufbüchern den gesetzlichen vollen Glauben belassen, und die Benennungen der (E.)  
Kaufbüchern in seine zur Vertheidigung verfaßte Schriften übertragen, und wann

man diesseits stärkere Beweise vor sich habe, so die wicthigste Kaufbücher, als (F.)  
schädliche Werke verunkräftigen, so wolle man die Sprache verändern, und selbe nach  
überwiegenden Beweis einrichten.

## Freyherrl. von Thurnische

### Replie - Sätze.

Hier ist der Schriftsteller nicht vieles bemühet die Wahrheit in ihrem Grund  
zu untersuchen, und bewirft sich auf den 1.ten Abschnitt S. 5 & 6. des Co-  
stanzischen Gegenunterrichts; Es ist an berührten Ort so wenig ausgeführt, als  
hier mit einem übergängigen Raisonnement gesagt ist; Es kommet auf die vorgän-  
sig ausgeführte Frage an, ob auch existente, & recondata in antiquis Convi-  
tiū veritate das impetratische Domkapitul besugt, die Famille von Thurn in der  
Welt als Apotecers Leute zu verunkräftigen? Hierauf hat die Sache zu bestehen, sohin  
fallen alle Ausreden ins Leere; Diesem vorausgesetzt, hat man jedoch unter rech-  
tigen Vorbehalt, sich nicht entziehen wollen, das fabelhafte, und Wahrheits-  
wies

wiedrige dieser Ansicht der ganzen Welt durch unumstößliche Gründe in eventum weiters aufzudecken. Gleich Eingangs

- A.) entdecket sich in dem zweyten Punct die verschraubte Wendung, daß der Schriftsteller von dem Statu Quaestionis abzuspringen umgebe; Es hatte allerdings auf seiten Costanz die Meynung ihme Ludwig von Eburn die Eigenschaft eines Edeln abzusprechen, und ihn als einen Apotecker, ja bis aufgelegten Apotecker zu erniedrigen, woraus auch die gewaltsame Vermuthung, daß Sibilla von Eburn ein gemeines Weibsbild gewesen, weil sie einen Apotecker, so vorher ein gemeine Apoteckers Tochter zur Ehe gehabt, geheirathet, angedrungen werden wollen, sehr will gegenheils, weil der diesseitige Beweis des Untertrichts und dessen Beslagen den von Eburnischen Adel zu überwerfen, wie es scheint, zu stark, jedoch aber injuria, & atrocissima diffamatio nicht mehr ruckzunehmen stehet, ein Mittel erdacht werden, wie die Benennung Junker, und Apotecker mit einander verbunden werden könnten. Man will es also sonderfamts diesseits als gerichtliches Geständniß in suo supposito utiliter annehmen, daß Ludwig von Eburn, als ein Junker zu Wehl gelebet, und auch die richtige, und natürliche Folge zu Grundlagen der Replic- Sätzen 2ten Puncts hier bemerket, daß dessen Sohn Fidel nicht erst geabelt, sondern allen seinen Abkömmlingen einen adelichen Ursprung vorhin ein von Ludwig von Eburn ad normam Statuti de 1669 hergeführt habe, und davor gehalten worden seye.

Nach dieser Ansicht beschäftigt sich der gegenseitige Schriftsteller zu erweisen, daß nach der Gewohnheit der Cantonen die Benennung Junker, und Apotecker keinen Widerspruch mit sich führen solle. Dieses wird zwar mit voller Zuversicht dahin geschrieben, man muß aber diesseits feyerlich laugnen, daß man unter den Schweizern so einfältig seye, und nicht die Standsverhältnisse unterscheiden könne, sondern Edel, und Uedel, Herren, Burger, und Bauern miteinander zu vermischen im Landsgebrauch habe, der Wortlaut Apotecker, und Junker, Handwerker, und Edelmann klingen in aller gestieten Nationen Mundart sehr abentheuerlich, was der jenseitige Schriftversasser in dem Gegenuntertricht hierüber darzutun versprochen, laßet sich hierinn am wenigsten mit Bestand, und Ueberzeugung entdecken, und wenn man den impetratischen Gegenuntertricht durch und durch liest so ist man über die vermeintliche Richtigkeit der Angab so wenig, als vorher überführt, dann daß ein Apotecker zu Costanz sich Pfiffer geschrieben, das Pfifferliche Wappen geführt, und dessen Sohn von der Familie von Pfiffer von Altshofen, als Better beehret worden, erschöpft das Angeben, daß die Benennungen Junker, und Apotecker gemeinschaftlich vereinbarlich seyen, noch lange nicht, dann vore Erste hat sich der angezogene Costanzische Apotecker in ganz neuen Zeiten nicht von Pfiffer, noch weniger Junker von Pfiffer geschrieben, somit er mag nun dem Geblüt nach adelich oder unadelicher Herkunft gewesen seyn, so fallet kein Widerspruch in die Augen, und ist also das, was der Verfasser auf vereinigten so widrigen Benennungen erweisen wollen, nicht dargethan, und hätte Apotecker Pfiffer zu Costanz noch dessen Erben auch kein Recht, es als eine Unbild aufzunehmen, wann man ihn nach dessen eigener Benennung eines gemeinen Pfiffer, als einen von Adel nicht gehret.

Es könne fürs andere ohnmöglich sublesta fides eintreten, ob Pfister ein Apotecer gewesen, da das ganze lebende Costanz ihne in dieser Professions = Eigenschaft gekannt, hingegen bey dessen Sohn dem Costanzischen geistlichen Rath, und Canonico zu St. Johann Constantin von Pfister will des Schriftverfassers argument auch nicht anschlagen, dann gleichwie bey dessen Vater die adeliche Benennung eines von Pfister zu Altsihofen abgegangen, also ist dem Sohn der Beynamen eines Apotecers nicht geschöpft worden, folglich ist in beyden Fällen, id quod asserunt, & probandum, nämlich das in der Schweiz die vereinbarte Eigenschaft, und Benennungen eines Apotecers, und Junkers etwas geröthlichches, nicht dargethan; Wie kann aber wohl gegnerischer Seits von dem Pfisterischen Beispiel auf gegenwärtigen Fall bündig geschlossen, und bona fides zur Rechtfertigung der härtesten Diffamation aus dem Schweizerischen Landesbrauch erhohlet werden, anbeträchtlich in dieseligen von Thurnischen Casu allerdings fallacia allegati auf seiten des impetratischen Domkapituls hervorbrechen muß, das es ganz handgreiflich, wo das Wort Junker, und die Ehrenbenennung von in einer Zeit beyseamen stehen, und selbst Ludwig von Thurn als adelich von dem damaligen Pfarrer zu Wiehl hierdurch erkannt, und gehret worden, benannter Pfarrer nicht zugleich in individuo zu un = und entehren die Meynung gehabt haben könnte, sohin im solchen Fall, wo Contradictio in adjecto erscheinet, ex primis sane interpretationis regulis denominatio pro non adjecta, sed puro puto Errore, & Idiotismo haberi debeat, zumalen so viele Auszug des Wiehler Pfarrbuchs ejusdem Scribentis in vorgängig, und nachfolgenden Jahren, ja selbst in dem nämlichen 1620sten Jahreslauf, wie die Beilage des dieseligen Untersichts N. 14 zeigt, von einem Apotecer nichts besagen, somit alle Wahrscheinlichkeit, und Glauben in Instrumento, & Intentione Scribentis wanke.

Man sehe den 1ten Abschnitt des Unterrichts S. 10.

Hingegen da in dem Auszug der Steuerbücher, als einer zur gleichen Zeit eingerichtet, öffentlichen, und authentisirten Urkund niemalen der Apotecers Beynamen geschöpft ist, da endlich, und fürnehmlich das Grabmal Ludwigs von Thurn, wo derselbe in seiner ganz geharnschten Ritterrüstung gebildet, und die selbstn von dem impetratischen Domkapitul in der exceptions Anzeige Beilage N. 14 angebrachte Grabinschrift das Wort edet? und über das Ludwig von Thurn als ein Gemahl einer Eschubi zu Clarus darstellt, wird wohl der sonst verschmizte Verfasser in allen Kantonen, wie auch die angeblich Schweizerische Wohnheit immer seyn mag, einen Apotecer, oder sonstigen Zunungsunfgenossen und Handwerker (welchen man zugleich den Wohlleben, und gestrengen Junker einen Besizer von mehreren Herrschaften, und adelichen Lehen, in einer ganzen Reihe von Titulaturen, einen Ritter, einen fürstlichen Rath, und Pannehern in, und nach seinen Lehen benahmset, und in solcher Eigenschaft gehret,) aufzubringen, oder zu zeigen es wagen dürfen, das der Apotecer Pfister zu Costanz sich eines dieser Prädicaten zugeleget, oder in solcher erhabener Achtung, und Exaltatione Communi Nobilitatis gelehret? gleicher massen mag auch

der Pfalzrath zu Wiehl, welches der dortige eigentliche Stadtrath zu Wiehl ist, aus adelichen Burgern bestehen, wie fast in allen Städten meist Senatus Civicus  
(B.)

zusammen gesehen ist; Was folget? Vielleicht das, wann ein Junker Fürstl. Rath genannt wird, die Benennungen in ihren Rathesbedeutungen parallel seyn, und man hierunter verstehe, wie ein bürgerlicher Rathesverwandter gemeinet, und der Fürstliche Rath ein Handwerker zu seyn vermuthet werden könne? dieses wäre eigentlich Consequencia, womit der gegenseitige Schriftsteller nach der durchgängig herrschenden übeln Schlusskunst einen hohen Herrn Reserenten irnmachen zu können sich beglaubiget; oder in welcher Absicht hat also derselbe Zeit, Sorgen, und Arbeit verliethen mögen, sich mit derley ohngereimten Erfindungen abzugeben, wo argumentum a simili petitur ob Disparitatem manifestam Terminorum comparatorum die seichte Dialectic des Verfassers verathet, und er doch den Satz ohnumstößlich bleiben lassen müssen, daß, inmassen so viele Gründe, Documenta, und Monumenta publica für den Abel des Ludwig von Thurn gegen das Wichler Pfarzbuch, als ein privat- und mit so häufigen Mängeln behaftete, sich selbst in nämlicher Rubric wiederlegende Scriptur gefanden, auch selbst der Ausdruck Apotecker, und der Sinn des Pfarrers zu Wichl gar mannigfaltige Auslegungen annimmt, und besonders von Benennung der Wohnung auf den Eigentümer sich, gleich es in alten Zeiten gängig gewesen, und in neueren noch öfters gewöhnlich ist, wie S. 7. diesseitigen Unterrichts bereits mit ohnverwerflichen Beispielen ausgeführt worden, es solchem allen nach folge, daß höchstens, wenn man den Gegenheil alles, und alles einräumen wollte (welches aber lediglich ob vim argumenti ex fictione, non autem affirmatione suppositi beschiehet) die Wahrheit einiger massen dunkel, und zweifelhaftig angegeben werden dürfte, ob Ludwig von Thurn ein Apotecker gewesen. Und muß der Beyfall, so man einer Urkund geben will, allzeit vernünftig, und die moiva creditilitatis so beschaffen seyn, ut intellectus sine formidine falsi possit assentire; es wird aber der menschlichen Vernunft Gewalt angethan heißen müssen, wenn jemand behaupten wollte, daß in hac propositione: Ludwig ist ein Junker von Thurn, Herr zu Eppenberg, und Wichl, Fürstlicher Rath, und Pannerherr, und Ludwig von Thurn ist ein Apotecker zu Wichl gewesen, nicht ex distorta status in prædicatis consonantia in dem Gehör, und Begriffe aller vernünftigen Menschen, nothfolglich bey einem Restanzer sowohl, als einem Schweizer hæsitatio mentis, welche dubium genennet wird, entstanden seyn sollte: selbst der gegenseitige caudicus machet hiebon per confessatum den Beweis, da er den in diesen Benennungen liegenden Widerspruch in Deutschland zugeibt, in der Schweiz aber eine Ausnahme machen will, in deren Beweis er ober verunglückt, und womit er wohl niemahlen zur Ehre der redlichen Schweizer aufkommen wird; Nun ist es aber ein offenkündiger, ohnbeweiselter rechtlicher Satz, und wird pro Thesi gesehen, daß ubi quis rem dubiam cum alterius injuria in veritate sic habere pro certitudine propalamam attentavit, animus diffamandi sens. diff. 3. cap. 3 in der gignerischen Exceptional. Handlung Ludwig von Thurn nicht nur als ein Apotheker zweifelhaftig, oder auch scheinbar, sondern als ein Aufgelegter Apotecker ausgerufen worden, welches Wort Certitudinem, & Evidentiam facti besagen will, und deutlich beweiset, daß impetratisches Domkapitel diesen so zuverlässigen Ausdruck gebrauchet, weil dadurch aller Zweifel bey der Welt desto sicherer entfernet, und jedermänniglich zum Beyfall, & ut in dictis eo facilius quis que

Stryk in tract. de Jure sens. diff. N. 64. Læsius de jur. & just. c. 11. dub. 5. n. 28.

que adstipuletur, gezogen würde, derley Unthat um so schwerer, und unbetants wortlicher ist, und animum contumeliosum & nocivum voraussetzt, als die Trachten nicht unter Kapitularen zwischen vier Mauern umgeredet, sondern am höchsten Reichsgericht verlaubaret, und über dies durch öffentliche Druckblätter in ganz Europa, um nur die Schmach in geschwinden Umlauf zu vervielfältigen, und allgemeyn zu machen, um und um ausgegossen, und verbreitet worden. Attendendus Stryk de autem locus, ubi talia retulerit alter, an inter privatos parietes, inter amicos, an vero in loco publico, & plurium hominum Conventu, ex quibus omnibus facile observatu erit, quo animo talia fuerint enarrata, so liegt actio cum omnibus requisitis obfirmata vor Augen.

jur. sent. diff. 3. cap. 3. n. 65.

Hiergegen will aber zur Entschuldigung gar nichts behufen, daß Costanzischer seits nichts beschehen, als daß den Kaufbüchern der gesetzliche volle Glauben beygemessen, und die Benennungen in die zur Vertheiligung verfaßte Schriften übertragen worden.

Dann es weder gesetzmäßig einem in seiner Fassung mangelhaften von Zeit zu Zeit widerprechenden Pfarregister Glauben beyzumessen, weniger einen Umstand, so zweydeutig, verkleinerlich, und aus so mannigfaltigen Betrachtungen von aller möglichen Wahrscheinlichkeit entblößet ist, als richtig anzunehmen am wenigsten erlaubt, und vielmehr gesekwidrig, derley Ehrenrührerische Annedoten, als ausgefragene gewiße, und aufgelegte Wahrheiten öffentlich, und vorseßlich in alle Welt herum zu accreditiren, es steht allen diesem in der That elanden Ausfächten de jure civili lex un. cod. de fam. Libell. & de jure German. notoria paræmia :

**Wehrmann haben hilft nicht**

entgegen; Nominatio auctoris will in hoc statu Cause nicht ausgiebig seyn, Coler. quippe qui injurias ab alio perceptas proferit, ac evomit, non minus famam part. 1. atque existimationem alterius lædit, ac ipsemet injuriarum auctor, wo zumal decif. 161. sen impetratisches Domkapitul die dem Pfarer zu Wihl, wann er im Leben gewesen, und sich von einer über die in scriptis reconditis allenfalls unterloffenen Gefährde nicht reinigen können, auffallende Beschwerde, und satisfaktions - Klage dar. mod. 12 durch, daß es die zweyfelhafte Inzucht für eine entschiedene Wahrheit öffentlich an 47. tit. 10. §. 14. gegeben, auf sich verdoppelt.

Wo es jetzt pudore jam factu zu spät ist, auch der Beweis, ob dem wieselschen Pfarbuch die Gestalt eines schändlichen Werkes allenfalls gegeben werden könne, oder nicht ex dictis dicitis nicht ersoderlich, somit ohnthunlich ist, durch geänderte Sprache sich ab actione, ut & a damnis, & expensis lösen zu wollen.

## Dritter Punct.

### Klage

Daß Fidel von Thurn / als ein aufgelegter Apotekers,  
Eohn angegeben worden.

### Domkapitullich Kofanzische Ein- und Ausreden.

**E** seye in actis nicht erwiesen,

- A.) daß Ludwig von Thurn vom Adel abstamme, oder
- B.) den Adel erhalten habe, somit
- C.) Fidel ein Edelmannssohn seye, weder
- D.) die eigene Benennung des Ludwig von Thurn, noch
- E.) der erhaltene St. Gallische Enadenbrief, weder
- F.) dessen Verhlichungen, noch
- G.) daß Grabmahl zu Wiesel könnten bey
- H.) entgegengesetzten Widerspruch der Befehle nach der im Gegenunterricht liegenden Prob den Ludwig von Thurn in den Adelsstand erheben, hingegen
- I.) machen die wieslische Kaufbüchere den vollsten Beweis des dem adelichen Wesen zuwiderlaufenden Standes, auf deren gänzlichen Glauben impetratisches Domkapitul alleinig seine Gründe gebauet habe.

## Freyherrl. von Thurnische

### Repliq - Sätze.

- A.) **M**ann es darauf in einer Streitsache ankömmt, daß man erste Grundwahrheiten nur willkührig laugnen, gesekmäßige Ordnungen überraschen, die allgemeine Rechtslehren unter die Füß bringen, offene landsherrliche Urkunden, und diplomata nur mit einem drocknen Federzug verwerflich machen, die supposita, worauf die Hauptfragen beruhen, verdrehen dürfte, so ist der Verfasser ein Meister in Gerichtshändeln. In diesem 3 Punct, dem dahin sich beziehenden 3 Abschnitt des so genannten Gegenunterrichts leget derselbe ganz eigene Kurzsproben davon ab; anforderist muß man sich auf den zweyten Punct ~~des~~ dieses Unterricht fort, und fort, und darauf ur basi actionis beziehen, und kann nicht verabreden, sondern muß eingestanden werden, daß die Freyherrl. Thurnische Familie ihres

ihres unerscherten alt- und Ritterbürtigen Abels halber von unendlichen Jahren in Besiz gewesen, und von Euer Kaiserl. Majestät glorreichsten Vorfahreren, von den Reichritterschaften, Domkapitulen, auch den Fürstl. und Gräfl. Thurnischen Häusern, und der ganzen Welt davor erkannt, und geachtet worden; Es kann gleicher massen nicht gelaugnet werden, daß das imperatrische Domkapitul am ersten mit den Unbildsichtigen nach einer Zeit von 150 Jahren, wo von Ludwig von Thurn schon die 5te Generation geblühet, hervorgebrochen, und den Ururstamm, und ältter Vater Ludwig nicht nur Terminis dubii, vel suspicionis, als einen Apotecker, sondern ad denotandum convitiandi pruritum in Terminis decisæ veritatis, als einen aufgelegten Apotecker, und zwar, um die Ignominie recht allgemein, und allenthalben offenkündig zu machen, durch den Druck verbreitet habe. Es ist also auch nicht zu verneinen, daß, da der Grund der Injurie, und Diffamations - Klage im hellen Mittag darliegt, ad ducum legum, & actionis das imperatrische Domkapitul öffentliche Satisfaction, und Reparation mit allen Schäden, und Kösten zu thun schuldig, und gehalten seye, hierinnen ist Cardo rei, & processus, und wann der gegentheilige Causidicus seiner hohen Princis pafschaft, als ein bewährter juris Consultus wahre, und erspriessliche Dienste leisten wollen, so hätte er seine Feder allerdings dahin leihen, und seine Sätze sammtlich dahin richten müssen, den vorderen, oder mittleren Satz zu entkräften; dann alles andere probandum non relevat, sicque actionem non elidit, folglich fallet alles in leere Dicerereyen, diesseits bleibet man bey der Sache selbst, und bescheh einmal vor allemal durch den ganzen Proceßlauf fort, und fort bey diesen Gesichtspunct ohnabweichlich, und wann man dem Gegner von Fuß zu Fuß nachgeheth, und ihme auf seine ad præteritæ, & gratis probandam convitiæ veritatem aufgeschäufte Sätze, welche alle in einem Bund zusammen genommen, so viele Bögen sie auch austragen, der eigentlich hierher gesehmäßig passenden Exception um einen Nagelbreit einen Schwung zu geben allzuohnmächtig sind, antwortet, so beschiehet es unter feyerlichster Verwahrung (nur dem Gegner nichts schuldig zu bleiben, und alle genommene Ausflüchten eventualiter in Thesi, & hypothesi zu erschöpfen) hierdurch sich a Statu Cause keinen Augenblick zu entfernen, noch sich in einen ohnzukommlichen Beweis einzulassen, sondern fürnemlich den Klang des von Thurnischen Geschlechtes auch in dem grauen Alterthum nicht verdunkeln und die Ehre deren Väterlich- und mütterlichen Ahnen durch so schwarze Vermählungen nicht beschmizen zu lassen; Dann eigentlich ist es vorhinein eine richtig gestellte Sache, daß nach Estang die Famille von Thurn selbst in Vorderschrift der dortigen Statuten de 1669, & 1690 gänzlich geeignet, wie oben bey 1ten Punct behauptet worden, inmassen Fidel von Thurn in die oberste Reihe von 8 Ahnen zukommen hatte, und wo derselbe schon 70 Jahr vorher in die deutsche Reichritterschaft als ein Mitglied aufgenommen, und begüretet gewesen, nicht minder solcher gestalten als ein Edler gelehret zu haben, und in allen deutschen, ja auch spanischen, französischen, und welschen Landen geachtet worden zu seyn offenkündig gewesen, sonach, welches in rotis actis nicht gelaugnet werden können, ausser Zweifel gestanden, und durch ritterschaftliche Zeugniß dargestellet worden, so hatte hier dispositio subsidiaria art. 4. racione familie ignotæ nicht einzutretten, und auch im Fall jedoch es immer ad divexandum bey der Ahnenprob hätte hirauflaufen sollen, so ware nach den Statuten laut art. 5. es auch keine Nothwendigkeit, daß

Gibels Vater Ludwig von Thurn adelich geböhren, folglich würde die Familie von Thurn, es mögte Ludwig in *Statu humiliori* vorhin gestanden, und gleichwohl nach den Kostanzischen Traummereyen ein Apoteker in anno 1620 gewesen seyn, oder nicht, jedoch nach den Eriß Kostanzischen Statuten alldorten an, und von sich ex stemmate agnatico allzeit sistmäßig erkennen werden müssen, und impetratisches Domkapitel niemal den Stand des Ludwigs zu untersuchen, weniger zur ganzen Familie Beschimpfung in der Welt zu verunglimpfen, folglich wo deficiente jure auch alle Exceptiones in contentioso vor sich hinfallig, somit die Familie von Thurn so groblich zu blawiren, und zu mißhandeln niemal necessitates defensionis, noch judicialiter, noch extra judicialiter auf Kostanzischer Seiten gewesen, und hätte man bey diesen Bewandsamen niemal Ursache, und eine Verbundenheit bey gegenwärtiger Strittsache in *origines familiae*, & *apices antiquitatis* sich einzusetzen, und einen Beweis in *actis* vorzulegen, daß Ludwig aus einem adelichen Geschlecht abstamme, als ja hierdurch selbst der Verfasser sich so weit vergisset einen Beweis zu erfordern, von welchen nach dem dürren Buchstaben der Statuten selbst,

Man sehe die Kostanzische Beplage zum Gegenunterricht Lit. G.

man in der fünften, und obersten Linie bey einem Stammbaum von 16 Ahnen ganz offenbar entbunden gewesen; und wer mag es dann auch von allen jetzt lebenden Herren Kapitularen zu Kostanz seyn, welcher einen Stammbaum von 16 Ahnen aufgelegt, und dabey die adeliche Abkunft seines Urealtvaters in aufsteigender obersten Linie erwiesen? Doch man hat mehrers als diese alle gethan, und mag wohl der Verfasser bey sich selbst ohne Schamröthe in dem Augenblick nicht geblieben seyn, da er dieses zu ignoriren ganz kaltblütig affectiret, und so dreist zu lauznen sich entschließen mögen, wo die Beplagen des diesseitigen Unterrichts, und zwar processus melitrensis Comitis Ciconea N. 8 Ludwigs Vater Paulum, und die Kaufsurkund N. 9 und 10 Ludwig als dessen Sohn, sodan die archivalbriefe Paris Turrianis S. J. N. 11 welcher Urkund niemand außer dem Kostanzischen Schriftsteller fidem archivalem abzusprechen sich noch hat einfallen lassen, Instrumentum procurae der Grafen Porro, und Ciconea N. 12 welches ganz deutlich wegen dem Thurnischen Blutsverband das Patronaterecht Beneficij á Turrianis fundati den Familien von Porro, und Ciconea gemeinschaftlich zu seyn in dem Ursprung bestimmet, in *verbis*:

*Nobilis Turrianorum familia perpetuo Patronatus jure Condecorata fuerit eligendi, nominandi, & praesentandi, item in terminis:*

*Ob digna etiam cum ipso ( scilicet Leodegario ) Nj. consanguinitatis vincula,*

somit nicht allein Baronis della Torre in *sacris rebus diligentiam*, wie der Schriftsteller ad J. 3. ersten Abschnitts des Gegenunterrichts mit vorsylicher suppressione causalis ex consanguinitate desumptrae herschreibet:

Vid. N. 12. diesseitigen Unterrichts.

weilers auch das Fürstl. St. Gallische alteltr sub N. 20. *Origines Turrianas* so  
ohn

ahnungsföhllich beweisen, daß, wann der Schriftsteller nur die sehr leichte Säge, so er in dem vermeintlichen Gegenunterricht wieder diese Urkunden gegen die erste allgemeine Regeln, und Anfangsgründe diplomatischer, und kritischer Kenntniß vorzubringen gewaget, nochmals reiflich überdacht, und ad §. 3. des 1ten Abschnitts erwogen hätte, daß, wo Ludwig von Thurn in der Urkund sub N. 10. nahmentlich angezeigt, und familia Turriana in dessen Archival - Besiß seye, derselbe pro individuo nominato, zumalen alle predicamenta auf selbiges eintreffen, und und hieraus nichts wideriges erzwungen werden können, præsumptione juridica darvor zu achten, und impetratisches Domkapitul, welches Ludwig von Thurn in documento sub Nomine Ludovici Turriani absentis verstanden zu seyn laugnen wolle, beweisen müsse, daß ein anderer Ludovicus Turrianus in gleicher Zeit existiret habe, und hierunter verstanden seye, ansonsten: wohl kein Individuum durch eine Urkund, wann solcher nicht zugleich das Portrait sich eingemahlen befände, zu erweisen möglich wäre, so sollte ihm gegen allen gesunden Verstand in den beyden Urkunden N. 9 & 10. Ludovicum Turrianum zu bezweifeln, und daß desselben adeliche Herkunft völlig erwiesen, zu widersprechen billig ängstlich geworden seyn.

Und wozu hätte es edocta origine antiquissima zu erweisen nöthig seyn oder erfordert werden solten, daß Ludwig den Adel erlanget, wo dieses nicht süßlicher als durch Kaiserl. Diplomata geschehen mögen, hingegen ja diese Beweißhaltung in den Kostanzischen Statutis vermeintlich verworfen, auch bey Edeln von alter Herkunft ihre erste Adelsbegnadigung aus Kanstehen zu erholden nicht möglich ist, und wohl die meiste, und von thabnester Herkunft entsprossene Herrn Domkapitularen zu Kostanz ihre erste adeliche Ursprungsstitulen je älter sie sind, desto weniger aufzuklären im Stande seyn werden; Ludwig von Thurn aber eben in seiner Herkunft selbst die Unthunlichkeit verherlichtet ist, aus dem 8ten und zien Jahrhunderte solche Briefe zu holden, welche sonst die Herzogen von Maxland aus dem Thurnischen Haus ihren Ministerialibus, & Militibus zu verleihen gewohnt gewesen, und aus sochanden zu jedermanns Augen (die nur allein bey dem impetratischen Theil, wo man daß Licht nicht sehen will, mit Vorsatz geschlossen bleiben) erhobenden vollen Adelsbeweis des Ludwigs von Thurn, als Vaters, bedarf es natürlicher Weise nicht Fidel von Thurn

B.)

als eines Edelmannesohn, besonders beweislich vorzustellen, der Auszug des impetratischen seitß alschon zu der Exceptional - Anzeig ad Causam Johann Paul von Thurn sub N. VII selbst beyreflirten libri copularorum de anno 1628. wo es heißet: Junker Ludwig von Thurn, und Frau Maria Sibilla Tschudi de 9 Febr. water extractus libri Baptismalis in Wiehl de 1629 des Inhalts: Fidelis Parentes 3 (das ist) Junker Ludwig zum Thurn, Hochfürstl. St. Gallischer Rath, Frau Maria Sibilla Tschudi, machten einen besonders eignen Beweiß für Fidel von Thurn, daß dessen Vater Ludwig als ein Junker von Thurn mit der Sibilla von Tschudi in facie Ecclesie sich ehlich trauen lassen, und er als ein Junkers, somit Edelmanns Sohn erzeugt worden.

C.)

Es ist dieses keine eigene von Ludwig geschehene Benennung, obwohlen solche (wie jene in dießseitigen Unterricht N. 16 erfindliche Erfindungs Urkund ist) in antiquis nach durchauß einstimmiget Meinung aller Criticorum, und Diplomatorum, eben

D.)

auch vollkommenen Beweis in sich schließt, sondern eine Benennung, so von dem Pfarer zu Wiehl sich herschreibet, welche da nach impetratischen Eheis behaupten vollender Auslegung (die wenigstens gegen denselben authentisch, und ut proprium allegatum, & confessatum vollen Beweis machen) geskämäßig ist, so wird es hier nothfölglich heißen: ex proprio ore te judico, und optima probatione bereits dargethan seyn, daß Ludwig von Thurn, als ein Junker (welches Wort in alter und neuer Zeit die Bedeutung eines Edelmanns zu haben hofentlich nicht gelaugnet werden wird) geheirathet, daß Fidel, als ein Junkers, somit Edelmannssohn geböhren werden, daß die Prædicata VOT und zu für eines vulgariter, und in dem Verstand des Pfarers zu Wiehl genommen werden, wie diese adeliche Verwörter auch bey verschiedenen Familien, wie zum Beispiel, zu Elz, zu Rhein, zum Nüz zc. zc. noch dato vermischet, und durcheinander oftmalen verwechselt werden, ohne daß jedoch durch Wechsel dieser Verwörter die Familie hierdurch verrennet, und ungeschmolzen seyn solle, daß Ludwig kein Apoteker benahmjet worden, sohn ex Fide libri parochialis Wiehlensis, auch nicht gewesen, als er geheirathet, und seinen Sohn Fidel gezeuget, endlich daß Fidel nach den Rofanzischen Statuten art. 5. die väterliche Ahnen in der obersten 7ten Reihe, wann solches im Fall auch nothdürftig hätte seyn sollen, allezt genüzlich beschieniget, und also, wo das impetratische Domkapitul diese Pfarbuches Urkunden de 1628 und 1629 gleich Anfangs in handen gehabt, somit gewußt, daß darinnen Ludwig kein Apoteker sondern lediglich ein Junker von und zum Thurn benennet worden, es reluctante omni Diæcane, somit pessima fide beschien müssen, daß dasselbe Ludwig von Thurn dann, und jetzt noch die Eigenschaft eines Edelmanns, und Fidel die Eigenschaft eines Edelmannssohns kurzum abzuspreden ja gar Ludwig als einen aufgelegten Apoteker, Fidel als einen aufgelegten Apotekerssohn auszurufen, und zu verunbiden sich erföhnen mögen, wo überdas sich die Gesfährte weiters dardurch befätiget, das impetratische Domkapitul (welches Jakob Leu Schweizerisches Lexicon, als eine Geschichtskund, von verlässigen Glaubten, und vollen Gewicht seiner Seiten gehalten, und dieses Gepräge darinnen aufgedrucket, daß es dessen Zeugniss in einen ganz nichts bedeutenden gleichgültigen Nebenumstand, ob nämlich Antonius Turrianus, wovon Anwalts Principalschaft in Linea recta ihre Abkunft nicht herleichen, de Stipite comenli gewesen, mit einer lediglich zur Parade ausgezogenen Beplage Lit. H. unten angeführet) aus eben dieses Leu Lexico 18 Theil pag. 154, unter der Rubric

„ von Thurn und Balsaffina, wo es heißt:

„ Aus diesem Geschlecht war Ludwig von Thurn,  
 „ in des Stift St. Gallen Diensten, ward Rath, und Herz  
 „ walter Kanzleyamts zu Wiehl, war auch Ritter zc.

ganz kennbar getrußt, und selbstn sub lit. N. dem Egenunterricht angelegt, somit ex auctoritate ultro probata, & adprobata Scriptoris ex adversa parte irrefragabilis nicht bezweifeln, folglich auch ohne offnbahren Widerspench selbstiger Beplagen nicht angehen können, als ob der Beweis nicht vorgeleget, daß Ludwig von Thurn aus einem adelichen Geschlecht abstamme.

Leü beschreibet das Geschlecht deren von Thurn, und Valsassina als ein adelich Geschlecht, und saget, daß Ludwig von Thurn daraus gekommen. Er haltet also den adelichen Ursprung Ludwigs richtig. Leü saget, er sey Rath- und Kangelamts Verwalter zu Wiehl gewesen. Er setzet also die höhere Rathebedienungen auffser aller Zweydeutigkeit, zu welchen ehrlche Bürger, und Wirthe zu Wiehl, wann solche auch in dem dasigen Pfalzrath, wie gegnerischer seits an gegeben werden will, Beyßig gehabt hätten, nicht geeignet seyn könnten. Leü nennet Ludwig einen Ritter, einen Herrn deren Herrschaften Eppenberg, und Wichroicht und befähiget also das, was inscriptio sepulchralis saget, als wahr, daß Ludwig in seinen Leben ein Edler gewesen, und davor gehalten worden; Leü ist also ein von imperatrischen Domkapitul selbst gegen sich producierter Zeug, daß es (sic venia verbis) eine Calumnia seye, und heisse, Ludwig sein Herkommen, als einen adeliche Standswürde abzuspochen, und als einen gemeinen Mann, als einen Hypotheker, und zwar einen aufgelegten Hypotheker zu schildern. Es wird also die eigene Benennung der edelbürtigen Eigenschaft durch auswärtige von Kostanz, als ohnverwerflich angenommene Zeugniß, somit vollpröbzig befhätiget, da hingegen der gegenseitige Schriftsteller

durch ein unglücklich gerathenes Sophisma die diesseitige Beweissthümer zu verunstalten, und ein Blendwerk vorzumachen mit offenbarer Gefährde umgeheth, als ob die St. Gallische Urkund N. 20 ein Gnadenbrief, und hierdurch der Adel Ludwig von Thurn anerkt geschaffen worden, wo doch solcher vielmehr, und lediglich für eine auf 170 Jahr sich beziehende Zeugniß, und also von Abbt Bernard erkannten, und geachteten Adel anzusehen ist, wie mit dürren Worten es heisset:

(E.

„ Was massen Ludwig von Thurn von undenklichen Zeiten her  
 „ benanntlich anno 1629 von unsern in Güt ruhenden Vorfah  
 „ rer Abbt Bernardo nicht nur Er, sondern auch NB. NB.  
 „ seine Vordältern, väterlich: und mütterlicher Linien  
 „ nach, für freye, und edle Standespersonen erkennt,  
 „ und benamset worden.

Zum vollen dessen Beweis, daß der Fürst, und Abbt Bernard Ludwig von Thurn nicht anerkt zum Edelt geschaffen, sondern als einen von alten Adel abstammenden Ritter erkennt, und ihn nur als einen zu Wiehl eingefessenen Hausinhaber von allen bürgerlichen und Unterschandenband frey gesagt habe, bezueget selbst das von benannten Fürsten, und Abbten Bernard in seinen Regierungsgeschäften ordentlich verführte Tagbuch de 1629.

Beilage N. LX.

N. LX.

Eben auch

wird der Sinn verdrehet, als ob man durch Heirath mit Amalia von Biel, und Sibilla von Eschudi Ludwig von Thurn anerkt seinen Adel eringen lassen wollen, wo doch kein andere Absicht bey dieser Beweisgattung gewesen, als wie in diesseitigen

(F.

Unterricht aten Abschnitt S. 1. deutlich zu lesen ist, nach den Regulen der selbstig Kostanzschen Schlussart: daß eine adeliche Dame keinen unadlichen Apotecker heirathen würde, pro Confirmatione Nobilitatis avitæ argumento e converso darzustellen, daß, wo Amalia von Biel, und Sibilla von Eschudi gut adeliche Damen gewesen, und jedoch Ludwig von Thurn geheirathet, derselbe schon von benannten Adel vor der Heirath, und also auch erkannt gewesen seyn müsse.

Gleicher massen

- G.) ist es gegenseits ein gewaltsamer Ausbruch vires argumenti abzuschütteln, als ob dieselts durch die Anlage N. 25 Ludwig von Thurn von dem Wiewler Grabmahl anerkt post funera seine adeliche Geburt empfangen sollen, wo man dieses Monumentum antiquum, publicum, & permanens, als ein allenthalben bey Adelsproben einzunommene Beweysgattung des im gehabten Leben adelichen Standes angeführt, allerdings muß einem weise werden, wann man so sichere Bindung und Krümmungen des Gegentheils mit ohnfangenen Auge, und Ueberdacht listet, und im Grund prüfet, daß Zeugnissen über die Existenz einer Sache mit dem Ursprunge einer Sache (causa efficiente) vermischt, und darum documenta, weil hierinnen kein vis Nobilitatis creativa, sondern demonstrativa & verificativa ligt, ohne erheblich seyn sollten, dann diese ist eigentlich, wann man das ganze in 3 Punct recht blöde Eingehänge nach seiner Absicht beurtheilet, der wunderfahme Absprung, so gegenseits
- H.) pro argumento elisivo geltend gemacht werden will, folglich
- I.) wo und so lange Kostanz diese Urkunden nicht difcelliren können, sondern in ehrolole Recognition bestehen lassen muß, so bleibet die gesägliche Vermuthung gegen das Wiewler Pfarbuch, oder vielmehr dessen vorsäglich mißdeuteten Verstand, und ehroverleichen Auflegung ebenmäßig um so bester stehen, als die contradictio in adjecto Junker von Thurn, Apotecker den gesunden Begriff schon invisus überwirft, und niemahlen den kostanzischen Gegenheit in evidentiam veritatis, welches der Ausdruck eines argeblich aufgelegten Apoteckers bedeuten will, gesetzt haben kann, woegen doch impetratisches Domkapitel Ludwig von Thurn gleich von der Faust eines aus eignen Quellen manifesti pruritus diffamandi geflossenen Zusages zu beschwigen sich herausgenommen hat.



## Vierter Punct.

Betrifft die Klage über die Angab / daß Sibilla von Eschudi  
aus bürgerlichen Stand entsprossen.

### Domkapitulisch Kostanzische Ein- und Ausreden.

Man hätte in der exceptional Anzeige den Satz aufgestellt, daß Sibilla von  
Eschudi in den Taufbüchern

niemahlen von Glarus aufgezeichnet seye; wo die Einsicht der Tauf, und A.)  
anderen Büchern die Prob machte, die Vermuthung aber

ihres abgängigen Adels hätte man nach dem Stand ihres Ehegattens abgemessen, B.)  
und da der Adel nicht vermuthet werde, so hätten die Hochstifter

das Recht Beweise zu fordern, Vorhero dürfte man solchem nicht glauben, in Anse- C.)  
hung der Sibilla von Eschudi

wäre der Beweis nicht in actis gelegen, jetzt aber würde für den Eschudischen Adel D.)

keine andere Beweise gemacht, als der ehemalige Besitz der Mayerey von Seckin- E.)  
gen, es wäre aber in dem kostanzischen Gegenunterricht 3 Abschnitt § 5 erwiesen, daß  
die ehemalige Mayer inter ministeriales plebejos & militares in dem lebenden Heer-  
schild gehört, und

die Rechte des Adels, und deren Dittern niemahlen erhalten. F.)

## Freyherrl. von Thurnische

### Replie - Sätze.

In diesem Punct herrscht ebenmäßig die ganz sichtbare Schwäche, wie in allen  
andern kostanzischen Sätzen; Es wird der Gewohnheit nach etwas daher  
geschreiben, aber nicht erwiesen, das Leere allenthalben entdeckt sich, wann man  
die Sätze vor Sätze prüfet.

Man hat schon  
in dem diesseitigen Unterrichte (2 Abschnitt §§ 3 und 4) gezeigt, daß in dormaligen A.)  
Zeiten nur der Geschlechtsnamen in Urkunden meist angemert zu finden, somit kein  
Schluß gemacht werden könne, daß weil in den Taufbüchern, und Todtenregistern  
das Beywort Glarus nicht zugesellet worden, es nicht folge, daß Sibilla von  
Eschudi keine adeliche deren Eschudi von Glarus gewesen, ansonsten die mehreste Ga-  
milien

milien an ihrer Aeltesten verfürzt werden müßten, weil man bey wenigen das Heywort ihres Stamm- und Sitzes in vorigen Zeitalter in den Kirchen Matriculen entdecken wird, wie man § 4. mit Anna Truchessin, und anderen Geschlechtern es gezeigt; doch der gegenseitige Sachwalter statt diesen gleichzeitigen Beweis, wodurch in der exceptionalanzeige der Vorwurf in Sachen Joann Paul von Ehurn völlig in Trümmern gegangen, zu entkräften, geht hierüber, als ob platter dings er hievon nichts gelesen, zum sichern Kennzeichen, daß er etwas entgegen zusehen sich ohnmächtig erkannte, mit trockenem Fuß, und begnügt sich, die alte Leyer, wie nemlich von einer Eschudi von Glarus in Taufbüchern nicht erwähnt worden, wieder anzustimmen; Man achtet also, weilen der Satz im diesseitigen Unterricht in voller Stärke stehen geblieben, überflüssig hierauf eine weitere Antwort zugeben, zumalen von Gegentheile selbst in der exceptionalanzeige angebrachte Grabschrift Ludwigs, als ein 120 jähriges monumentum publicum nicht nur einen gleichen, sondern auch weit stärkern Beweis, als ein Pfarrbuch in der Herkunft Sibilla mit dem Hauptstammen, und Bepnahmen Eschudi von Glarus gemacht, und wo tempore litis motae das impetratische Domkapitel selbst hievon gute Wissenschaft gehabt zu haben eingestehet, so kann man keinen andern Namen brauchen, als es eine wahrhaft feste Handlung des Schriftstellers zu nennen, daß man jemteits Sibilla für eine Eschudi von Glarus zu mißkennen gedrungen gewesen, und

B.) also die Vermuthung eines abgängigen Adels an Sibilla in dem Stand eines gemeinen Weibs schöpfen müßte. Es will der Thesis, wohin der Schriftsteller sich wendet, daß der Adel sich nicht vermuthen lasse, sondern die Hochstifter das Recht haben, Beweis zu fordern, hier nicht anpassen. Man giebt solches in seiner Maas zu, es hätte aber lediglich in hypothesi das argumentum entkräftet werden müssen, ob damalen durch die Wehler Grabschrift, und die ritterschaftliche Erkenntnis der Beweis nicht schon gemacht gewesen, jetzt aber durch diesseitigen Unterricht, und die sub N. 29 anligende ex codicibus coevis, & authenticis gezogene genealogische Urkunden des löblichen Canton Glarus in vollen Ueberfluß nicht erschöpft worden seye, daß Sibilla Gemahlin Ludwigs von Ehurn von der Familie von Eschudi zu Glarus aus der wasserstehischen Linie entsprossen? Wie hat man sich gegen so einleuchtende Urkunden, welche facta ohnumstößlich beweisen, und nicht in mindesten diffirendo entsprochen werden können, ohne sich und der lieben Wahrheit den härtesten Gewalt anzuthun, ad petitionem Principii fortzusetzen, und mit Vermuthungen, daß Sibilla nicht adelich gewesen jezo zu bedecken getrauen mögen? Zumahlen hier feyerlichst widersprochen wird, daß

C.) das Hochwürde Domkapitel zu Konstanz ad ductum statutorum de 1669. ja auch so gar de 1690. wie oben ad Punctum I. gezeigt worden, das Recht gehabt habe, einen Stammbaum von 16 Ahnen, wo die Sibilla von Eschudi in der obersten Reihe aufgetragen, weniger einen Beweis ihrer adelichen Geburt zu erfordern, da Fidel von Ehurn in dem zu Konstanz erforderlichen Stammbaum von 8 Ahnen in der obersten, und letzten Reihe erscheint, dessen Namen, und Stammen aber, als eines schon 70 Jahr vorher in dem löbl. Ritterkanton Donau recipirten frey adelichen ritterschaftlichen Mitglieds nicht dunkel, und unbekannt gewesen, als in welchen Fall alleinig eine weitere Ahnen Auflage zu machen, die Statuta constantientia per modum Exceptionis a regula bestimmen.

Es ist also hier wieder der Fall, wo man excipiendo, na non interest, eines theils dem impetratischen Domkapitel eine Antwort nicht schuldig gewesen wäre, andern theils benantes Domkapitel eine pflichtmäßige Verbindlichkeit pro status conservandis nicht gehabt haben könne, die Ahnen Sibilla von Eschudi pro parte defensionis injuriöse öffentlich anzutasten, welchen Unfug impetratisches Domkapitel de facto sich angemasset, und gestalten

ex supraductis der Beweis vor und nachhero in actis durch ohnverwerfliche Urkunden dargelegen, daß die Familie von Thurn, und Eschudi gegen bessers Wissen und Gewissen mißhandelt worden, so hätte dahero der Schriftsteller billig erörtern sollen, da er mit gesteiffem Schritt über alle diesseitige Urkunden des Unterrichts N. 25. 29 30 31 hinüber zu treten, und ignorantiam actorum & probatorum affectando anzugeben sich nicht entblödet, (D.)

wie für den Eschudischen Adel kein anderer Beweis, als über den ehmaligen Besitz der Mayerrey zu Seckingen gemacht worden, wo, was diesseits von der Mayerrey Seckingen gesagt worden, vielmehr zur Verherrlichung des alten Eschudischen Geschlechts, und Erklärung des Eschudischen Wappen im Helm, und Schild ein historischer Zug gewesen, worinn man eben quoad rei cardinem keine Hauptstärke so weniger zusehen die Absicht gehabt, als die Sibilla von Eschudi Ludwige Gemahlinn und ihre Familie, ob dieselbe ehemals die Mayerrey von Seckingen begleitet hätte, oder nicht, zu Konstanz stiftmäßig zu seyn, aus den Urkunden N. 25 29 30 31. weiters auch ab dem N. 32 anliegenden Attestat des mathesischen Ritterordens dargehan gewesen: doch hierinnen, worauf die Frage eigentlich in ihren Beweis gelegen, hat es dem gegnerischen Causidico sich einzulassen nicht beliebt, vielmehr will er glaubend machen, recht wichtige Dinge ad rem gesagt zu haben, und noch sagen zu wollen, wann er dahin schreibt,

daß § 5 seines Gegenunterrichts zeigen werde, daß den Mayeren in vorigen Zeiten cingulum militare nicht gestattet worden, und die Mayer allemal inter ministeriales plebejos & militares gestanden seyen, und die Rechte des Adels nie erhalten hätten. In diesseitigen Unterricht ist vorherin ausgeführt, daß mehrere der vornehmsten ritterschaftlichen Familien, als zum Exempel, Sickingen, Nideheim und andere, so diesseits angeführt worden, und welche allenthalben stiftmäßig sind, den Ursprung ihres Adels aus den Mayerämtern erworben: und hat auch solches Freyherr von Crauer L. 2. p. 2. obl. 655. § 8 beobachtet: (E.)

Nostris vero ( villicos Edle Erdmayer ) antiqua profapia ortos, quibus nemo receptionem in collegia Canonicorum Ecclesiarum cathedralium, quae numerum sedecim majorum requirunt, negare audebit.

Allermassen sie im Heerschild als so genante Semper Leute, ohne darauf zu sehen, ob sie operas militares, judiciarias, vel aulicas dem Fürsten geleistet, in conditione hominum liberorum & ingenuorum mit anderen militariibus gleich gewesen, und heut zu Tage unter den mindern, oder ritterschaftlichen Adel mit einander vermischet sind,

Es erweist sich also der Eschudische Adel aus der Mayerey von Eckingen, so wie der Adel der ritterbürtigen durchgängig aus dem Ursprung von Mayern, Schöben und Soldaten, in avo Carolingico von Hof, Kriegs, und Gerichtsdiensten, als freygeborenen zu erweisen, die Sitten Deutschlands eingeföhret, und wie solcher bey den Mayern in der Schweiz zu Zeiten Conrads des ersten nach den in diesseitigen Unterricht 2 Abschnit § 4 angeführten Zeugnissen bestanden hat. Dieser ganze Zug, wo jenseits die Mayer inter plebejos geworffen werden wollen, ist dem Verfasser darinnen unglücklich gerathen, daß er villicos Litones, & ministeriales in seinen Begriffen vermengt: erstere sind plebejæ, letztere allzeit ingenuæ, & militaris conditionis gewesen.

Vid. Strube Tract. de jure villic. cap. 1. § 1.

Wie solches auch diesseits im Unterricht bereits aus Goldasten erwiefen ist. Und wie kommt es auf einmal so wunderlich ins Gesicht, daß der Adel des Geschlechtes von Eschudi zu Glarus jeko (nachdem man den Gegn theil durch ohre erwerbliche Urkunden so weit geschoben, daß er mit Grund nicht mehr verneinen können, wie Sibilla eine gebohrne Eschudi von Glarus gewesen) anerkt will bezweifelt werden, wo impetratisch Domkapitulischer seits doch in der erstern Exceptional-Anzeige in der Hauptsache Johann Paul Freyherr von Ehren

Vid. impressum der Exceptional-Anzeige pag. 17 infra in verbis

„ auf die Geschlechter von Glarus genannt Eschudi, Würz von  
 „ Audenz, und von Locher zu kommen, weiß das impetratische Domka-  
 „ pitul aus Kronicken, und anderen Schriften sich wohl zu erinnern,  
 „ daß alle drey eines alten Adels seyen.

Weiters

„ Es ist auch nicht zu vernuthen, daß, wann Sibilla Eschudi eine  
 „ geadelte von Glarus genannt Eschudi gewesen wäre, selbe  
 „ einen Apotecker zur Ehe genommen hätte.

die Famille von Eschudi zu Glarus eines guten Adels zu seyn selbst bekennet worden?

Wie reimt sich nun zusammen, daß man aus Kronicken, und anderen Schriften den alten Adel von Eschudi zu Glarus zu wissen, jeko aber ganz dreust angiebt, daß keine andere Adelsproben, als der ehemahlige Besiß der Mayerey von Eckingen, wordurch die Rechte des Adels niemahlen erhalten worden, gemacht seyen?

Contradictorem utique oportet esse memorem.

Es erhellet hierauf, daß man sein ganzes Heil, da man in der Enge ist, lediglich auf vorsehtliche Wiederprühe gebauet, sollte man auch noch so schimpfflich gegen den Stachel der Wahrheit lecken müssen.



## Fünfter Punct.

Die Klage betrifft den Adelswiderspruch der Margaretha von Würz.

### Kostanzische Ein- und Ausreden.

Es bessehe alles, was man in der Exceptionalanzeige des Hauptprocesses gesagt habe, darinnen:

daß die Wiehische Taufbücher der Margaretha Fidelis Ehegattin den Namen von Würz nicht zulegeten, und daß eine geadelte von Würz würde Vedenken getragen haben, (A.)

Fidel von Hurn ( als einen aufgelegten Apoteceresohn ) zur Ehe zu nehmen, die Ehe Veredung N. 33. des diesseitigen Unterrichts enthalte (B.)

wahrschäftig nichts anders, als den Buchstabenzug VR. wenn man hierinnen die Beywort von Rudenz findete, so müste man es sich gefallen lassen: unterdessen (C.)

seye in dem 3ten Abschnitt des Gegenunterrichts dargethan, daß die Familie von Würz dem hegauischen Adel niemals einverleibet gewesen, (D.)

der Beynahmen von Rudenz, und Würzische Wappen eigenmächtig in ein, und das nämliche Wappen zusammen gesetzt worden, und (E.)

liege in dem Gegenunterricht der volle Beweis, daß bey ganz entkräfteter hegauischen Urkund de 1736. N. 37 des diesseitigen Unterrichts nirgends eine Probe bey den Acten erscheine, und seye dahero (F.)

zu bewunderen, daß man bey Ahnenproben, wo der Adel erwiesen werden müste, es für eine injuriöse Handlung ansehe, wann bey Abgang der Proben der Adel dieser oder jener Ahnen für nicht genügend erwiesen erklärt werde. (G.)

## Freyherrl. von Hurnische

### Replie - Sätze.

Es ist in diesseitigen Unterrichts schon dargethan, und ex stylo eevi erwiesen worden, daß

auch die adeliche Damen

vide dritten Abschnitt § 3.

(A.)

ohne dem Beywort von: lediglich nach ihren auf ein gemeines in sich endigenden Stammnahmen Würzin, Locherin, Eschudin, Stüberin in deutschen Urkunden

ausgedruckt worden, und wo ohnehin der Pfarer zu Wiehl damahlen in seinen auf gut Schweizerisch, ganz natürlichen Gang geblieben, so waren weitere Titulaturen wohl in den Taufbüchern nicht zu erwarten, und wird wohl ein Hochwürdiges Domkapitel, wann solches die bey Aufschwörung in deutscher Sprache vorgekommene Taufschaine, so in die damahlige Zeiten einschlugen, nachsuchen, und aufzuweisen sollte, wenig oder keinen finden, wo die adeliche Mütter mit dem Wort von, und anderst als die Margaretha Würzin genant ist, vorbringen können, ohne daß es sich deswegen gegen andere Familien einfallen lasse, hieraus einen Absprung auf die Abellaugnung zu machen, wie auch der von Renner, so eines bekantten Adels ist, in dem Wiehler Taufbuch nur schlecht weg Jörg Renner, auch der von Eschudi nur Adam Eschudi benamet ist; es ist aber auch selbst aus dem Wiehler Taufbuch der Adel Margaretha von Würz zu entnehmen, gestalten in solchem der Bruder mit dem Beyßas Junker von Würz, welches geniß einen von Adel nach dem in ganz Deutschland auch unter dem gemeinsten Volk angenommenen Wortverstand bedeuten will, in den Wiehler Taufbüchern vorgetragen wird, wie solches

extractus sub 16 Octob. 1653 N. 12 Lit. K der gegnerischen in der Hauptsache vorgekommenen exceptionalanzeige besaget.

Die menschliche Begriffe müßten also betäubet seyn, wenn man die Schwestern nicht auch adelich zu seyn ex eodem instrumento folgen wollte, und wan auch das impetratische Domkapitel zufolge des eigends angebrachten Wiehler Extracts, um nur mit desto größerer Dreustigkeit so unbedeutenden Stoff zum Widerspruch wählen zu können, diesen Satz wagen wollen, wie kann den übrigen in dieweiligen Unterricht bezugbrachten Urkunden aus alter Zeugen Aussage, pfarlichen Tauf, und Eoden Registern ein gleicher Beweis, als dem Wiehler Pfarbuch abgesprochen werden? Wird nicht hierauf die allein zum Entzweck bejeigte Wahrheit des Adels der Margaretha von Würz mit eben gleichen, und noch stärkern Verlaß erhoben? Der Heprathsbrief N. 33 besaget den adelichen Stand Margaretha, daß Johann Würz der Vater, Helena Locherin die Mutter, und Anton Würz von Rudenz der Bruder gewesen: der alte Jubilæus P. Hartmannus saget ad inter. 2. aus, daß Margaretha als eine gebohrene Würz von Rudenz erkannt worden.

Vid. Unterricht Beplage N. XXXIX.

Der Taufschein Galli Antonii de 12 Sept. 1667. ex albo principalis Ecclesiae S. Galli saget:

Filius legitimus perillustrium Conjugum D. Fidelis von Thurn & D. Margaretha Würzin von Rudenz N. XXXX.

Der Todtenschein ex libro mortuorum de 16 Sept. 1696. bezeuget.

Perillustrem D. Baronissam Mariam Margaretham à Turre natam Würz ad Rudenz obiisse N. XXXXI.

Das alte Jahresschreib Buch selbst in Wiehl gedenket Fidelis Freyherrn von Thurn, und dessen Ehegemahlin Frauen Maria Margaretha Würzin von Rudenz N. XXXXII.

und

und dessen allen ungeachtet getrauet man sich jenseits anzugeben, daß der Adel Margaretha von Würz in aktis nicht beurkundet seye, es schliessen diese Umstände keinen Widerspruch in sich, sie haben auch alle gesetzmäßige Erforderniß, und sind zu gleicher Zeit, wo sie in facto einschlagen, gefertigt, und wo man damahlen in keiner Familien Controvers dieselbigen gelegen, auch die damahlige Zeiten auf gegenwärtigen Streit keinen Bezug gehabt. So kann man jene, welche Amts halber die Tauf- und Todtenregister verzeichnet, einer Partheypflicht mit Grund nicht beschuldigen, somit machen sie vollen Beweis, und müssen folglich den verleslichen Vorwurf des imperatrischen Domkapituls ersuchen, daß Margaretha Gemahlin Fideis keine von Würz zu Rudenz gewesen, noch hievor von männiglich gehalten worden.

Auf diesen Punct, ob die Ahnen im Leben durchgängig als adelich geachtet worden, laufft hauptsächlich nach allgemeiner Rechtslehre die Adelsprobe hinaus, in dieser Maaß werden die Zeugnisformulen begriffen, und das imperatrische Domkapitel weiß es selbst besser, als es sich will ansehen lassen, daß bey einem alten Adel mehrmal weder die Adels Briefe, noch primæ origines indagiret werden; und eben dero wegen,

weilen Margaretha von Würz eines gut adelichen Geschlechts gewesen zuseyn durch so viele Beweisstücker dargelegt ist, so erscheinet es am hellen Tage ( wie man dahero auch gegen die ausschweifende kostanzische Vermuthung den Schluß angewendet, und ohnmuthslich best gesetzt ) daß, weilen Margaretha von Würz den Fidel von Ehurn zur Ehe zunehmen kein Bedenken getragen, Fidel von Ehurn kein Apothekers Sohn gewesen seyn müsse. Daß man

(B.

aber aus dem Buchstabenzug vR. den Beysatz Von Rudenz somit die gut adeliche Familie nicht erweisen zumögen sich gegenseits anstellen, jedoch aber auch zu widersprechen nicht getrauet, ist das Kennzeichen, daß man gegenseits in diesem Punct sich völlig überworfen siehet; Oder sage und beweise man, was denn der Buchstabenzug vR., so doch nicht manu propria heist, und auch ohne Ursache nicht bezugeset worden, anders bedeuten soll? Da Franz Joseph Reichling von Meldegg, so anno 1703 bey dem deutschen Orden mit Würz von Rudenz aufgeschworen, und gemäß seines Stammensbaums N. 35 im dieselbigen Unterricht eben der Margaretha von Ehurn geborner Würzin Bruder den quaestionirten Johann Anton, als seinen mütterlichen Urvater unter dem Namen Würz von Rudenz, und Johan Würz, als seinen mütterlichen Urvater eben auch unter der Aufschrift Würz von Rudenz, nebst dessen Gemahlin Helena von Locher aufgelegt, auch in Anbetracht bey dem hohen deutschen Orden die Filiations und Abstammungs Proben durch Taufscheyne bezugeset werden müssen, so ist die bündige Schlußfolge, daß Anton von Würz, als ein Würz von Rudenz gelehret, also angesehen worden, und gewesen seyn müsse, zumahlen derselbe auch von dem ritterschafftlichen Kanton Hegäu in dieser Namens Eigenschaft attestiret worden, ( wohin eine andere Frage ) welche unten gleich angeführet, und gegen die anmaßliche recht gespannte Gegensprüche des jesemaligen Hegäuischen Ritter directorii

(C.

behauptet werden wird, nicht einschlaget, ob die Grafschaft Turgau in der Schweiz dem Eblt. Canton Hegau einverleibt sey, oder nicht? weilen auch ohne diesem der Nitterkanton Hegau jenen Gegenstand, so kündig, und in die Sinne fallet, hat beglaubigen, und mit seinem Zeugniß sine nota sublesta bestättigen können.

Es ist also dargethan, daß Anton Würz das, was er gewesen, nämlich ein Würz von Rudenz in den Namensunterzug vR. des Ehebruffs seiner Schwester Margaretha hat ausdrucken wollen. Dann

D.) wird hier zwar gesagt, und sich auf den § 6 des 2ten Abschnitts des sogenannten Gegenunterrichts beworfen, daß die Familie Würz von Rudenz dem hegauischen Adel niemals incorporirt gewesen; liest man nun aber den § 6 so ist es überhaupt ein durcheinander laufendes elendes Geweb, worinnen die angebrachte Sätze theils offenbar falsch, und contra torrentem gespannt, theils zur Frage gar nichts versangen, theils im Grunde der Beplage, worauf sie gebauet, ohnflüchtig sind.

E.) Dann was will hier für dem Gegentheile aus der Geschichte vorschläglich seyn, daß Hanns Würz Landmann zu Unterwalden im Jahr 1402 eine von Rudenz zur Ehe gen. man, un. mit derselben den Burgstall Rudenz an sich gebracht, und was soll aus der Beplage Lit. P. für ein unwidersprechlicher Beweis vorliegen? wann diese Beplage mit den beyden Wappen etwas in præjudicium wirken könnte, so würde der gegenseitige Sachwalter durch das autographum, welches nur in vago, als ein für altangesehener Stammbaum ohne Unterschrift und Sigil, sine Die, & Confale ist, es hart erweislich machen: man scheint der Beplage also nur in der Rubric, als sie nur ohnwiderrprechlichen Urkund die helle Farbe jenseits geben zu wollen, um solche besser ins Gesicht aufzubugen, weil sie für sich hinflüchtig ist: man will solche also nur hypothetice auf einen Augenblick zum Beschau darstellen, auch die angezogene Geschichte gelten lassen, was folget? daß die Abkömmlingen des Hanns Würz nicht mehr das Würzische Wappen allein verfähret? Dieses giebt man dieses fern zu: daß die Würz aus einem einfachen ein gedoppeltes Wappen im Schild, und Helm zusammen gesetzt bekommen? Ist wiederum richtig, und solches mit Rechten beschehen: daß sie es von der Gemahlin des Hanns Würz entlehnet? Dieser Wortausdruck ist falsch: sondern das Recht, das würzische Hauptwappen mit der Rudenzischen zu vereinbaren, und zu führen, ist mit der Burgstall Rudenz realiter, und eigenthümlich von ihrer Stammutter auf sie vererbället worden, was soll nun aus diesen Zug, und dessen Beplage, womit so hoch aufgehoben wird, der Sache für Kostanz für ein Schwung gegeben werden? wohin gehen subjective, & objective die Vorderfälle, wohin die Verbindung in termino medio, wohin der Schluß? Als daß man es dieweils utiliter annimmt, daß anno 1402 ein Johann von Rudenz Landmann zu Unterwalden gewesen, also eine adeliche Charge gehabt, daß Würz mit einer von Rudenz, welches Geschlecht nach Stumpffens Schweizerchronick pag. 468 eines de gente militari gewesen, sich vermählet, und also nach der kostanzischen selbstigen Schlußkunst auch adelich gewesen seyn müsse, ansonsten eine gute Erbtöchter von Rudenz ihn nicht zur Ehe genommen haben würde. Daß er mit einem adelichen Wohnsitz sich begütet, welches alles lauter Characteristica sind, so in antiquis den Adel concludenter, und vollgültig erweisen.

Wann

Wann also gesehen falls auch in actis der würzische Adel nicht erprobet wäre (welsches jedoch nur nach der dreysten Sprach der Verfassers aus dem einmal angenommenen Vorsatz: den erkannten Wahrheiten, es seye, wie ihm wolle, blindlings zu widerstreben, hingschrieben ist, gestalten die Gamille Würz von Rudenz an sich selbst, wiewohl es jetzt auf einmal bestritten wird, in eigener Exceptional-Handlung des Paul von Eburnischen Hauptsache, wo es heisset:

„Auf die Geschlechter von Clarus genannt Eschudi, Würz von  
 „Rudenz, und von Locher zukommen, da weiß sich das imper-  
 „tratische Domkapitul aus Krönichkeit, und andern Christen  
 „wohl zu erinnern, daß alle drey eines alten Adels sind.

Ganz feyerlichst als alt, gut adelich angepriesen, und confesiret, nicht minder in der nämlichen Schriftbeplage Lit. K. Extractu libri Baptismalis Wiehlenfis N. 12 de 16 Octob. 1653 Hanns Anton Würz als Junker angeführt wird) so wäre je, doch sothane neuere kostanzische eigene Beschreibung § 6 3ten Abschnitts des Segens, unterrichtet, und belobte Anlage Lit. P. allerdings hinreichend über den Würzischen alten Adel den vollen Beweis allein herzustellen, und desfalls die freyherzlich von Eburnische Gamille der Mühe zu überheben.

So gehet es in allen Sachen, wo Recht, und Wahrheit den sicheren Leitfaden nicht machen können. Man schreibet alles unter einander in Tag hinein. Um den Nichter und die Welt zu beglücken, muß ein Sprung über den andern gemacht, und notwendig ein Widerspruch in den andern verwickelt werden; anfänglich waren erwiefener, und eingestander massen bey dem kostanzer Domkapitul, und dessen Schriftstellern die Familien von Eschudi, von Würz, und von Locher alt, und gut adelich, nur hiesse es, daß man auch wohl wisse, daß nicht alle Eschudi, Würz, und Locher geadelt worden (ob schon auch diese Ausflucht sehr schwach, und eine Feder verathet, welche vorhin heraldische und genealogische erste Grundzüge zu miskennen scheinet, weil, wo in einer Geschlechtstafel von allen darauf vorkommenden Ahnen ein guter Geschlechtsnamen, und Wappen nach der statutenmäßigen Reihe deren zusammen gesetzt väter- und mütterlichen Vorältern aufgetragen sind, ohnehin der Augenschein zeigt, ob die Ahnen, wovon die Frage ist, gut, oder von einem wilden Nebengeschoß seyen; Es thut sodann nichts zur Sache, und wird keinen Wappenverständigen eine Ausstellung zu machen einfallen können, auch also alle Besorgniß, und Einkurf dieser Gattung bey Prüfung einer Stammtafel von 8 Ahnen, wo der Proband von 8 als adelich belegten Geschlechtern seine Abstammung aus 14 Progenitoribus herleitet, um des willen allzeit ungereimt bleiben, weilen andere Leute, so gleichen Namens in diesen, oder jenen Land ihre Existenz haben, wann sie auch gesehen falls eines ursprünglichen Geschlechts, und Wappen wären, keine edle Vorältern weiß- und männlichen Geschlechts zusammen setzen, somit sich als Adel, und Ritterbürtig nicht qualificiren mögen.)

Nunmehr aber, da man diesseits durch so viele Tauf- und Todtenregister, Heirathsbrief, Stammtafel, und attestata, daß Margaretha von Würz adelich, auch sie Johann von Würz zum Vater, Anton Würz zum Bruder, allerseits von Rudenz, und Helena von Locher zur Mutter habe, somit gut adelich seyen, erwieiset

wordurch das impetratife Domkapitel mit feinen exceptionibus in die Enge getrieben, Sprach, und wehloß gemacht worden, fo ſcheidet man ſich nicht jeho den ſtatum caufe völliſig zu überwerfen, das, was vorhero, nämlich daß der Stamm Würz von Rudenz (dann die Familie von Thubi, und von Locher hat impetratiſches Domkapitel bey einem Stammbaum von 8 Ahnen ex ſupra deductis eben ſo wenig, als Ludwig von Thurn in Widerſpruch zu ziehen vorhinein kein Recht) gut edelich ſeye, feyrlieh, und gerichtlich, auch durch öffentlichen Druck eingeräumt worden, zu widerſprechen, und durch ſothane rechtvorſehliche, auf offenbare Streittſucht hinausgedrehte Rücknahm, ſchon voraus geſtellte Wahrheiten zweyſelhaftig zu machen, Anwalts Principales aber in einen ohnüberſichtlichen Umkreis von Verweiſen einzuflechten.

Das lebhaftefte Kennzeichen lieget hiedon auch unter andern zum Erkennen darinnen vor, daß

- F.) das Urtheil des Canton Hegau von 19 May 1736, ſo dieſſeligem Unterrichts N. 37. bezüglet, und worinnen die Verbindung der geſamten Landſchaft Furgau mit dem ſagtem Kanton Hegau in ritterschaftlichen Vorzügen, und Freyheiten beurkundet iſt, anjeho in der gegenſeitigen Anlag Lit. Q. und Nebenanlagen á Nro 1 bis 9. beſtärket werden wollen; Zwar hat es dem Gegentheil geglückt, das dermalige Rittersdirectorium des Canton Hegau, und deſſen ritterschaftliche Kanſley allem Anſehen nach zu umſchleichen, und eine Erklärung in der Paradozengeltalt, als die Anlag Lit. Q. allerdings verſchmizet iſt, in gut nachbarſchaftlicher Verſtändniß ſich ausſtellen zu laſſen; es wird aber deswegen eben ihne nicht auch glücken, die hiez unter geſchöpfte Abſichten in via juris wirksam zu machen. Man laſſet dieſſeits es dahin geſtellet ſeyn, und allerhöchſten Orts zu ſchärferen Einſehen über, wie es wohl der ritterschaftliche Kanton Hegau angehen mögen, durch einen ſo geſtalteten ſchriftlichen Verlaß alle theils eigene, theils ihrer der ritterschaftlichen Directorial-Vorfahre, und noch lebenden Mitgliedern Handlungen in den deutſchen Landen zu verunglimpfen, und deſſelben öffentliche Treu und Glauben aus ſo gar ſchwachen Gründen zu unterbrechen. Man gehet allerdings ritterschaftlicher ſeits weit irrer, wenn man glaubet, hierunter caufe desperatae einen vorſchübllichen Schwung geben zu können. Keiner von beyden in der Frage ſeyenden Gegenſtänden, nämlich ob das Zugniß über den würziſchen alten Adel zu beſtehen, und ob die Landſchaft Furgau mit dem Canton Hegau vereiniſchet zu achten ſeye, wird hierdurch entkäftet, nicht Erſteres weil des Kanton Hegau attestat de 1736 ſich auf todte, und lebendige Zugniß, nämlich die vorgelegte Urkunden, ſodann und zwar dreyer ohnverſchöller von Reichadel Daniel Hermann von Poltkopfer, Hartmann Friederich von Breitenlandenberg zu Hueberg, und Hartmann Friederich von Breitenlandenberg von Sallenſtein,

Confer. koſtanzifcher Gegenunterricht Beylage N. 2. ad Lit. Q.

begehret, wo die testimonia relata (es habe mit der incorporation eine Verwandniß, wie es immer wolle) den Adelsbeweiß machen; Noch auch das andere wird in mindesten geſchwächt. Es iſt allerdings wahr, daß die neue Erklärung des Ritterskantons Hegau de 31 Decembr. 1774 ſub Lit. Z. merkwürdig ſeye, ſie iſt aber nur deswegen merkwürdig, weil ſie mit ſo manigfaltigen Gebrechen behaftet iſt, und weil deren

Saß:

Fassung verräthet, wie wenig jene, die solche ausgestellt, deren Schwäche nach rechtlicher Wirksamkeit, noch weniger aber den Einbruch, welchen sie gegen die hieurdurch beschmigte öffentliche Treu, und Glauben ihrer löbl. Vorfahren gemachet, und ihr directorium sammt Kanzley discreditirt, genüßlich, und reif überdacht haben müssen.

Man will zwar dem sechstmaligen löbl. Directorio kein studium parvum bemessen, wie dasselbe hie mota dem hochwürdigem Domkapitel aus dem Gedräng zu helfen, zu diesem bey keinem Ritterort jemalen erhöhten zu allen Zeiten versänglichen Schritt veranlaßet worden seyn möge; immittelst ligt nach den ersten rechtlichen Anfangsgründen die Unzulänglichkeit dieser neuen Zeugniss schon entschieden vor Augen, und ist bereits in quinduplicis causa principalis des Freyherrn Johann Paul von Eburn diese annoßlich ritterschaftliche Urkund in ihr vollen Nichts hinfällig gemacht, und der Ungrund mit Belag eines Schreibens von eben dem Kanton Hegau, Allgäu, und Bodense an die löbl. drey Ritterkantons Donau, Neckar, und Kocher de 27 Sept. 1738, die von Nieppelsche Reception betreffend, b-stärket worden; Man halte die diesseitige Beylagen N. 37, und 38 gegen die gegenseitige Anlage Lit. Q. und prüft die Verhältnis nach dem rechtlichen Maasstoß, so wird man VOR ERSTE den à diametro sich verfangenen Widerspruch in dem nämlichen directorio attestante, welches als unica persona moralis, & mystica anzusehen ist, ersaumend wahrnehmend, und also cum unanimi DD. quod testis sibi in eodem asserto contrarius nihil probet, die angemessne Zeugnisrücknahm verdammen müssen, und wann man zweyfelns betrachtet, was gestalten in dem ritterschaftlichen Schreiben sub Lit. Q. von dem jetzigen Ritter Directorio, wie der Ausdruck lautet, **vermuthet** werde, daß die Directorial-Vorfahrer aus den diesseits beygelegten attestatis N. 37 und 38 veranlaßet worden, die incorporation zu beglaubigen, hingegen in belobten diesseits angebrachten Zeugnisurkunden N. 37 und 38 zumalen als ein kundbare und NB. unwidersprechliche Wahrheit angeführt wird, daß die Landschaft Furgau, und die darinnen angelesenen adelichen Güter Innhaber, als Commembra Equestris incorporirt gewesen, die Vermuthung aber allezeit der Wahrheit weichen muß, wo allerens präsumtive niemal pro affirmante aus der bekanten Regel: quod testis per sensum corporis activi congruum non per iudicium mentis, & ratiocinium deponere debeat, gelten kann, weiters auch, und drittens das jetzige directorium lediglich in argumentis negativis, daß es keine Acten gefunden, und das Archiv in Schwedischen Kriegszeiten mangelhaft geworden, seinen matten Beßuß suchet, hingegen die Directorial-Vorfahrer, so pro anno 1736 die Urkund von sich gestellt, ganz ohnmunden die vereinschaftliche Verbindung des Furgau, und Hegauischen Ritteradels bejahet haben, somit wo eine affirmativa vorhanden, solche 100 negativas überwieget, zumalen noch über das viertens die Zeugnisse N. 37 und 38 an Eydes statt abgegeben worden, und pro testimoniis juratis zu achten sind, das scriptum equestre sub Lit. Q. aber nichts, als ein simplex enunciationum in Terminis vagis in sich faßet, welches lang den Glauben so als jene beschworne feyerliche Urkund nicht verdienet, und überdas fünftens das Zeugnis über den ritterschaftlichen Furgauischen Adel, auch für andere Geschlechter geminata & repeties quoties repetita confessione ausgestellt, ja wie in quinduplicis von imperantischen Paul Freyherrn von Eburn erwiesen, und von dem Ritterbezirk Hegau

im Jahr 1738 zu Gunsten der Familie von Kieppel an die drey schwebische Ritterkantonen Donau, Neckar, und Kocher pro readmissione in consortium generale equestre aus den nämlichen Gründen, „ weil die Turgauische Landschaft mit dem „ Kanton Hegau schon 1470 vereinet gewesen, und NB. ohnerachtet die löbl. Eyde „ genossenschaft sich vom Heil. Röm. Reich getrennet, non obstant hac separa- „ tione zwischen beyder Noblesse fortgebauerten Union, und mutuellen preroga- „ tiven gegeneinander observiret worden, wieder den Ritterbezirk Allgäu sogar in contradictorio ausgeführt ist, so muß affectata ignorantia archivalis, und damit die de facto anmassen wollende Weigerung inskünftig Zeugnisurkunden über den turgauischen Adel auszustellen, völlig hinweg fallen, in weiteren Betracht Besag sothanen Schreibens de 27 Septembris 1738 sub signo C ad quintuplicas sich erbricht, daß die Turgau, und Hegauische Adelsvereinigung nicht nur in der Offensivität, sondern auch in viridi observantia mittelst angeführten von Liebenfelsischen Exemptionenfall der in Turgau verkauften Gütern begründet werde, welche in vim juris non scripti von der rechtlichen Wirkung allezeit seyn muß, die angeblich in schwebischen Zeiten verlohrene schriftliche Beiträge, und sonstige Archivalischafstafeln, und Weisthümer zu ersetzen, und obligationem pacti mutui tacita lege von Zeit zu Zeit zu erneuern. Und sechsstens kann auch die angemaßte neue ritterschaftliche Erklärung gegen die oft angezogene eigene Urkunden de 1736 das Gewicht nicht halten, weil letztere eines theils bey andern Ritterschaften, und Stiftern angenommen, und gegen fast 40 Jahr tempore longissimo optima, & publica fide provinciam erworben, und sich verjähret, auch sonst folgen müßte, daß von einem löbl. Kanton Hegau so viel attestata in solcher Maas gestellet, so viele Hochstifter, Kantone, und Ritterorden, wo nicht dolo, jedoch culpa latissima hintergangen worden wären.

Zudem würde gegen die offenbareste Rechte anstößig seyn und heißen, in so ferne nunmehr des angemaste ritterschaftliche Widerrufzeugniß, wo die Turgauische Familien ex retro attestatis equestribus jus quaesitum plene erworben, in praedjudicium, & odium so vieler immittelst auf die hiermit belegte Stammbäume zu standmäßigen Heirathen, auch geistlich, und weltlichen Ehrenstellen sich geeigneter adelicher Geschlechtern die gesetzmäßige Kraft haben sollte, in seinen seltsamen Widerspruch gehend zu seyn, welches bey allen Rechtsstellen und Ritterstühlen unverwehlich ist. Ueberhaupt auch wird die Gefälligkeit, welche der Kanton Hegau, Allgäu, und Bodensee dem imperatrischen Domkapitel durch die anmaßliche ganz unrichtige Beplage Lit. Q. erzeigen wollen, gegen die Familie von Würz nichts mehr nutzen können, nachdeme die eigene gerichtliche Bekanntheit von dem guten Adel des Geschlechts Würz von Rudenz in der exceptional - Anzeige in causa principali einmal ganz deutlich und ohnwiderrufflich liegt.

Es erheitert sich hieraus im Gegenfatz,

- G.) daß es freylich nicht zu bewundern, in so ferne bey Ahnenproben, wo der Adel aller im Stammbaum vorkommender Ahnen, und jeder insbesondere durch so stattliche Urkunden belegt, und ausgeführt ist, dabey aber so ausschweifende, und schwächliche Widerprüche, und Vorwürfe ohne Zug, und ohne Grund entgegen gesetzt, und über das in alle Welt zur vorsehligen Ehrenverletzung so vieler adelicher Abstammungen verbreitet geworden, man es allerdings für eine verunsübende Handlung ansehen muß.

Sechs.

## Sechster Punct.

Die Klage ist die Rügung der im Stammbaum angeblüh  
enthalten seyn sollenden Unrichtigkeit des Thurn- und  
Schubischen Wappens.

Impetratischen Domkapituls zu Konstanz vermeintliche  
Aus- und Gegenreden.

Es würde ein voller Ueberfluß seyn, wenn man hier über diesen Gegenstand Wort  
verliehren wolle, (A.)

ein einiger auf das Grabmahl zu Wiesel, und auf den Thurnischen Stammbaum  
geworfener Blick machen den unumstößlichen Beweis, daß das wieselsche Grab- (B.)  
mahl die Thurnische, und Schubische Wappen in der Maas nicht enthalte, wie  
solche dem Stammbaum eingezeichnet seyen.

Wesfalls sich auf den § 16 des 2ten Abschnitts des Gegenunterrichts bezogen  
werde. (C.)

## Freyherrl. von Thurnische

Replie - Sätze.

Es ist der Eingang schon die gewöhnliche Sprache aller jener Schriftsteller, (A.)  
welche mit Grundfähen aufzukommen ohnvermögend sind; Man laßt jeder-  
mann gar gerne einen Blick auf das wiesler Grabmahl, und den Stammbaum (B.)  
werfen, man gibt zu, und hat es niemal verneint, daß die Wappen im Helm  
und Schild im Stammbaum vermehret seyn, und wo es zugleich der Augenschein  
zeigt, daß das Thurnische alte, und Hauptwappen nämlich der Thurn, so wie  
auch das Schubische, nämlich der Fannenbaum, das Wappn von Glarus  
aber, nach dem wesentlichen schon im Helm, nämlich dem Thurnierhorn vor-  
gebildet ist, so hätte man billig zu erwarten gehabt, was dann der gegenseitige  
Schriftsteller aus dem eingeräumten Satz: daß das Wappen in dem Stamme-  
baum im ganzen eingetragen, und auf dem wieselschen Grabmahl nicht in allen  
Nebenfiguren erkündlich seye, folgern wolle? derselbe getrauet es nicht zu nennen, daß  
unter dem Wort Unrichtigkeit ein falsum verstanden seyn solle, und doch machet die  
Gattung des Vorwurfs dessen unreine Gesinnungen kenntbar, dann aus denen in  
neueren Zeiten zu den alten Hauptwappen eingezeichneten neuen Schild, und Helms-  
figuren will an sich noch nicht erbrechen, daß eben eine Gefährte in der Ungleich-  
heit eingetreten seye, ansonsten viele Familien, welche heut zu Tage ein vermehre-

tes Wappen zu führen, das Recht erworben, in Zusammenhaltung ihres alten vor 100 Jahren geführten Schilds, und Helms eines falli beschuldigt werden müßten; Wenn man glaubet, in dem § 16. 3ten Abschnitts des kostanzischen Gegenunterrichts etwas finden zu wollen, wodurch die angegebene Unrichtigkeit, und Gefährte erwiesen, so irret man sich: diesseits ware man zwar neugierig, wie das kostanzische Domkapital den § 3. 2ten Abschnitts des diesseitigen Unterrichts, worinnen die Eschudische vermehrte Wappen von Glarus auch der Schild angezeigt, und nach erwiesenen heraldischen principis, und deutscher Gewohnheit gerechtfertigt worden, enträfter werden dürfte, entgegen aber es ist in dem sogenannten Gegenunterricht § 6 und 7 § des 2ten Abschnitts ein schwacher Zug, so diese magere Schriftstelle bezeichnet. Man verrathet sich, daß man die diesseitige zum Grund gelegte heraldische Säge, und Beweise aus der Geschichtskunde zu widerlegen zu ohnmächtig seye, man begnügt sich zu sagen, daß man auf die Gründe nicht acht zu geben habe. Man suchet seinen Behülf auf eine unstarthafte Art, und bleibet auf dem alten Lied stehen, daß der Anblick des Grabmahls zu Wiesel, und des Stammbaums den Beweis mache, ohne zu sagen, was dann der Beweis des vermehrten Wappens unterschieds, welchen man vorhin einräumt, für einen Erdzweck haben, und worzu erheblich seyn solle? Als ob (wo man die Ursache des Unterschieds diesseits angezeigt, und ausgeführet) nicht die Ordnung imperatorisches Domkapital betroffen hätte, daß der Schriftsteller seine Stärke in der Widerlegung in hoc Thema zeigen solle, wie nämlich die von Eschudische Familie ihre Wappen zu vermehren nicht berechtigt, noch ex principis heraldicis es richtig seyn wolle, daß in medio aeo bey abgefürzten Wappen unter dem Helm schon auch das Schild mit ausgedruckt werde, er laßet aber die diesseitige Gründe in voller Stärke stehen, und irret in circulo fort, daß eine Verschiedenheit des Wappens da seye, welches doch nichts zum Abbruch diesseitiger Säge beweiset.

C.) So viel die vermehrte Freyherl. Thurnische Wappen betrifft, wolin man sich § 16 des dritten Abschnitts in jenseitigen Gegenunterricht beziehet, so hat man durch das kaiserliche Diploma erwiesen, daß die Freyherren von Thurn, als ob sie von 4 gräflichen Ahnen geböhren, gewürdiget seyen, woraus allerdings die Befugniss geschloffen, den verstorbenen ältern Vätern die gräfliche Wappens: Insignia annahlet zu lassen, allerdinge fallt es in vernünftigen Begreif, was massen, wo die kaiserliche Gnade zwar rückwerts wirket, dabey aber todt Ritters nicht erwecken könne, dieses, daß die vermoderte Ahnen Wappen in der gräflichen Eigenschaft aufgetragen worden, ein effectus seyn müße. Gegenheiliger Schriftsteller, welcher doch eines theils so dreust nicht seyn darf, kaiserl. Majestät das Recht Stands Erhöhung auf 4 Ahnen zurück abzuspochen, andern theils auch nicht anzugeben vermag, worinnen die effectus hujus gratiae extensivae bestimmet werden sollen, wann es wenigstens in Zerathen der toden Farben nicht geschehen dürfte, glaubet alles kurz um erstöpfer zu haben, wann er in angezogenen § 16 diese Deutung elend nennt. Ist es nicht vielmehr elend, und fallt es nicht vielmehr in die offenbareste Streitsucht, causam rerum einzusehen, hingegen effectus rerum laugnen zu wollen? dabey aber doch auch causam ut sterilem nicht angeben zu können? Es bleibet also in beyden sowohl Thurnischen, als Eschudischen Wappen, wie man diesseits niemalsen zu laugnen begehret hat, stehen, daß eine Verschiedenheit in zusammenhaltung des Grabmahls zu Wiesel, und des Stammbaums erscheine, hierunter

ter aber keine Gefährde liege, und hierzu die Gamille von Thurn berechtigt seye, folglich das impetratische Domkapitel durch den hierunter allerdings beziehlten Vorwurf eines falsi (denn zu was hätte außer deme die Wappenverschiedenheit zum Behülff ihrer Exceptionen angezogen, und als verhänglich behauptet werden sollen?) eine wahre, und wesentliche Verunbildung zumahlen ohne Recht, und Zug eines habenden Widerspruchs um so mehr angethan habe, als Ludwig von Thurn, und Sibilla von Eschudi in einem gründlichen, und statutenmäßig auf 8 Ahnen belegten Stammbaum nicht einmal zukommen hatten, somit es impetratisches Domkapitel gar nichts angegangen, ob, und wie die Verhältnis des alten Wappen auf dem Grabmahl zu Wiehl gegen das jezige vermehrte Wappen beschaffen seye, Sidel von Thurn aber ohnehin das privilegium, das vermehrte thurnische gräfliche Wappen zu führen, für sich, und seine Descendenz selbst eigends erhalten gehabt.

## Siebender Punct.

Enthaltet eine Kostanzischer selts unternommene Verschwörung deren von Thurnischen Geschlechtern, derselben Heruntersetzung a statu &c. Die Vernehmung des Leymuths, Nachrunggemüßes, Fortkommens, und ehrenverleßlichen Inzichten.

Kostanzischen Domkapituls Ausflüchten / und vermeintliche Gegeneden.

Impetratisches Domkapitel hielt für seine erste Pflichten, keinem Aspiranten den Zutritt in ihre Domlist zu verzerren, welcher die statutenmäßige Eigenschaften besuhen würde, und dasselbe erinnere sich niemahl mit Ungerechtigkeit zu Werk gegangen zu seyn, auf der anderen Seite (A)

seye eine gleich beschworne Pflicht bey Ahnenproben ihre Richtigkeit nach den Statuten abzumessen, die vorliegende Ahnen (B)

und deren Abstammung in genaue Untersuchung zu nehmen, und bey erfundener Unzulänglichkeit des Beweises den Aspiranten mit seinem Besuch abzuweisen, nach dieser Vorschrift (C)

hätte man die Untersuchung der Paul von Thurnischen Ahnen vorgenommen, und dieselbe den Statuten nicht angemessen befunden, per exclamationem beschließt nun die Frage: (D)

wo hierinnen die Verschreybungen, die Ehren verlesliche Inzichten, und Verunbildungen liegeten? und womit (E)

- F.) Impetrantische Freyherrn von Thurn den Beweis machen wollten, daß das impetrantische Domkapitel den Willen gehabt, jemand eine Unbild zu zufügen? Die oben (pp. 2 und 3) aus den Weichhirschen Taufbüchern entlehnte Benennungen seyen keine Erfindungen des Domkapitels, es seyen Ausdrücke einer ganzen Glauben verdienenden Urfund, der die Befehle vollen Glauben beymesseten, und habe
- G.) impetrantisches Domkapitel die gesetzliche Vermuthung vor sich, daß es nicht mit dem Gemüth zu verunbilden, sondern alles wegen eigener Beschüzung gesagt habe, außer dem, und wo fern
- H.) es in der Folge gestattet würde, jedem seiner Beschüzung wegen vorgebrachten Ausdruck den Sinn einer Unbild zugeben, und
- I.) es als eine Unbild angesehen werden würde, aus ächten, und unabweislichen Urfunden den Stand der ehemaligen Ahnen eines Aspiranten zuerweisen, so wäre nichts übrig, als bey vorkommenden Ahnenproben entweder keine Ausstellung zu machen, und keinen Beweis zu fordern,
- K.) oder sich zum Voraus auf Widerlegung der grundfesten Ansetzungen, und auf kostbare Injurien Prozesse gefaßt zu halten. Es berufe sich
- L.) impetrantisches Domkapitel auf den Gegenunterricht, und glaube darinnen dargegethan zu haben, daß es niemalen den Willen, eine Unbild zuzufügen, gehabt, und sich gerechtfertiget habe, und da weiters
- M.) berührter Gegenunterricht den vollen Beweis mache, daß bis auf das Jahr 1710 keine deren Thurnischen Familien weder adelich noch freyherrlichen Standes gewesen, da auch
- N.) die ohnmüßliche Probe vorliege, in welcher Art und durch welche Wege man das Grafendiploma erhalten, so erscheine allenthalben,
- O.) daß es keine Verläumdung seye, wenn allen von Thurnischen Vorfahreren bis auf das Jahr 1730 der nirgends bescheinigte adeliche Stand aus unverweislichen mit Urfunden unterstützten Gründen zur Nothwehr wiederprochen werde.

## Freyherrl. von Thurnische

### Replie - Sätze.

- A.) **M**an laßt es dahin gestellt seyn, wie weit ein Eyd verbünden könne, neue Statuta, so ohne Kaiserliche allerhöchste Bestätigung errichtet worden, und als ein pro monopolio praebendali einiger mit Verwandtschaft schon in einem Eitz verflochtenen Familles willkührig gefaßtes Befehle in vielen Betrachtt angesehen werden dürften) gegen die päpstliche Rechte, Canones und Concilia gegen die Concordata, gegen das alte Herkommen, in abufum, & corruptelam disciplinae, & in plangendam Ecclesiarum Germaniae ruinam, wie alle Canonisten klagen, zu handhaben; Wede Statuten von 1669, und 1699 sind nicht von Kaiserlicher Majestät besätigt

stättiget, beyde sind von neuen dato, und können ohnmöglich zu einem alten Herkommen, wohin die kaiserliche Wahl Capitulationes sich in wahren Verstand beziehen, geeignet werden, sohin, wo nach den alten Herkommen nur meist 4 Ahnen Eurniermässig aufzulegen gewesen, sind sie ohne alle Kraft, und Würtung, man hat also gegnerischer seits gar nicht Ursache, mit dem geschwornen Eyde so hoch aufzuheben, weiln man die Verbündlichkeit eines vermehrten Ahnen Beweises nicht anderst, als gegen Recht, und alte Gewohnheit eingeführet, cum injuria Sedis Apostolicæ, Cæsareæ Majestatis, & Provisorum jure quæsito munitorum aufgedrungen, somit ceu vinculum iniquitatis omni juris suffragio, wie oben in ersten Punct an und ausgeführet worden, schlechter Dingen betrachten muß, es bricht demnach

allemal an der ersten Grundlage der vermeintlichen Exceptionum, wovon der Beweis dem impetratischen Domkapitul ut affirmanti, ganz natürlicher Weise ausfließet, und wo solcher vor allen hätte geführet werden müssen, und noch in toto cursu Processus mit keiner jota beschehen ist, so sind alle Einreden der Exceptional-Handlung, und des vermeintlichen Gegenunterrichts lediglich ohngerechende Ausschweifungen, und alle an sich auch ohnehin nichts bedeutende Beylagen leerer Blätter, weil allzeit dieser so hochaufgeputzte Kapitular Eyd in solch gestalteter Verfassung in verum vinculum iniquitatis, & in naturam actus illiciti ausartet, somit also die Folge entspringet, daß so vielen Ausschweifungen, als gegen das alte Herkommen vorgegangen, welches man aus dem Zeitalter deren Concordaten, auch ehe die Capitulationes Cæsareæ ihren Anfang genommen, herzuweisen, eben so mannigfaltiges Unrecht in den Fall gesehen, wann die Provisi nicht selbst sich ultro aus guten Willen untergeben haben, ein welches in contradictorio, wann, und zu was Zeit die Beschwerde zur richterischen Einsicht gediehen, schlechter Dingen, wie alle Rechte einstimmen, zu unterbrechen gewesen wäre. Und wann man auch gesehen, jedoch ohnneingestandenem Falls, zugeben wollte, daß die neuere an sich hinfallige Statuta de 1669, und 1690 die vorbildende Pflichtenauflage machen mögen, so wollen solche jedoch nicht mehr, als einen Stammbaum von 8 Ahnen erfordern, wovon da Hidel von Ehurn in der obersten Linie, wie vorher bereits erwähnt, ex statutis

Vid. gegentheilige Beilage Lit. G.

wo es heisset:

„Dieser erlangte Adel solle stens doceret werden nicht durch kaiserliche Diplomata allein, sondern, daß einweder solcher in Lebenszeiten einer adelichen Ritterschaft einverleibet gewesen, oder mit Zeugnissen, Briefen von einer Ritterschaft u. u. oder das sein Geschlecht für adelich, und rittermässig gehalten worden.

Gedoppelter massen stiftmässig erscheinet, da er schon 70 Jahr vorher der Reichsritterschaft Kantons Donau, als ein adeliches Mitglied,

Vid. Beilage des diesseitigen Unterrichts N. 45.

einverleibet gewesen, auch ohnehin von impetrantischen Paul Freyhern von Ehurn ein ritterschaftliches attestatum beygebracht worden, welches die zweyte Hauptgrundlage des ganzen Processi ist.

Es liegt demnach auf offener Hand , daß es nach dem Wortlaut des eigenen statuti , als eines jenseits angenommen Gesetzes weierem Beweise der Familie von Thurn nicht bedürftet ; Die Familie von Würz aber an sich ohnehin schon in stemmate als gut adelich judicialiter erkannt worden , somit impetratisches Domkapitul nicht weiters nach Pflichten befugt gewesen , bey einem statutenmäßigen Stammbaum von 8 Ahnen , überdas auch noch die ascendentes , nämlich die Ahnen von Fidels Vater und Mutter , Ludwig von Thurn , und Sibilla von Eschudi zu erheischen , noch zu untersuchen , folglich wann es auch niemals eine Ungerechtigkeit sich zu Schulden hätte gehen lassen , in diesem Fall durch den versänglichen Anspruch über den statum Nobilitatis Ludwigs von Thurn , und Sibilla von Eschudi zu richten , eine wahre Ungerechtigkeit begangen , weit mehr aber , wie toties quoties man schon in dieser Schrift hat anführen müssen , dardurch , das impetratische Domkapitul Ludwig von Thurn , als einen Apotecer , so niemals Edel gewesen wäre , und Sibilla von Eschudi , als ein Weib von gemeinen Hauffen ( wo nach der Sache Gestalts fame questio status in beyden Ahnen impetratisches Domkapitul auch nach dem statuto de 1690 gar nicht angegangen , somit auch ihre statutenmäßige Pflichten nicht verletzen können ) durch öffentliche Druckschrift entehret hat , eine grobe Unbid begangen.

Es ist , und bleibet also dabey , daß , so lang diese Vorfrage , ob Fidel der Ritterschaft einverleibt gewesen , oder ritterschaftliche aretata vorgewiesen worden , besteht , und nicht überworfen ist , wie dann dieser in seiner Art , wenn man den ganzen statum causæ kurz greiffen , und beurtheilen will , concessio etiam supposito facultatis condendorum statutorum , einzige , und Hauptfakt niemals widersprochen werden können , und eingeräumt werden müssen , alles , was in exceptionibus , und dem vermeintlichen Gegenunterricht placidiret wird , als ohn erhebliches Schreibwerk ganz und gar in Nichts verfallt , und man weiters zu antworten überhoben seye. Es fließet solchemnach ganz natürlich hievon ab ,

- C.) daß es offenbar falsch seye , wann impetratisches Domkapitul eine statutenmäßige Pflicht zu haben glaubet , Abstammungen in reiffliche Untersuchung zu ziehen , es ist zu nichts befugt , als lediglich zu sehen , ob die auf einen Stammbaum aufgetragene Ahnen von gut deutschen Adel seyen , und sich dessen entweder durch domstiftliche , ritterschaftliche , oder auch andere gültige , und glaubwürdige Aretata beslehren zu lassen , und hiemit sich zu beruhigen , keineswegs aber hat besagtes Domkapitul , nach deutlichen Statuten laut das Recht , weniger die Pflicht , im Fall die obere 8 Ahnen der Ritterschaft einverleibt , oder von der Ritterschaft als edel bezeuget sind , in der Abstammung ad altiores indagines einzutreten , und gegen weitere Ahnen , als auf dem Stammbaum erscheinen , in abstrusas origines questionem status zu machen. Es fallet mithin
- D.) das suppositum , das nach den Statuten eine Vorschrift gewesen seyn können , die Untersuchung der Paul von Thurnischen Ahnen weiter , als über 8 Ahnen vorzunehmen , somit weiters und höher in censura als über Fidel von Thurn , und dessen Gemahlinn Margaretha von Würz sich hinauf zu verbreiten , es vertieget auch

die exclamatorische Frage, wo die Verschreyungen, ehrenverleßliche Injuncten, und Verunbüßungen liegen? nämlich darinnen, das Capitulum kein Recht gehabt, nach der Abstammung Fidels von Thurn sich zu erkundigen, weniger also, wann das so großliche fabelhafte Convitium eines zum Vater gebabten angeblichen Apotecers auch wahr gewesen wäre, solches zumalen allenthalben durch Druckschriften zu verlaublichen, dann eben hierinnen

(E)

stecket in facto animus injuriandi, und ist ohne Beweis der Freyherren von Thurn ausgetragen, daß die wielsche Taufbücher an, und vor sich schon ab dem Widerspruch Junfer von Thurn Apotecer durch keinen vernünftigen Schluß in eodem subiecto zu vereinbaren gewesen, somit allseit hesitationem mentis de vera qualitate individuali, sohin auch wenigstens dubiam fidem erwecken müssen, qua stante es nicht aufgelegt wäre, ob Ludwig ein Apotecer wahrhaft gewesen, folglich, wo solcher gleich aus der Kauf ohne weitere Erforschung NB. als ein **aufgelegter Apotecer** ausgeschrien worden, welches doch die Wiehler Taufbücher nicht besagen, im Gegentheil nicht nur die selbst in naher Kenntniß des imperatorischen Domkapituls gewesene Grabchrift von 1674 (dann was imperatorisches Domkapitul von zweyen Ludwig von Thurn in dem Gegenunterricht § 17 des 2ten Abschnitts daher traumet, weil der jenseitige Schriftsteller die alte Grabchrift der Susanna Etöcklin vom Jahr 1627 in gothischen Buchstaben, und die abbreviatur der Worte (Ludwig von Thurn Hausfrau) nicht, lesen können und daher zwey Ludwig von Thurn auf eine lächerliche Art flugs angeben wollen, ist bereits im Nachtrag ad quintuplicas Johann Paul Freyherren von Thurn mit anliegenden Epitaphial - Abriß, und Umschrift gänzlich veräußert worden) sondern auch weiters die wiehler Steurbücher, als öffentliche gleichzeitige Urkunden ohne Zusatz des Apotecers, Ludwig den Edlen, und gestrengen Junker von Thurn benennen, welches in antiquis ex arte critica validissimum argumentum machet, so bleibt allseit subaltera fidei dictamen bey dem hochw. Domkapitul zu Kofanz haften, welches, da es nicht abgelegt, sondern darinnen spröder Dingen zum Nachtheil gehandelt worden, animus injuriandi um so mehr, als erwiesen, hervorbrechen muß, als auch in schemate genealogico Fidel von Thurn schon in oberster Linie gestanden, und als ein langjähriges Mitglied des Ritterkantons Donau, wie oft erwehnet, erwiesen gewesen; und da also questio status paterni gestalten Sachen nach hier nicht eingetretten, so haben auch die Wiehler Taufbücher ex principio, quod probandum non relevat, ad probandum non est admittendum, nicht das mindeste verfangen mögen; wo sonach benannte Taufbücher zum Ahnenbeweiß ohnbühlich gewesen, so hat es nicht anderst als lediglich in der Absicht den guten Leytmuth der Familie von Thurn zu bestrecken geschehen können, daß der Apotecer Fidal mit Haaren herbegezogen worden, woraus, in massen allenfalls die Wiehler Taufbücher, in suo vitio wie sie waren, ohne Stos der Ebnischen Stifftsmäßigkeit hätten bestehen dürfen, die Verunglimpfung nicht auf die Taufbücher zurück, sondern in suo formali auf das imperatorische Domkapitul mit dem übeln Nachklang eines invidiosus pruritus injuriandi, & nocendi so mehr fallen muß, da es damit nicht zu frieden gewesen, dem kofanzischen Proviso Paul Freyherren von Thurn exceptionem zu machen, sondern auch andere Capitulen, als jenes zu Eichstädt, contra tertios nämlich Anwalt's Conprincipales Franz Fidel Freyherren von Thurn in odium, & litigium zu reizen, wie kann also

(F)

- G.) die gesetzliche Vermuthung für das hochw. Domkapitul zu Rostanz stehen, daß es die Abtheilung der Historie zu seinen Schuß allegiret, mithin kein animus injurandi gehabt hätte, wo kein Fall vorgelegen die Ahnen Ludwigs von Thurn zum Beweis Gegenstand zu machen, somit auch die Statuta zu verletzen, wie will, und kann von Schuß, und Nothwehr, worinnen das impetratische Domkapitul gesetzet gewesen seyn wil, gesprochen werden? da der Thurnische Stammbaum mit 8 Ahnen aufgesetzt, die in oberster Reihe aber erschienene Ahnen Fideles von Thurn dem ritterschafftlichen Kanton lang vorher einverleibet gewesen, sohin sich sogar den neuern wiewohl ungültigen Statutis ultro nachgefüget worden, welche in solchen Fall die Ahnen genügend dem Adel nach qualificiret zu seyn entscheiden, ohne das eine weitere Anzahl von 4 höheren Ahnen erforderlich wäre, als welche probatio surrogatoria nur alsdann in prono statusi utriusque sensu statt haben kann, wenn eine Famille den ritterschafftlichen Kantonen nicht einverleibet, noch auch mit ritterschafftlichen, oder Domsittlichen attestatis aufkommen könnte,

Vid. Statutum de 1669 gegentheiliger Beilage Lit. G.

folglich bey diesen herwandsamen und abgängigen Beweiß, ut familia ignota, & dubia zu achten wäre.

Wo liegt dann nun bey solchem sogar ad litteram, & sensum statutorum quæst. mit dem über die oberste Ahnen Fideles von Thurn dahin erschöpften vollen Beweiß, daß derselbe in dem Ritterkanton Donau als ein schon 70 Jahr vorher recipirtes Mitglied begüteret gewesen, angemessenen Freyherrl. von Thurnischen Betragen die Verletzung der Rostanzischen Verfassung? wo der Angriff? welcher allezt vorausgesetzet werden muß, wann von Schuß, und Nothwehr die Rede ist, ansonsten defensio simulata, & affectata, in non aggresso nec lacefito formalis offensio heißet? Und in dieser Maas, wo der Ahnenstand Ludwigs von Thurn zu erweisen nicht erforderlich, und hievon keine Frage gewesen

- H.) bringet auch die Unbill in ihrer vollen Ungebühr hervor, daß das impetratische Domkapitul diese Ahnen mit so ohnleidentlicher Erniedrigung zu schimpfen sich herausgenommen, welche Ehr verlickliche Art sogar auch gegen jene Ahnen, so zur Untersuchung angestellt worden, sich niemalsen gebührt, und rechtfertigen lassen; dann gegen Ahnen, wann solche durch Kundtschaft nicht erwiesen, bescheiden zu ercepiren, und solche durch schimpfliche, und spöttliche Vorwürfe vor der ganzen Welt zu brandmalen, sind ganz unterschiedene Handlungen; Ersteres ist nach Maas alten Herkommens, und rechtsgültiger Statuten erlaubt, das zweyte aber in allen Rechten, etiamsi veritas convitii existat, wie oben ausgeführt, verbotthen, und allerdings ad actionem injuriarum geeignet, und
- I.) in solchen Fall, wo der Adel der auf der Stammtafel in oberster Linie vorkommt in beschlechteren durch die eigene ritterschafftliche Incorporation, oder durch die ritterschafftliche Zeugnisse dargethan, ist man
- K.) dem jenseitigen Schriftsteller endlich beystimmig, daß nichts anders übrig, als entweder gar keine Ausstellungen zu machen, und keine weitere Beweise zu fordern, oder sich zum voraus auf kostbare Injurienproceße gefast zu halten, als welches allerdings eine ewige Wahrheit bleibt, weil ein Domkapitel mehr, als das Gesetz

zu erfordern, und die Rechte eines Dritten zu verletzen keine Befugniß hat, welches allerdings dardurch beschiehet, wenn über die als adelich erwiesene 8 Ahnen noch weitere Abstammungen von der ersten Adelsquelle zu leisten erforderer, über das der Stand der ganz und gar außer dem Beweiss zu bleiben habender Voraltern schmählicher Dingen geschimpfet, und bemactelt wird; Es beschiehet dahero

umsonst, daß man sich desfalls auf den jenseitigen Gegenunterricht so oft bewiezt, (L. es ist mehr eine Eitelkeit des Verfassers, mit solchen Gegenunterricht sich vieles zu brüsten, und man wird irgeföhret, wenn man die Blätter des ersterten Gegenunterrichts in der guten Meynung nachschlaget, hierinnen als einer Behältniß von Wahrheiten, und Beweissen wichtige Sachen zu finden: alles, was darinnen sich einfaßet, sind zwar heissende Worte, und Gedankenteiche, aber anbey nach dem wesentlichen Ertosse die schwächste Büge von ineinander gewebten Wortstreiten, und gewaltsamen Wendungen, so in einer laconischen Schreibart ohne Critique, ohne Nichtigkeit der Absicht, und Folge auf den in Frag seyhenden Gegenstand angebracht werden, weobey sich der Verfasser nicht scheuet, mit sceptischer Kaltblütigkeit die erste Grundwahrheiten zu verneinen, und die im hellen Mittag liegende Beweisse von der Faust wegzustreiten, ungeremte Sätze, so von weitem keinen Wegzug haben, aufzustellen, und solche mit Beylagen, welche ohnbedeutend, all gemein verwerflich, dabey aber meistens die kostanjische vermeintliche Schugreden selbst hinräufig machen, anzufüllen. Den Beweiss dessen zeigt sehr deutlich, wenn man nur den Hauptbegriff in systematischer Entwicklung, wohin die kostanjische defensionales ad elidendum actionis fundamentum hätten gehen sollen, voraussetzet, so ertrißt sich cardo rei in den eben bereits erdeterren, und hier mehrmalen zu wiederholten eingedrungenen Fragen.

I. Ob das impetratische Domkapitul ohne Kaiserliche allerhöchste Begnehmigung über den Adels Beweiss neue Statuten, so dem alten Herkommen abbrüchig, anno 1669 & 1690 zu machen befugt gewesen? diese pro basi legende Frage, worauf doch das ganze Heil ruhet, ist in actis, am wenigsten im Gegenunterricht erwiesen. Man begnügt sich in der Beplage Lit. A ad causam Johann Paul Freyherr von Eburn zu sagen, man habe Privilegia Pontificum Eugenii IV & Pii IV de annis 1433 & 1560, quod recipiendus debeat esse de militari genere vel graduatus. Die Bulle selbst sind nicht zum Vorschein gekommen, noch auch hierdurch erwiesen, wie viel Ahnen ex mente Pontificum damahlen aufgelegt, und ein hochwürdiges Domkapitul die Ahnenzahl zumachen berechtigt seyn solle, und ob Kaiserl. Majestät in diesem Fall nichts zu sprechen gehabt hätten, Und wann auch

II. berührte Statuten von 1669 & 1690 gesetzt, jedoch nicht eingestandenem Falls gültig, ob Capitulum über den buchstablichen Wortlaut beyder Statuten sich anmassen können, auf weitere als 8 Ahnen, so nicht in Stammensbaum zukommen gehabt, Anspruch zumachen, und solche in die Untersuchung zu nehmen? Alle Sphi in den drey Abschnitten, und alle Beylagen durch das ganze alphabet á lit. A usque Z. erwiesen nichts hiebvon, und sind also alle Blätter quoad causae decisionem für leeres Pappier zu betrachten.

Eine weitere Frage ist darmit verbunden,

III. Ob noch über diese unbefugte *centur Capitulum* Recht und Pflichten gehabt Ludwig von Ehren als einen Apotecer, und dessen Gemahlinn Sibilla, als eine gemeine Weibsperson zu schimpfen? Und hierauf passet kein *Spfus* und kein *Weylage*, kein *statutum*, und kein *privilegium*; das *Wiehler* Kaufbuch, wann es auch nicht so vernünftig wäre, als es zu seyn durch, und durch gerüget worden, will hier zu keinen Behülf erstrecklich seyn, *quia probandum non relevat*, wo es in Rechten verbotthen, etiam stante veritate *convitii* geheime Schimpfungen aus dem *Moder* zu ziehen, obschon die *Apotecers* *Historie* durch so viele, und manigfaltige Beweiß verstäubet worden, so wäre hier doch manifesta *injuria*, hauptsächlich aber, und wo bey erwiesenen *qualitatibus* *aequetribus* *Fidels* von Ehren der *s* ahnige *Stammbaum* in seinem erforderlichen Beweiß erschöpft worden, so wäre es keine *Nochwehr*, und *Schutzrecht*, um *statuta* zu conserviren, *Fidels* Vater als einelt *Apotecer* herzustellen, und das *Wiehler* Kaufbuch hervorzu ziehen. Es hat sich lediglich ex ipso facto *pruritus injuriandi*, worinnen formale befehlet, erorden, und wann *hinc inde animus*, & *dolus* annoch zweydeutig angesehen werden sollte, so hat niemal *actio injuriarum* in den *Gerichtern* cum effectu ihe *Dasem* gehabt, ob weiters durch *Gesetze*, und *Herkommen* es erlaubt, und

IV. die *statuta* erforderen, schimpflich und ehrenrührische *Vorwürfe* *lexceptio*. num loco *odii* dem *Druck* lautbar zu machen, und sogar andere *Capitula* in *confortum* *odii*, & *conviciandi* auch gegen *terrios innocentes* vorsetzlich, und bößlicher Dingen einzuziehen? hievon weist sich in dem sogenannten *Gegenunterricht* kein *Gesetze*, und kein *Auctor*, auch unter den *Anlagen* keine *Urfund*, und bleibt also *animus injuriandi ex verbis*, & *factis injuriolis* allezeit stehen, wie es die *Gesetze* und *allgemeine Rechtslehr* austragen, folglich, wo sich hievon hat nicht gereinigt werden können, bleibt *fundamentum actionis* ohnenträfter, welchemnach jeder vernünftiger dem gegenseitigen *Schrißsteller* den *Verdienst* absprechen muß, in seinem *weitschichtigen* *Gegenunterricht* etwas gründliches gethan, und gelenket zu haben.

Man hat dahero auch noch zur *Zit* ohnnöthig erachtet, sothane, als einen *Gegenunterricht* genannte *Schriß* von *paragrapho*, zu *paragrapho* zu widerlegen, weil dem ohnerachtet noch alle lediglich zum *Beweis* der erhabenen *Adelsabkunft* des ganzen *Freyherlich* von *Ehurnischen* *Hauses* in dem diesseitigen *Rechtsgegründeten* *Unterricht*, ausgeführte *Grundsätze*, und *Beylagen* setz, und ohnversehrt geblieben, die eigentliche *thematata puncto diffamationis* aber, so zur allerhöchst *Kaiserslichen* *Discussion* kommen, *oberwehnter* *massen* in sothanen *jetztigen* *Gegenunterricht*, am *wichtigsten* auch nur so weit, daß solche zum *Schein* jemand *blenden* könnten, *erörteret*, und *gehoben* sind. Man behaltet sich jedoch *bevor*, diese *Arbeit* zu einer *historischen* *Ufsichsäßigung*, die *wunderthätige* *Schl.* *skunst*, auch die *seltsame* *Schniger* des *Gegenunterrichts* *Verfassers* in aller *unterthänigsten* *Nachtrag* ans *liecht* zu stellen, und die *große* *Schwäche* zu zeigen, worauf doch so hoch *gepochet* wird; dann was *gefallen* und *zwar*, wie sich *gegenseitig*, *gerühmet* wird *vollen* *Beweis* kann

M.) der *imperatrische* *Gegenunterricht* machen, und an welcher *Stelle*, in welchem *Spfo* ist der *Beweis* einer in der *That* *vermessenen* *Angab* des *Verfassers*, so für eine *nette*, *wahre*, und *gröbliche* *calumnia* gehalten werden muß, zu finden, daß  
die

die Freyherrn von Thurn vor dem Jahr 1730, weder adelich noch freyherrlichen Standes gewesen, wann selbst nach der Sprach des statuti Constantiensis de 1669 Lit. G. zum Gegenunterricht,

Das sein des Probanten Geschlecht für adelich, und ritterschaftlich gehalten worden,

nicht minder nach Maasgab des statuti de 1690, in verbis:

Cum nobilis antiquam suam nobilitatem, & quod ex militari genere sit prognatus, per quatuor avos, & avias, tam paternae, quam maternae lineae, & quod pro talibus NB, semper habiti, ac reputati fuerint.

Der alte Adel daraus, daß die im Stammbaum aufgetragene Ahnen in ihren Leben für adelich gehalten und geachtet worden, zu erweisen seyn will, aber ein welsches auch nach Vorschrift des eigens dem Gegenunterricht sub Lit. Z. zum billigen Es staunen beyliegenden höchstverehrten, jedoch die felsam, und rechtswidrige erforderete ausschließliche Beweisgattungen, wodurch so lange Jahre die Beweis führende Praebendati fast durchgängig herumgesprengt worden, auf einmahl zu Boden schlagenden Reichshofraths Conclusi de 1 Junii 1774 in Sachen von Eilien contra das freyherrliche weltliche Stift Stopptenberg, auch durch andere, als alleiniger ritterschaftliche und domkapittliche Urkunden geschehen kann?) hingegen die Ritterschaft Kantons an der Donau sub dato 1 Martii 1702,

Man sehe die Beylage zum diesseitigen Unterricht N. 45.

bezeuget, daß Fidel von Thurn damal schon als adelich, und des Spanischen Calatrava Ordens fähig, ja als Freyherr von männlichen angesehen, und geachtet, und in ihr ritterschaftliches Consortium als ein adeliches Mitglied aufgenommen worden; annehst daß der Adel des Ludwrig und Fidels von Thurn auch sonst allenthalben ohnbeweielt gewesen, durch so häufig, und manigfaltige tode, und lebendige Zeugnisse, gleich es die Beylagen des Unterrichts

Nro 6 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17

18 20 21 22 23 24 25 27 39 40.

darlegen, beschäftigt ist.

Wie dann auch, daß Fidel von Thurn als Freyherr allenthalben geehret gewesen, die Urkunden

Nro 41 42 45.

nicht minder Diplomata de anno 1712.

Anlage N. 47.

(welche doch über die Titulatur einen so richtigeren Beweis allzeit machen, als man in kaiserlichen Kanzeleyen hierauf, daß niemanden mehr, als er ist, gegeben werde, genauest zu sehen siehet.)

W

Weiser

Weiters acta publica Theat. Europ. 2o Theil de 1713 pag. 666 wo Fidel in dem Creditiv als erster Fürst. St. Gallischer bedollmächtigter zur Beplage der Egganburger Straifsache Freyherr genennet wird, von dem Freyherr Stand ofsenkundig zeugn.

Annehmens auch selbst in der gegnerischen Beplage Lit. O „ in deductione genealog. log. Turr. Generat. Turrian. 12. Nro 33, 34, & 35 in pactis dotalibus mit Eleonora von Heidenheim im Jahr 1701 Fidel von Thurn Baron,

„ Gener. 13. dessen Sohn Gall Anton in pactis dotalibus mit Maria Rink von Waldenstein von 1 Junii 1693 Freyherr.

„ Gener. 14 der Enkel Joseph Leobegarius in pactis dotalibus mit der Freyherrin von Baden gleicher massen Freyherr von Thurn und Valsassina genant wird.

Wie muß doch das impetratische Domkapitul durch diesseitigen Unterricht sich in die Enge getrieben gesehen haben, daß es offenbare Wahrheiten über den von Thurnischen alten Adel, und Freyherrn Stand aus so ohnmüßlichen Wärschümmern vor sich zu haben, und jedoch zu laugnen, und aus der wieder die äußerlich- und innerliche gesunde Sinnen laufenden Angab des Jahres 1730 als der ersten Epoque des von Thurnischen Adel, und Freyherrn Standes seine Vertheidigung herzuholen sich berathen mögen? und wie dreist muß ein Schriftsteller seyn, welcher überzeuge ist, daß sein Gedanken den Satz nicht aushaltet, jedoch solchen auf Kössen der offenbaren Wahrheit laß, und sträflich in das hartnäckige, und geherke hat dann das impetratische Domkapitul das Recht, Abstammungs, und diplomatische Beweise bey den von Thurnischen Ahnen zu fordern, wo die oft angezogene statuta die Diplomata so gar verabscheuen, und den Beweis darinnen bestimmet, daß durch ritterschaftliche Zeugnissen, alleinig (wie wohl auch dieses mit Auschluss anderer Beweisgattungen ungebührlich seyn will) dargethan werde, wie die acht in der obersten Linie aufgetragene Ahnen nach ihren Geschlechtern im Leben als adelich geachtet worden, wozinnen auch alle Lehrer die Adelsprob durchaus fest setzen, und womie nicht minder die kostanzische Stiffts Gewohnheit wirklich bestimmet seyn muß, weil die alte, und meiste Geschlechter, so dermahlen zu Kostanz präbendiret sind, gewiß Mühe gehabt, ja es als ohnmüßlich für sich gefunden haben würden, den Anfang ihrer adelichen Abstammung zu erforschen, oder Kaiserl. Diplomata in ihren Archiven zu finden, und fast keine, vielleicht gar keine der adelichen alten Familien sich auf diese Gattung Ahnenproben einzulassen, sicherlich vermögend gewesen? Jedoch man hat sie auch anerst ganz nagelneu ertraumet, weil der von Thurnische Adel durch die Notorietät, reicherritterschaftliche, domstiftische, und Ritter Ordens Zeugnissen, Heirathencutulen, Grabmähler, Taufscheyne, Kaufbriefe, und eine so große Menge anderer Urkunden, womit der Adel sonst erwiefen werden soll, und kann, dargethan worden, und dem domkapitulischen Schriftsteller nichts übrig gewesen, als nunmehr seine Wendungen ad abstractas indagines, und auf einen ohnerhörten circulmäßigen Beweis: wie die Freyherrn-Familie von Thurn ihren Adel erlanget, und in der Abstammung fortgepflanzet habe, zu überspannen. Jedoch eben diese Krümmungen verrathen ganz kennbar, daß dieser Schritt, wo alle Stricke verrißen, der letzte gewesen seyn müße, so in einer verzweifelten Lage der Sachen gewaget werden sollen. Und freylich ware nichts mehr übrig,

übrig, als ad petitiones principiorum zugehen, und extra themata probationis zu verfallen ( so lächerlich man sich auch hiermit machen, und so verdächtig man bey dem allgerächtesten Richter sich auszeichnen mußte ) ja endlich, wo man die so vielfältige, und stättliche Urkunden über den Adel Ludwigs, und Sie del von Ehurn so wenig, als der Sibilla von Schudi, und Margaretha von Würz zu differenziren sich vermögend prüfte, gleichwohl aus dem Bahn des ganzen Processus einen Absprung zu wagen, die anerst in exceptionibus ad causam Johann Paul von Ehurn, wie oben erwehnet ist, für gut adelich erkannte, und per Confessata judicialia solcher massen beschäftigte Geschlechter von Schudi zu Glarus, und Würz von Rudenz in den zur gegenwärtiger Diffamationsache eingebrachten Exceptionen mit einer ganz ohngereimten Wendung auszustreiten, hauptsächlich aber den von Ehurnischen Adel, und Freyherrnstand gar anerst 1730 als neu geschafften mit einer ausserordentlichen Dreistigkeit auszurufen, und gleichwohl Schimpf mit Schimpf, als ob es mit dem Calumniare audacter nunmehr in einem hin zugehen habe, zu häuffen, und zu lezt noch alles heimliche Gift gegen das Ehurnsche Haus mittelst sohanen wider eigenes Wissen, und Gewissen, wider Brief, und Sigel, wider die actenmäßige im hellen Mittag liegende Zeugnisse, und wider den durch den diesseitigen Unterricht zum Vort des kostanzischen allubestigten Vorbruchs in allen deutschen Landen enthaltenen bestimmigten Ruf, gewagten spötelichen Ausdruck gar auszugießen. Dann allerdings hatte das impetratisch ho. h. r. Domkapitel Ursache, über die durante processu sich ereignete wichtige Vorfälle große Augen zu machen, und über den Ausgang dieser Strittsache eine unangenehme Aussicht zu gewinnen. Es mußte sich durch den Vorschritt des Hochwürdigigen Domkapitels zu Augsburg ( allwo Herrn Franz Kaveri Freyherr von Ehurn Anfangs die Abnenprob nach dem kostanzischen Beyspiel durch allerley entlehnte ohnbedeutende Einwürfe, um dem Domkapitel zu Kostanz nicht wehe zu thun, schwer gemacht werden wollen, endlich aber auf die eingegebene standhafte Schutzschriften, und eingeholtte rechtliche Gutachten, semit post plenissimam causae cognitionem der Herr Provisus Augustanus zum Besiznahm der Präbende, wie die zum aller gehorsamsten diesseitiget Nachtrag angeführte Beilage N. 57 den Beweis macht, zugelassen worden ) nicht minder dardurch, daß Herr Franz Fidel Freyherr von Ehurn Bliedegger Linie zu Eichstädt, und Herr Benedict Freyherr von Ehurn Wardegger Linie zu Regensburg zum Kapitulär Eintritt, welcher anfänglich durch die ausgehogene kostanzische Exceptional - Druck, und Diffamationschrift Anstoß zu leiden hatte scheinen wollen, wie bereits in besagten Nachtrag angezeigt, und belegt worden, sich ipso facto, & Exemplo contrario aliorum Capitulorum ( welches gleich wie in dem Abnenbeweis allezeit entscheidend ist, also auch hier den stärksten Stos den Kostanz, vermeintlichen Exceptionalibus allerdings ex paritate rationis in vim iudicari geben muß ) verdammet sehen.

Es mußte sich durch die Feder, und wichtige Gründe rechtschaffenere und Rechte gelehrten Männer ( wohin, das in der Augsturger Aufschwümgtsache von dem dasigen Hochwürdigigen Domkapitel erholtte Gutachten des berühmten Professoris, und Hofraths Hm. Doct. Dürr zu Wapnz, welcher auch die Synbicalstelle des dasigen Hochwürdigigen Erzstiftlichen Domkapitels begleitet, sohin sicherlich die deutsche Hochstifts Verfassung

fassungen kennen muß, und zu kennen durch so viele im Druck erschienene Werke, und Abhandlungen der gelehrten Welt gezeigt hat, gehöret, auch hier sub Nro LXI. in extenso anliegt, und wo eben alle diesseitige Grund- und Replikfälle als standhaft, und die Urkunden des Unterrichts als vollwichtig beurtheilt worden) verschlagen sehen, welche stattliche Ausführung, so viel darinnen die Freyherrl. von Thurnische Stiftmäßigkeit angehet, eines allenthalben geachteten Rechtsgelehrten zu überwerfen, wie der jenseitige Verfasser sich rühmet, man diesseits für ein kleine Eitelkeit so lange ansehete, bis das Werk den Meister besser, als die bisherigen Proben, loben kann.

Nro LXII. Es müßte sich durch die neuere ritterschaftliche Zeugniß des löbl. Kantons Donau vom 8 Junii 1773; Beylage Nro LXII. und iterato de 27 Nov. 1773 wo die Ritterbürgigkeit des von Thurnischen Adels, und daß die Stiftmäßigkeit hiebon richtig abließ, auch belobter löbl. Kanton das im Jahre 1742 ausgestellte attestatum zurück zu nehmen niemals gedacht habe, bezeugt ist.

Vid. Beylage zum aller gehorsamsten Nachtrag N. 55.

(Ohnerachtet impetratisches Domkapitel zu Konstanz die löbl. Ritterschaft zum Theil wantend zu machen in litis Exordio, wie die Acten zeigen) sich sehr ängstlich beschäftiget,) widerleget, und überworfen sehen.

Und endlich müßte sich bezegtes Domkapitel (da es seine Inzichten lire mora, & pudore jam facto anerkt zu stützen, und statt dasselbe vorhero sich in den von Thurnischen Geschlechtes- und Adelsumsfänden, ehe man in den Tag hinein Geschimpft, hätte aufzüküren sollen, nachhero erst allenthalben Gesährde volle Waffen anzufuchen sich bemühet, dannhero an den kaiserl. Herrn geheimen Rath Grafen von Thurn, als der gräflichen Linie Senioreum zu Grätz in Steirnmact in dem vorgebildeten Wahn geschrieben, als ob solcher die Freyherrn von Thurn in den Schweizer Landen, als Abstammlinge des Hauses von Thurn, und Valsassina miskennen, und das alte von Ludwig auf dem Grabnahl geführte Wapen entsprechen würde, wie die Anlage N. LXIII. besaget) durch das aufrichtige, und offenerzige Bekenntniß wohl

Nro LXIII. erwehnten Herrn Grafens von Thurn vom 13 Decemb. 1774 Anlage Nro LXIV. bis zur Verdemüthigung beschämhet sehen.

Man kann hiebey feyerlichst behaupten, daß man von dieser unterloffenen geheimen Unternehmung des impetratischen Domkapitels vorher diesseits nicht das mindeste erfahren, und nachher anerkt, wo die Antwort nach Konstanz schon geloffen gewesen, von bemelten Herrn Grafen von Thurn solchen Vorgang an diesseitige Behörde aus großmüthigen Schutze für eine im Namen, und Stammen ursprünglich verpflanzte, dabei forrblich mißhandelte, und betrangte Famille per literas gefehret, und die obige Abschriften mit der besonders gefälligen Erlaubniß hiebon allenthalben einen öffentlichen Gebrauch zu machen, zugefendet empfangen.

Wie mag es doch wohl kommen, daß, wo impetratisches Domkapitel dem ohermelten Herrn Grafen von Thurn das Wiehler Taufbuch von 1612 in extractu seiner Zuschrift N. 2 beyaeleget, solches demselben nicht einleuchteten, und überzeugen wollten, daß Ludwig von Thurn ein wirklicher Apoteker, und dessen Gemahlin von Fschudi, nach der Konstanzer Schlußunft, ein gemeines Weib, weil sie einen Apotekel schützet, gewesen seye? erdrickt sich nicht ganz offentlicher hinaus? daß die

Er

Extract des Viehler Laufbuchs, welches das hochw. Domkapitel mit so entscheidenden Augen eingesehen, daß auch Ludwig eitt aufgelegter Hpothecker mit Gewalt sey, und heißen müsse, nach gemeinen menschlichen Sinnen, auch bey ohnbefangenen Klugen, und alle hiebey mit eintretende Umstände reif überdenkenden Leuten, das, was das kostanzische Domkapitel injuriöse entdeckt, und gefolgetet, nicht richtig, auch nicht einmal wahrscheinlich seyn, und scheinen könne. Es will sich hieraus handgreiflich erbrechen, daß das Viehler Pfarbuch nicht im Sinn, und Buchstaben so gestaltet seyn müsse, daß es einen ohnbezweifelten Begriff über die Wahrheit des Satzes: Ludwig Junker von Thurn ist eitt außgelegter Hpothecker gewesen, wie das impetratische Domkapitel gleichsam zum Troz des menschlichen allgemeinen Urtheils mit Macht aufbringen will, nicht wirken möge.

Es glaubet das impetratische hochw. Domkapitel, und dessen Schriftsteller genug gethan zu haben, wann dahin geschrieben wird, daß es keine Verleumdung seye, sondern von impetratischer Seiten aus unverwerflichen mit Urkunden unterstützten Gründen widerprochen werde, wie die Freyherrn von Thurn vor dem Jahr 1730 weder den Wids = noch den Freyherrn Stand gehabt. Noch dato hat man den allermindesten Beweis in dem vermeintlichen Gegenunterricht, ja unter den Bezlagen nicht ein Blatt, welches man auch nur ein simples, und verlegenes Pappier, zu geschweigen eine ohnverwerfliche Urkund nennen möge, angetroffen, wo sich von diesem ehrenwürdigen Angeben nur die mindeste Spuhr entdecken liesse; man ruhet also das impetratische Domkapitel zu beweisen seyerlichst auf, an welchen Blat, unter welcher Zeile, und welchen Buchstaben, oder Zifferzahl in allen actis diese ohnverwerfliche Urkund stecken solle? oder ob, wo, und wann solche Urkund annoch dem allerhöchsten Richter, und der ganzen Welt vor Augen gelegt werden könne? und da bey diessseitigen angebrachten so manigfaltigen, so hellen, und mit keiner Macht umstößlichen Beweisen solche freventliche Angab, so wenig auch metaphysice möglich ist, als schwarz zugleich weiß seyn könne, so haltet man sich an dem Wort, daß, wann Kostanz solche ohnverwerfliche Urkunden, wie der Schriftsteller poschet, bezubringen nicht vermöge, dieses Angeben eine wahrheitslose Verleumdung seye, und auf Afferenten aus eigenem Urtheils Spruch gleich andern Schimpfungen zurückfalle; dann darinnen, daß impetratischer Seits ein so großer Lermen gemacht, und hingeschrieben worden, wie in dem aduersantischen Gegenunterricht ein ohnumstößlicher Beweis vorliege, in welcher Art, und durch welche Wege man das gräfliche Diploma erhalten habe, ist es bey weiten noch nicht gethan, und annoch ein unendlicher Zwischenraum, bis gegenüber erprobet seye, daß die Freyherrn von Thurn im Jahr 1730 weder adelich = noch freyherrlichen Standes gewesen seyen. Die Art und Wege, in welchen man das gräfliche Diploma von Kaiser. Majestät Karl dem VI glorwürdigsten Andenkens erhalten, sind die aller ordentlichste, redlichst und gesetzmäßigste Wege gewesen, wodurch die Kaiserl. Gnaden ihren Abfluß, und Gang gewinnen.

Es will zwar daher vom Gegentheil §. 13 des 3ten Abschnitts des Gegenunterrichts eine Mucke gefangen werden, daß derselbe, was massen das Reichs Baronat im Jahre 1730 erst erhalten worden seye, von darumen behaupten, und sich solches aus Bekänntniß der Vorältern erkist zu haben breit machen will, weil vermög

mög gegnerischer Anlage lit. U. Gall Anton Grafherr von Thurn der Linie zu Warendegg an Fidel Anton der Linie zu Berg berichtet, daß die Negotiation

1. Das Reichsbaronat betreffend.
2. Das gräfliche Diploma.
3. Das Privilegium de usu, & non usu.
4. Das alte Possessions- Beywort de Vallassina.
5. Die Retrodatierung, und Stellung des Diplomatis auf Baron Fidelem von Thurn unternommen, und alles nach Wunsch abgeloßen seye.

Es hat aber der Gegentheil sicherlich einen harten Stand, und wird sich von dem Vorwurf einer Verleumdung nicht retten können, wann hierinnen, als in einem bloßen Ohnverstand und Mißfaltung der Correspondenz die so hoch aufgemühte ehrumflößliche Beweisgründe enthalten seyn sollen. Es liegt ganz offenbare vor Augen, daß der erste Negotiations Punct des Reichs Baronats halber niemahlen die neue Erhaltung deselben, sondern lediglich dessen ausdrückliche Benennung, und Bezug in dem Grafen Diplome, und daß das Privilegium usus & non usus, auch das vermehrte gräfliche Wappen (so auf die von Thurnische descendentz und 4 Ahnen im Grafenstand sowohl als im Reichs Baronatsstand rückwärts wirken solle, und könne) betroffen habe. Es ist dieses der ächte, und wahre Verstand und erbricht augenscheinlich daraus, daß

I.) Gall Anton Puncto 1mo von keinem Baronats diplomate, sondern, wie puncto 2do cum addito ausdrücklich beschieht, von dem Grafen diplomate Meldung thut, somit auch dahin nicht gedacht, noch getrachtet,

II.) weilen Fidel Anton Bergischer Linie besag Schreibens unter den 29 sbris 1730 in den vorläufigen conditionen auf den Grafenstand von einem ersten diplomate des Baronats geredet, folglich das Baronats diploma lange Zeit in praeterito vorhergegangen zu seyn vermuthet hat, somit nicht annerst 1730, wo die correspondenz gepflogen worden, solches pro futuro zu erhalten die Absicht möglich seyn können, wie dann auch weder

III.) ein Grafherrn Diploma neben, und über das gräfliche Diploma im Jahr 1730 mit gefertiget, noch

IV.) wegen dem Baronat ein besonderer Reichs Kanzleytax bezahlt, sondern, wie die Rechnung in erregter advertantischen Beplage lit. T erweist, lediglich wegen des Reichskanzley diplomatis (welches ausdrücklich also nur ein einziges, und zwar das gräfliche cum privilegio usus, & non usus, und nicht mehrere verschiedne diplomata in sich faßet) 4833 fl. 58 Kr. verabreicht worden, daß aber

V.) an der Beziehung des gräflichen diplomatis auf die schon lang vorher genossene freyherrliche Würde, und ehnehin in sanguine radicirten statum Baronatus eben sowohl aus wichtigen Ursachen, als an dem Besizungs Wort von Vallassina ad qualratem Turrianam demonstrandam gelegen ware, erbricht ganz deutlich aus dem nemlichen Schreiben der gegnerischen Beplage Lit. U in den Worten:

Zwey



zu erfordern berechtigt ist, somit ihm *exceptio, tua non interest*, allzeit entgegen steht) anzugehen gehabt hat, ob die Familie von Thurn von Freyherrl. oder gräflichen Stand, und von alters, oder neuen dato des 1730 Jahrs den Freyherrn Stand erhalten habe, wann nicht eine ganz handgreifliche Nachbesierde hierunter versteckt gewesen, und hierzu die ehemahlige Proceßacten zwischen der Linie von Berg, und Wardegg aus dem kostanzischen Regierungs Archiv herborzuziehen, und mit ganz handgreiflich verdrehten Inhalt, und verwirren Verstand der vorgefundnen Correspondenz neue, und vergifte Pfeile schmählicher Vorwürf Antast, und Beleidigungen abzuschwellen, als ein behülfsliches Mittel obwohl sehr irrig und unglücklich geglaubt worden, welches desto ohnverantwortlicher in die Augen fallen muß, als nach Zeugniß so manigfältiger Kaiserlichen Gnadenbriefen, Handschreiben, und anderen öffentlichen, und Privaturkunden, wie oben bereits alles angeführet, und ausgezeichnet ist, aus dem vorgegangenen Jahrhundert sich erbricht, daß Hiel von Thurn von jedermann als Freyherr geachtet worden, und in dessen Besitz gewesen, somit impetrantische Freyherrl. Familie v. Thurn nach offenkündigen, und wie es scheint, dem Verfasser allein verborgen seyn müßenden ersten Rechtsgründen niemals ein Freyherrl. Diploma, sie seye damit versehen, oder nicht, am wenigsten dem impetrantischen Hocht. Domkapitel, als welches zu solchen Anspruch gar kein Recht sich zulegen kan, aufzureißen schuldig, jedoch deswegen sine atrocissima injuria in ihren Freyherrn Stand eben nicht beeinträchtigt, und darinnen bemackelt werden dürfen. Und wie würde wohl ein so schimpfliche Art *inverso argumento* den kostanzischen Herrn Domkapitularen gefallen, und von ihnen beurtheilet werden? wenn man dieselbe (wo sie in possessione, vel quasi status Nobilitatis, Baronatus, oder Comitatus sind, und à retro Seculis davor geachtet worden zu seyn, gleichwie die Freyherrn von Thurn, durch so stattliche öffentliche Urkunden erwiesen hätten, jedoch hierüber ihre Diplomata, und Kaiserl. Gnadenbriefe eben nicht aufweisen könnten) gleich in ihren Stand in öffentlichen Blättern verruffen, und bey ihnen die hergebrachte freyherrliche Geburt, und Ehrenbenennungen, wie es von impetrantischer Seiten in exceptionibus aus Hohn beschiehet, ausdrücklich verbitten wolle; Würden wohl die impetrantisch. hochw. Domkapitels Mitglieder einen solchen Beleidiger à formali Calumnia, & habito injuriandi animo freysprechen? da voraus bekant, daß keine Diplomata, keine fontes originis darzulegen hierzu eben erforderlich, sondern der Beweiß, wie ein jeder, und dessen Vordältern für das, wessen er sich ausgiebet, und betraget, allzeit geachtet worden seye, alles, und alles erschöpft.

Es hat sich impetrantisches hochw. Domkapitel, und dessen Schriftsteller an dem freyherrlichen Stand der von Thurnischen Familie mit recht vorsächlicher Verunbillung verzerrt, und will es ihm nun aufliegen, so ferne es den Vorwurf einer schreyeren Verleumdung von sich ablenken solle, die diesseitige so häufig durchbrechende Beweise, daß die Familie von Thurn à Saeculis von Kaiserl. Majestät selbst in dem freyherrlichen Stand anerkannt, und von jedermann hierinnen geachtet worden, gründlich zu überwerfen, und das Gegentheil mit weit bündigerer Prob (als wirklich noch mit nichts beschehen, und wozu die ohnstatthafte Anlage Lic. U. und die mit gewaltsamer Verstümpfung des ächten Verstands gar unglücklich gerathene Auslegung des Schreibens Gall Antons Freyherrn von Thurn, wann hierinnen jene ohnertwerliche Urkunden, wovon so großes aufheben in Exceptionibus gemacht wird, miteinander eingeschlossen seyn sollten, noch lange nicht effectlich ist) anerkent herzuliegen: Hier wird nun allerdings impetrantisches hochw. Domkapitel, wie man sagt, gegen

gegen den Stachel lecken, oder die Verläumdung durch die ohnbefonnene von im, petratischen Domkapitel begünstigte Dreißigkeit seines Schriftstellers auf sich ersehen lassen müssen. Und eben so beleidigend

ist der Vorwurf einer Gefährde, welche impetratisches Domkapitel gegen das gräfliche Diploma vorzuspiegeln sich unterwunden. Wenn man die Geschieht, und was für Umstände dieselbe begleitet, mit redlicher Feder vortraget, und mit ohnbefangenen Urtheil aufmessenet, so wird aller verkängliche Eindruck des leeren Dunites ausgetauchen, womit man den allerhöchsten Richter, und das ganze Publicum kostanzischer Seiten zu unnebeln sich bemühet hat; Freyherrl. von Thurnischer Satz hat man nie, mal andere Wege zu dieser allerhöchsten kaiserlichen Gnade zugelangt gesucht, und niemals eine andere Art, als jene eingeschlagen, welche ordentlich, und gewöhnlich zu dem Thron des Monarchen gebahnet ist; Kurz, man ist via regia gegangen. Man hätte zwar keine Ursach in der Sachen Hergang einzutreten, wie das Grafen Diploma erhalten worden, und das Domkapitel zu Kostanz wäre auch gar nicht befugt, hierinnen eine Rechtfertigung um da weniger zu erfordern, als nach den Statuten oberwachtener Massen nicht nöthig, den gräflichen Stand zu erweisen. Es ist allzeit genug, und überflüssig dargethan worden, daß Fidel von Thurn in der obersten Ahnenreihe adelich, und der Ritterschaft schon 70 Jahre vorher einverleibt gewesen. Der Repliksaß: tua non interest, hätte also ohne andere Antwort allzeit cum pleno effectu zusehen, ohnedas das fundamentum actionis puncto diffamationis atrocissima im mindesten geschwächt würde: es möge hiernächst die Art, und die Wege, wie das Grafen Diploma erhalten worden beschaffen seyn, wie sie immer mögen; Damit aber das gegentheilige Haß, und Verdolde Bemühen, und der pruritus injuriandi, womit gegen die Familie von Thurn auf eine ganz ohnerhörte Art losgebrochen wird, vernichtet, und die Freyherrl. Thurnische Ehr, und guter Leumuth gerettet werde, so will man, jedoch unter feyerlichster Verwahrung, daß man hierunter einigen Gegensatz nicht außer dem Umfang des gerichtlichen Gegenstands (so sich lediglich darinn, daß impetratisches hochw. Domkapitel über die Gränzen und außer Erforderniß deren Statuten den alten Adel der Freyherren von Thurn nicht nur censuriret, sondern auch mit schwehrrer und lautherrlichen Gefährde verunbildet, einzuziehen hat) weiters zu verbreiten noch gemeynet seye, sich zum Ueberfluß einlassen.

Es ist allerdings richtig, daß Fidel Freyherr von Thurn im Jahr 1718 Se. Kaiserl. Majestät um das Grafen Diploma allerunterthänigst supplicando angegangen. Es hat auch damalt dessen Bitte das aller-nächsigte Gehör gefunden; Nun ist aber geschehen, daß impetrantischer Freyherr Fidel von Thurn nach erhaltener als terhöchster Kaiserlicher Gnad vor der Ausfertigung des Diplomatis anno 1719 im 50 Jahr seines Alters verstorben, und dessen Descendenten (welche in seinem Enckel Fidel Anton dem Vater des Provisi Constantiensis, als Haupt der ältern Josephinischen Linie zu Berg, und seinem zten Sohn Gall Anton als Stammvater der jüngeren Linie zu Wardega gelebet) in Erbschafts, und Theilungs Zwistigkeiten, auch anderweite Mißverständniß sich verwickelt, dergestalten, daß die Auslösung des Grafen Diplomatis, zumalen hierzu die ältere Josephinische Linie ihren gebührenden Beitrag zu thun Schwürigkeit gemachet, sich so lang verzögert, bis endlich der besagte Gall Anton als nachgebohrner Sohn Fidels es übernommen,

allen:

allenfalls auf eigene Gefahr, und Aufwand das Auctungsgeſchäft nach Verlauf von 11 Jahren fort- und auszuführen; Derſelbe hat ſich auch mit der dieſſigen Negotiation zu Wien ohnmittelbar abzugeben entſchloſſen, und dahin ſeine Abſicht genommen, daß das Diploma auf den Tag der allerhöchſt Kaiſerlichen Zuſage, & ad diem gratiae ſignatae, nämlich den 16 März 1718 ruckſattiret, ſomit auf deſſen damal im Leben geweſenen Vatern Fidel von Thurn, welcher eigends Impetrans geweſen, geſtellt werden möge, ein welches dann auch in ſolcher Maas erſolget, daß ſupplica des Impetrantis Fidels von Thurn de 1718 in anno 1730 reproduciret, das Diploma von der Reichskanzley gefertiget, von Kaiſerl. Majestät allerhöchſt reichſt eigenhändig unterzeichnet, mit dem Vidit des damaligen Herrn Reichs Vicekanzler Fürſten Friedrich Karl Grafen v. Schönborn unterzogen, durch den Reichs Referendarium von Glandorf, und Registratorem von Stocſ signiret, und contra ſigniret, und ſub aquila majori beſiegelt worden, wie dann auch impetrantiſche Freyherren von Thurn ſothenes Original Diploma (welches nie verdächtige Merkmal an ſich gehabt, und in keins Menſchen Augen vorhero, in ſo viele Hände es auch gekommen, jemalen Zeit 45 Jahr als ohnrichtig entdeckt werden können) ſelbſt an die löbliche Reichs Hofkanzley ad videndum & recognoscendum einzufenden gar kein Widerten getragen haben.

Jetzt anerkt will das impetrantiſche hochwürdiges Domkapitel zu Koſanz von Zeit, daß deſſen Herr Domdechant von Koll an dem Kaiſerl. Hoflager voriges Jahr ſich aufgehalten, und bey dieſer Gelegenheit, wo wieder man dieſſeits zwar gar nichts einzuwenden hat, die Original Reichs Kanzley Acten einzusehen und durch zuſühren, die Neu begierde gehabt, der Welt weiß machen, als ob es hierinnen nicht richtig, und mit Gefährde zugegangen, oder vielmehr ſcheinet beſagtes hochw. Domkapitel unzugehen, wenigſtens innerlich zu wünſchen, daß ein crimen falſi, vel ſub- & obrepti Diplomatis mit Beſtand den Freyherren von Thurn vorgetrupfet werden könnte. Doch ſo weit hat endlich das impetrantiſche hochw. Domkapitel, einen öffentlichen Vorwurf ganz ausdrücklich, und buchstäblich zu wagen, ſich nicht trauen dürfen, weniger damit aufzukommen das Glück gehabt, ob daſſelbe es gleich in analogia nicht verbergen können.

Man will dieſſeits die ſcheinbare Säge näher prüfen, und zeigen, wie ohnſichtig haltig ſolche ſeyen, und in ihren gänzlichen Ungrund verfallen müſſen. Impetrantiſches hochw. Domkapitel laſſet

I.) im 13 pho 3ten Abschnitts des Gegenunterrichts vorkommen, daß die ſub lit. X beygehogene Supplica mit der Unterschrift Fidel Freyher von Thurn Fürſt. St. Gallischer Erbmarſchall in blaſſer Dinten erſcheine, dabey aber die Worte:

„ Und auf das ſchon reſolvirte Jahr 1718 auszufertigen

mit ſchwarzer Dinten enthalten ſeyen, ſolglich ſich erprobe, daß eben dieſe Linie mit dem Inhalt der Bitte nicht im Zusammenhang, ſondern in einem ohnſichtlichen Bezug auf das vorübergehende ſtehe; welches

II.) auch aus der kaiſerlichen Entſchließung ſelbſten erhellete, weil darinnen keine Meldung von einer Rückſetzung beſchehe, vielmehr ergebe ſich

III.) daraus, daß das Diploma nicht zurück, ſondern auf denjenigen, der im Jahr 1730 ſuppliciret hat, und dabey nicht auf Verſtorbene geſetzt werden ſolle, ein ſolches auch

IV.)

IV.) die Unterschrift des Herrn Reichs Vicekanzlers beweise, als welcher im Jahr 1718 noch nicht Bischof zu Bamberg, und Würzburg gewesen, und liege auch

V.) der Beweis davon in der Beilage des Gegenunterrichts lit. V wo es heisset:

„ Daß wosern man nicht durch sonderbare Bemühung und glücklich  
 „ gefundene Insinuation das Diploma auf B. Fidelem von Thurn  
 „ zu bewirken, und anmit dessen samentliche descendenz in gleichen  
 „ Ehr und distinctions-gradum zu setzen getrachtet.

und weiters:

„ Massen die Retrodatirung und Stellung des Diplomatis auf  
 „ Baron Fidel von Thurn zu effectuiren, die Gewinnung guter  
 „ Freunde, und notable Kosten erforderet habe.

Hierauf bauet nun der gegenheilige Schriftsteller in seinen eignen düsteren Schatten ganz groß auf, und spricht in seinen Auffas pag. impressi 53 infra: ganz zuversichtlich:

„ ziehet man nun aus allen denen vorstehenden Beylagen den  
 „ Schluss, so ist ohne die mindeste Einrede als eine Gewisheit  
 „ anzusehen, daß um dem gräflichen Stand erst im Jahr 1730  
 „ gebethen worden:

Serners auf nämlicher Seiten wird fortgeschrieben:

Im Jahr 1719 starb Fidel von Thurn als fürstlicher St. Gallischer Erbmarschall, und im Jahr 1730 war kein Fidel von Thurn mehr vorhanden, man dürfe es daher abermal, als eine Gewisheit ansehen, daß der supplique im Jahr 1730 unterschriebene Namen falsch / und ohne Widerspruch der Namen eines Verstorbenen seye:

Endlich kommet pag. 54 das epiphonema in verbis:

„ Hoffentlich wird man keine weitere Probe fordern, daß mit der  
 „ eben gedachten Linie Gefährlichkeiten getrieben, und daß derselbe  
 „ erst nach der auf die Witschrift gesetzten Kaiserl. Entschliessung der  
 „ Witschrift einverleibet worden seye.

Wenn man alle Sätze, so hier aufgestellt werden wollen, zusammen verbindet, so ist in der That wundersam, wie es doch möglich seyn können, daß imperatorischer Schriftsteller den ganzen Hergang in einem so verdrehten Gesichtspunct zu schildern sich entschließen mögen, sofern nicht hietinnen die bittere Abneigung selbstin die Feder geführt hätte.

Man hat imperatorischer Seite das Wahre alles Stückweis in dem § 13 des sogenannten Gegenunterrichts zertrümmet, und in Vortrag gebracht, um die ächte der Sachen Gefalsame im ganzen zu verunstalten, und hierdurch den allerhöchsten Richter zu beglückseligen. Die dießseitige Gegenfälle werden aus den eignen Beylagen entdecken, wie unlauter die kostanzische Vorspiegelungen, und Wendungen seyen, und wie unglücklich die Folgerung, so hieraus mit einem so zuversichtlichen Thone gezogen worden. Dann es ist

ad I.) allerdings richtig, und man giebt diesseits zu, daß die supplica Fideles von Thurn mit bloßer Dinte erscheine, dabey die Worte:

und auf das schon resolvirte Jahr 1718 auszufertigen,

mit schwarzer Dinte geschrieben seyen.

vid. gegnerische Beplage Lit. X.

Was folget? Dieses folget, daß eben dadurch die supplica schon länger, und vor dem Jahr 1730 aufgesetzt, und die Dinte durch längere Zeit ganz natürlich blässer geworden; dieses beweiset eben gegen die kostanzische Sätze, als ob die supplica Fideles von Thurn von spätern Dato nachgetragen worden, daß aber (welches wohl zumerken, und in der Beplage Lit. X hätte auch angefüget werden sollen) die Worte:

Und auf das schon resolvirte Jahr 1718 auszufertigen

unten ad supplicam mit schwarzerer Dinten Beygesetzt sich finden, giebet man ebenmäßig zu, weil solches anerst in Jahr 1730 beschehen, was folget abermal? Daß es von Gall Anton, oder einen Freyherrl von Thurnischen Negotianten beschehen? Dieses wird in Abrede gestellt, und eben dieses, massen hierinnen der Grund des bösen Verdachts eigentlich zu stecken hat, hätte anerst imperatrischer Seiten erwiesen werden sollen, außer deme fallet Kostanz mit seinen Entdeckungen, worauf der Schriftsteller so gewaltig bauet, ins Lächerliche.

Man bleibet einmal für allemal dabey, daß man Freyherrl. Thurnischer Seite kein auch im mindesten verhänglichen Antheil gehabt, es hat sich auch noch nicht in Schätzen entdeckt, daß überhaupt hierinnen ein Gefährte befangen seyn könne. Wie wäre es? wän dieser Befehl durch Amtshände (wurdich die ehemalige Supplic Fideles Freyherrn von Thurn gelassen, und Augustissimum reproduciret worden, pro memoria & pro nota des mit häufigen Vorträgen verschiedener Sachen beschäftigten Referats, untern eigentlich das Peritum des Sohn Gall Anton damals zu bestehen gehabt, untern oder neben bemerket worden; Ist dieses nicht mehrmal ein ganz gewöhnlicher Ministerial- und Referats Behülff? Mit wenigen auf die Exhibita die Sache summarim zu merken, worauf es ankomme, und bey dem Souverain die Rede seyn solle. Und wie unbillig, und ungerecht wäre es, wan nach vielen Jahren, wo eine solch gestaltete Anmerkung begerücket gefunden wird, jene Hand, so solches verzeichnet, vermodert, sohin comparatio hart anzustellen ist, dem Impetranten, oder dessen Erben aus solcher Regilstratur eine verdächtige Correclur in libellis erzwungen, und gar nota falsi aufgehalset werden solle? Uebrigens ist

ad II. & III.) falsch, daß aus der allerhöchst kaiserlichen Entschliessung, weil kein Meldung von der Rücksetzung beschehe, erhelle, daß das Diploma nicht zurück gesetzt werden sollte; Es wäre eigentlich im Jahr 1730 dieses die Frage, ob das Diploma auf den Fidel von Thurn gesetzt werden solle? Wann man nun die Sache, wie sie bey dem referat gelassen, in dem wahren ganz natürlichen und ohn- befangenen Zusammenhang nimmt, so zeigt sich eben aus der nota, so in libello unten mit schwarzer Dinten dem petito angefüget ist, daß die kaiserliche Gnaden auf Fidelem von Thurn schon bereits vormals resolvirte gewesen! Es zeigt sich aus der gegnerischen Anlage lit. Y, daß Freyherr Gall Anton von Thurn den Antrag auf seinen

seinen Vater Fidelem, als resolvirten Grafen gemacht, und solcher gestalten die ganze Negotiation gelassen. Es zeigt sich ex resolutione Caesarea (welche Befehl adjuncti Lit. X des kofianzischen Gegenunterrichts durch den Herrn Reichs Vicekanzler aufgeschrieben worden, in Terminis

- „ daß kaiserl. Majestät den 21 Xbr. 1730 erkläret, daß, wann
- „ Supplikant von dem bekantten, in specie aber der Cas-
- „ milie des Fideles von Thurn seye, sie bey der suchenden
- „ Gnade kein Bedenken hätten.

daß Fidel von Thurn als das eigentliche subiectum comitivæ im Vortrag gekommen, daß kaiserl. Majestät auf Fidelem von Thurn NB. **sich erinnere**t, und hierauf die Gnade nur mit der Bedingung: wann es mit Legitimation der Abstammung halber impetrantischen Gall Antonis, so die Forderung in solcher Maas nachgesucht: seine Nichtigkeit hätte, eigentlich mit ganz drohenden Worten allergnädigst gemeynet habe, ein welches, und das sothane allerhöchst kaiserl. von dem Herrn Reichs Vicekanzler angemerkte Resolution diesen, und ganz keinen anderen Verstand gehabt haben können, erbricht sich durch den ganzen offensbaren, und ohnvermeintlichen Schluß à consequenti: kaiserl. Majestät haben in Diplomate Fidel von Thurn wegen seinen stattlichen Verdiensten zum Reichsgrafen erhoben: Fidel Freyherr von Thurn wäre aber schon im Jahr 1719 verstorben, also haben allerhöchst Dieselbe in ihrer diesem vorgängiger Erklärung keinen anderen, als Fidel von Thurn verstehen können, und wie auf Verstorben im ordentlichen Weg keine Standserhöhung statt haben mag, also auch nothwendig die Rücksetzung des dati auf die im Leben Fideles resolvirte Gnade allerhuldreichst andeliebet; Wann impetrantisches Domkapitel den Vorderfuß laugnen will, so ist vorher nöthig, daß es die allerhöchste Handesunterschrift Sr. Kaiserl. Majestät Karl des VI glorwürdigster Gedächtniß, nebst jener des Herrn Reichs Vicekanzlers, und Reichs Referendarii verneinen, oder gar einwenden müste, daß der Monarch den Gnadenbrief unterzeichnet, ohne den Inhalt gewußt, oder gelesen zu haben; Erstes gleichwie impetrantisches Domkapitel disirando nicht gewaget, auch ohnmöglich wagen kann, also wird das selbe letzters zubeaupten den vermessenen, und straffbahresten Schritt thun müssen; Es siehet also hier aus kaiserl. Hand, und Sigel veritas invicta vindicata. Was sollen nun, cum præsumptiones vagæ, & meræ suspiciones manifestæ veritati debeant cedere, so schwache von weiten hergeholte Einwürfe hier in via juris besangen mögen?

ad IV. will gegentheiliger Seiten zwar darinnen, daß der Herr Reichs Vicekanzler Graf von Schönborn anno 1718 noch nicht Bischof zu Bamberg und Würzburg gewesen, als worzu derselbe anerst 1729 gekommen ist, somit sich in dieser Würde, und Eigenschaft nicht unterschreiben können, eine große Stütze, das diploma als verdächtig anstreifen zu können, beglaubiget werden. Man muß auch dem Gegentheil nicht verhalten, daß man diesen Einwurf lang vorher, bevor er vielleicht jenseits eingefallen, vorgesehen habe. Man will auch eben nicht in Abrede setzen, daß ex regulis diplomatico criticis ein solcher chronologischer sollicitus mus allerdings eine Urkund bedenklich mache. Ja! Dieses hätte seine gute Nichtigkeit, wann die Urkund 1000 Jahre alt wäre, weilten man alsdenn in re antiqua

& dubia versirte, wo gegen ein diploma aus allerley symptomatibus criticis die Vermuthung, daß solche nicht richtig seye, mit gutem Grund Platz greifen könnte, und bey solch besangenen Gestaltfamen zum Exempel recognitio manus Archicappellani in dem ältern, und mittlern Zeitlauf den härtesten Beweis zu machen haben würde. Wo wir aber noch den Zeiten genäheret sind, daß diese Hande unterschriben sowohl Sr. kaisel. Majestät Karls des sechsten glöwürdigster Gedächtniß, und des höchst seligen Fürst, Bischofens zu Bamberg, und Würzburg Friederich Karl jedermänniglich so genau bekannt, sind, daß deren Unterschriften nicht bezweifelt werden können, so liegt darinnen eine ausgetragene Wahrheit, daß quästioniertes diploma von kaiserlicher Majestät, und Ihro Reichs Hof Vicekanzler Herrn Grafen von Schönborn eigenhändig unterzeichnet worden. Dieses aber, daß allerhöchst kaiserliche Majestät den Gnadenbrief auf Fidel von Thurn, so im Jahr 1719 schon verstorben, gestellt, und laut gänzlichen Resolutions Innhalts sich gedachten Fidels genau erinnere, und endlich die Fassung des ganzen diplomatis wörtlich gewußt, und eingesehen, kann gar nicht in Widerspruch gesetzt werden.

Solchennach stiehet allerdings die richtige Vermuthung, daß der Herr Reichs Vicekanzler bey häufigen Geschäften seine in den Handjügen schon geläufig gehabte Unterschrift, als Bischof zu Bamberg, und Würzburg durch gählinges versehen unterfiset, oder sich eben von den tragenden bischöf. und fürstlichen Titulaturen auf seinen vorherigen Grafenstand in diesen Fall herant, und abzuwenden so weniger der Nothwendigkeit ermesse, als es schon in actis gewohret gewesen, daß das gräfliche Diploma im Leben Fidel von Thurn allergnädigst anbeliebet, und im Jahr 1730 ausgelihet worden seye: es ist also hier der Fall, wo suspicio, & vaga præsumptio ganz offenbahr der entscheidenden Wahrheit weichen müssen.

Noch weit schwächer ist der Beweis,

ad V.) so man impetrativer Seite aus gegenheiliger Beilage lit. Y herholen will; Es folget gar nicht: Gall Anton von Thurn schreibt, und bekennet, daß wosfern man nicht durch sonderbare Bemühung, und glücklich gefundene Insinuation das Diploma auf Baron Fidel von Thurn zu bewirken, getrachtet, und weiters: „Waffen die retrodatir, und Stellung des Diplomatis auf B. Fidel von Thurn zu effectuiren, die Gewinnung guter Freunden und notablen Kösten erfordere.

Also ist das Diploma nicht von kaisel. Majestät auf das Jahr 1718 zu retrodatiren resolviret worden; Dieses müßte aber folgen, wann impetratives Domkapitel etwas bündiges zu seinen verumbildenden Angaben hätte sagen wollen. Sondern es folget vielmehr, damit man doch den Gegentheil mit eigenen Waffen bestreite, aus eigener für tüchtig angenommener Beilage lit. Y, daß, wo das Diploma durch sonderbare Bemühung, und NB. glücklich gefundene Insinuation auf Fidel von Thurn effectuirt worden zu seyn Gall Anton in litteris bezeuget, die retrodatir, und Stellung des Diplomatis auf Fidelem richtig bewirkt worden seyn müße. Es muß nun Gegentheils der Satz ut facti erwiesen werden, daß die Wege, wodurch dieses erwirkt geworden, ohnerlaubt gewesen. Dergleichen Negotiations in Gnadenfachen pflegen an, und vor sich schon kostbar zu seyn, und sind insinuationes in Gnaden Sachen nicht de genere prohibitorum. Auch hat dieses Geschäft eine sonderbahre Bemühung an, und für sich von darum aller

allerdings gebraucht, weiln außer diesem die Kaiserl. Reichskanzley nach erfolgten Todesfall Fideles, und wann selbiger nicht im Leben für sich, und seine descendenz der Imperant Kaiserlicher Gnade gewesen wäre, auch Kaiserl. Majestät solches durch ministerial Vorschub zu allergnädigster Rückdächtniß nicht gebracht worden wäre, wenigstens einen Anspruch des Fares für zwey freyherrl. Ehurnische damahlen im Jahr 1730 bestandene Linien zumachen sich hätte regen mögen; Es wäre also nöthig, desfalls an jene Minister, so von Fidel in dessen Leben die persönliche Ränntniß und von der kaiserlichen allerhöchsten Resolution im Jahr 1718 annoch Wissensschaft gehabt, (wie die nemliche gegnerische Beplage Lit. Y bezeuget,) somit die 1718 bestimmte und zugesagte Gnade zur Expedition geltend machen können, sich zuzwenden, und die Sache in solcher Maaß durchzusetzen.

Es ist also Besag des gegnerischen Adjuncten das Geschäft durch das alte Ministerium, so im Jahr 1718 bey Lebzeiten Fideles existiret, geloffen, und durch dessen Schutz zu Stande gekommen; Es wird doch auch imperatrischer Seite nicht verabreder werden wollen, daß durch des kaiserlichen Ministerii Vortrag, und Vorschub größtentheils sothane Gnaden von dem Monarchen pflegen erlangt zuwerden; Was will dann gegensätiges hochw. Domkapitel es cavillatorie aufmüssen; Was will die Wege unrichtig gewesen, welche von der Familie von Thurn zu Erhaltung des Grafen Diplomatis, und dessen allergnädigst bewilligter Rückstellung auf das Jahr 1718 eingeschlagen worden, so daß nunmehr die Freyherrl. von Freyherrnische Descendenten wirklich durch 45 Jahr optima fide, & possessione longissimi temporis Diplomatis Cæsarei legitime imperatris gelageret sind. Doffentlich wird man nun

gegenwärts nicht weiters glauben, daß es mit dessen angeführten ohnsichthaltigen, dabey aber sehr ehrenverleichen Anzüglichkeiten, als ob bey erhaltenen Grafen Diplomate Gefährlichkeiten getrieben worden, schon gethan seye, und man, wie die allzuversichtliche Sprache lautet, keine weitere Beweis fordern dürfe? Im Gegentheil fordert man solche hiernu ganz feyerlich, oder man muß darauf beharren, daß es eine Verleumdung seye, unrichtige Wege, und hierunter speciem salii, stante manifestata, rest. xa, & determinata divi Imperatoris Caroli VI vo. luntate pro gratia comitivæ auf Fidelem von Thurn, bemessen zu wollen. (C.)

Nach allen dem, was man bis jetzt im Lauf der ganzen Schrift gesagt hat,

man will hier der Ordnung ja dem buchstäblichen Wortlaut s 17. pag. 63. des adersantischen Gegenuntersichts nachstimmen.

darf man dem Urtheil der ganzen Welt überlassen, ob mit vollen Bestand nicht dargethan seye,

1.) daß man dieseits den Adel Ludwigs von Thurn zuerweisen nicht nöthig gehabt, auch das imperatrische Domkapitel weder die Gültigkeit seiner über das alte Herkommen de facto erweiterten Statuten, wie es sich vor allen gebühret hätte, im mindesten darzulegen, weder auch im Fall, wann solche Statuten in Rechten bestehen könnten, so gar nach deren Vorschrift den Adels Beweis Ludwigs von Thurn über den Stammaum von acht Bekanten, der Ritterchaft einverleihen, nicht minder als selbst eittert ürrig attestiren in Ahnen (wohin benannter Ludwig nicht zu können gehabt) zu erfordern, noch weniger also zur angemassen Schutzwehr gerichtet, oder außer anrichtlich durch Schrift und Druckschriften die Ahnen Ludwigs als eines außgeruffenen Apotekers Ehrentreulich eben gleich, als dessen Gemahlin Sibila von Eschubi zu schimpfen besugt gewesen, jedannoch imm

Ueberfluß, und lediglich zur Verherrlichung des Freyherrl. von Thurnischen Geschlechts die persönliche Herkunft, Eigenschaften, Diensten, Würden, und Begräbniß in dieser seitiger supplica, und dessen angefügten Geschichts und Altenmäßigen Unterricht, auch neben Beplagen, so wie in gegenwärtigen Replic - Sätzen, & adjunctis erwiesen, auch

II.) da eines theils selbst nach den jenseitigen in der ersten Exceptional - Anzeige der Freyherrl. Paul von Thurnischen Hauptsache aufgestellten Principiis die rechtliche Vermuthung für den Adel des Manns aus der adelichen Standsheirath ganz offenbar sich folgeret, und es also in dem impetratischen Gegenunterricht ein recht elender Schluß ist, daß Ludwig von Thurn nach seinen dreymaligen Verheirathungen mit adelichen, und bürgerlichen Weibspersonen zugleich bürgerlich, und adelichen Stands vermuthet werden müsse, anderen theils aber so wenig der gute Adel des Geschlechts von Biel, zu Gielberg, woraus Amalia von Biel eine des Ludwigs Gemahlinnen, entsprossen, eben so wenig auch der gute Adel des Geschlechts von Eschudi zu Staras an sich selbst gelaugnet werden könne, und schon in der gegnerischen Exceptional - Anzeige der Freyherrl. Paul v Thurnischen Hauptsache per Confessatum judiciale seyrlichst eingestanden worden, Sibilla Ludwigs letzte Gemahlinn aber hievon abzustammen, durch so manigfaltige Urkunden, ins besondere aber durch die Beplage N. 29 des diesseitigen Unterrichts, obwohl ex superabundanti, da hievon im Stammbaum keine Frage seyn können, auch schon des löbl. Kantons Donau artestarum (wann dergleichen auch absolute nothwendig wären) alles vorhin erschöpft gehabt hätte, da gelegen worden. Hingegen

III.) der Adel Fidels von Thurn, wovon allein in der obersten Reihe von acht Ahnen die Frage hat seyn können, und dessen adeliche so gar aus eigenen adersantischer Seite in der ersten Exceptional - Handlung N. 8. ad lit. K angelegten Wiehler Pfarrbuchs Extract erwiesene edle Geburt, auch adeliche Eigenschaften, Heirathen, Diensten, Würde, und Standserhebungen, wodurch argumentum validissimum pro illustrando nobilitatis paternae statu entspringet hergeleget, hingegen es offenbar falsch, und nur ex continuato cavillandi habitu Ehrenverleßlich in dem vermeintlichen Gegenunterricht hingeschrieben wird, daß, wo Fidel von Thurn seine Abstammung von Ludwig ziehe, dieser aber von keiner adelichen Abstammung gewesen, er auch den Adel seinem Sohn nicht geben können; Massen weder wahr, sondern gegen Brief und Siegel, gegen öffentliche Monumente, auch Archivadocumente, somit gegen besseres Wissen und Gewissen, folglich cum animo & pruritu injuriandi ex deductis geschimpfet heisset, daß Ludwig von Thurn nicht von Adel gewesen, weder über dieses nur einmahl suppositum Theos wahr, daß die adeliche Abstammung des in der obersten Reihe von acht Ahnen befindlichen Sohnes auch eine weitere höhere adeliche Abstammung dessen Vaters retro à Progenitoribus Nobilibus zum Vore aus setze, weder auch selbst in dem Kostanzer Staturo de 1669 Lit. G zum Gegenunterricht, wo es heisset:

„wobey aber nicht attendiret werden, weniger präjudiciren solle, wann

„schon unter jetzt gemelten 4 letzten Ahnen (welche nemlich ad demonstrandam nobilitatem bey einem ohnbekanten, und mit keinem ritterschaftlichen Zeugniß belegten Geschlecht lediglich notitiae causa über acht Ahnen hinauf erforderet werden sollen) eine oder mehrere wären,

„die die erste, welche den Adel erlanget, und erhalten haben.

ein solche adeliche Abstammung des Vaters erforderet werde, und es also der Verfasser vorhin auch in thesi, & supposito statutorum: der Sohn könne keinen adeliche Abstammung haben, weil dessen Vater keine adeliche Abstammungen hat, sehr lahm in consequentia schliesset.

Daß

Daß endlich die Eigenschaft, und Diensten Fidels darinnen bestanden, daß er Hofmann in der Erbgebuldigen Stadt Wiehl, und Landhofmeister des künftl. Stifft St. Gallen gewesen. Ersteres erfordere ohnauweichtiglich einen Burger zu Wiehl, und letzteres seye die Folge des Gnadenbriefs vom Jahr 1629 gewesen, wird lediglich zur Erniedrigung des Fidels wider die gute Wahrheit getraumet, da die Hofmann Stelle keinen de plebe Wiehlens, und wie passim der kofanzische Ausdruck lautet, ehrlichen Bürgeren, Bäckern, Schustern, und Schneidern, jemal gegeben worden, nexus subiectivus mit Dienstpflichten gegen einem Reichsfürsten aber ohnehin keinem Ministerialem, noch nobilem herunter sezet, übrigens aber, wie die sub N. LXV. hier anschließige Beilage ausweist, Freyherr Fidel von Thurn zu gleicher Zeit, wo er Hofmann, auch Kanzler geworden, und also die Hofmann Stelle, wann solche auch noch jenseitiger Anlag: lit. R so aus Conrad Felis Staat, und Erbbeschreibung entlehnet ist, Leuten aus der Bürgerschaft sonstn gegeben worden wäre mit einer Charge, deren kein Bürger fähig ist, nämlich dem Kanzler Amt in subiecto nobili verbunden worden, wohin auch die Beilage N. 60 oben einschlaget, ansonsten ist falsch ist, als ob Ludwig von Thurn einen Gnadenbrief im Jahr 1629 vom Abbe Bernhard dahin erhalten, wotinnen erst anerkt, wie man in der kofanzischen Alerauslegung es verdröhen will, zum Edlen geschaffen, sondern darinnen als schon ein urwalter adelicher Abstammung de Domo Turriana erkannt, auch des Incolatus Wiehlensis, ohnzuechtet (darinnen die Einwohner erbgebuldigte Bürger sind) als ein Freyherr von Adel erkannt worden, gleichwie solches Beilage N. 20 des dieweiligen Unterrichts, auch oben Beilage N. 60. mit ganz entschaidendem Ausdruck besaget, übrigens sich auch aus jetzt beygebrachter Anlage Nro LXV. erprobet, und es auch der Lehenbrief weist, daß Fidel im Jahr 1660 zu Wienn Namens der Abbey St. Gallen die Reichslehen NB. coram Throno Caesareo empfangen, welche feyerliche Handlung kundbarer massen lediglich Edel gebürtigen zugestanden wird, mithin auf die Eigenschaft eines Burgers zu Wiehl nicht gepasset; So sinket der Fideli aufgedrungen werden wollende Burgers Verband zu Wiehl eben sowohl, als die ungereimte Folge in ihr volles Nichts, daß die Landhofmeisters Stelle, und das Erbmarshall Amt aus dem Gnadenbrief vom Jahr 1629 nothwendig abgelassen seyn sollte, als worinnen von beyden adelichen Ehrenstellen nichts enthalten wäre, sondern anerkt nachher von folgenden Fürsten, und Aebten durch eine besondere Gnade Fideli von Thurn beyseiget worden; Daß die adeliche Heirathen für die Mannspersonen keine Vermuthungen machen, ist oft ausgeführter massen offenbar wider die erste Anfangsgründe der kofanzischen Logic, wo in der Exceptional - Anzeige der Hauptsache der Schluß: daß Sibilla von Schudi nicht adelich gewesen seyn müsse, weil sie sonstn keinen aufgelegten Apotecker geheiratet. Und eben so streitet man in der nämlichen Vermuthung der Margaretha von Würz, daß sie als eine adeliche Dame mit keinen aufgelegten Apoteckers Sohn sich vermählet haben würde, den Adel an, wovon das consequens auf der Hand lieget, daß also nach kofanzischer Lehrart die Heirathen adelicher Frauen argumento converso eine Vermuthung für den Adel des Manns machen müssen; dann ausser dem, und wann die Vermuthung, quod Maritus sit nobilis, cui virgo nobilis nubit, bey dem impetratischen Domkapitel nicht gegründet gewesen wäre, der daher gezogene Schluß gegen die beyde Ehegemahlinnen von Schudi, und von Würz platter Dingen auch bey kofanz selbstn nichts hätte erweisen können: daß man aber kofanzischer Seits vorhin die Abstammung der Margaretha von Würz de antiquo & genere militari noch nicht als er-

Nro LXV.

wiesen ansehen können, mag wohl nicht ex parte intellectus ut potentia ad cognoſcendum verum neceſſariae, als ex parte corruptae voluntaris quae ſtat pro ratione, & in propoſito, veritates agnitas pro lubitu contradicendi haſſten: Es wiederholt gegenſätziger Schriſtſteller ſeinen alten Kram von Abſtammungs Beweiſen, und übrigen ſchwachen Engelen in neuen Buchſtaben, Sylben, Worten, und Sätzen hundertmahl, und man bedauert dieſſeits, daß man hierdurch geſchäzget werde, ihme, um nicht im Rückſtand zubleiben, ſo oftmaßen, als bereits zum eigenen Verdruß beſehen, die nemliche Antwort zugeben, und hierdurch einem höchſten Richter, und jedermänniglich vielleicht eckelhaft zu werden; Man muß alſo mehrmalen erwidern, daß auf der obern acht Ahnenreihe (wo Wappen und Geſchlecht bekannt) ex lege ſtatutorum keine Abſtammungen zuerweiſen nöthig, daß die Familie v. Würz an ſich in ſemate als gut adelich, ſomit de antiqua nobilitate, & genere militari angehen, und gerichtlich, Befug erſteer Exceptionalhandlung eingestanden, daß über dieß jedannoch Margaretha Würz von Rudenz durch Heirathpacta, durch Todtengüter, Erbdämhler, ohnverwerfliche Stamm bäum anderer ſiſtemmäßiger Geſchlechter durch unterſchäſtliche arctata als gut adelich erwieſen worden ſeyn.

Das endlich die Standes Erhöhung zu einem Reichsgrafen auf Fidel v. Thurn von Kaiſerl. Majestät allergnädigſt geignert, und beſtimmt, und es eine in ſo vielen, und häufigen Beweiſen liegend entſchiedene Wahrheit ſey, daß Fidel von Thurn nicht erſt 1730 den Adel, und Freyherrn Stand erlanget, ſondern daß ein wiederiges kühner Dingen zu behaupten eine wahre Verläumdung ſey.

Nach allen ſolchen in plena meridie erſcheinenden Gegenſätzen, und wo der Freyherrl. von Thurniſche alte Adel durch ſo viele tode, und lebende Zeugnissen, agnatiſche Anerkenntnis, ritteſchäſſil. Atteſtatten, domkapitel. Iudicata, und reſponſa juris prudentum, ſomit auch erwieſen iſt, daß das impetratiſche Domkapitel die Ahnen von Thurn anzugreifen, pro parte defentionis per ſtatuta nicht befugt geweſen, weder in dem Wiehler Taufbuch (als welches ſelbſt impetratiſches Domkapitel per adjecta qualitatibus illuſtris predicata potius in dictamen contrarium, ſomit malam fidem ſetzen müſſen) einen Behülf finden mögen, vielmehr ingreſſu, & progreſſu litis ſtantibus tot argumentis & documentis allerdings prurium injuriandi verzothen, und ſich hievon in Exceptionibus, und den durchaus ganz, und gar grundsloſen, und allenthalben auſſer dem ſtatuto controversiae hinaus ſchweifenden, dabey in lauter ſomaria, und cavillationes bezgriffenen ſogenannten Gegenunterricht mit ſeinen ohnſtatthaften Beylagen mit Beſtand nicht reinigen können.

Ergehet an Euer Kaiſerl. Majestät Anwalts Principalis, & Conſort. allerunterthänigſtes rechtliches Bitten, allerhöchſt Dieſelbe geruhen wollen, daß die dieſſeits angeſtelte Difamations Klage redlich und rechtlich begründet, auch genüßlich, und voller maßen bewieſen ſey, aller gerechtſt auszusprechen, und darneben einmal durch eine eckſtante ſiccaliſche Beſtrafung dergleichen allenthalben zur Reichsberderblichen mode werden vollenenden Domkapitiſchen: gegen alle natürlich: geiſtlich, & weltliche Rechte anſtößigen Diverſationen, wie ſo viele höchſtpreiſliche Kaiſerl. Reichshofraths Concluſa den tätlichen Beweiſ machen, andern zum Abſcheu, und Beyſpiel die Ehrenverlethliche Vorbrüche gegen ganze Häuſer, und Geſchlechter nachdruckſam zu begehmen, und ein zuſchränken.

Deſuper &c.

Euer Kaiſerlichen Majestät

**Beylagen.**

ms. 101. 101. 101. 101. 101.





N. LX.

## EXTRACTUS

Aus dem Tagbuch

PRINCIPIS ABBATIS BERNARDI

S. Gallensis de anno 1627.

- 1627 28 Aprilis verlieh Fürst, und Abt Bernard dem Edlen Ludwig von Thurn, Fürstl. St. Gallischen Rath, und Gerichts Verwalther des Kanzler Amts im Hof Wyl das Burgstal Gießberg mit allen Dienst, und Eigenleuten, allen Gerechtigkeiten, Mannschafft, und Lehenschafft: Welche das Burgstal Eppenberg mit Gericht, Zwing, und Penn, die er käuflich von den Bielen zu Gießberg an sich gebracht, zu einen adelichen Lehen sub throno
- 1628 23 Februarii hatte Abt Bernard mit dem Junker von Thurn wegen unterschiedlichen Sachen, vornemlich wegen dem Kofbacher Leinwadts Gewerch geredet.
- 1629 17 Maji bekam Junker Ludwig von Thurn von Fürsten und Abt Bernardo II. seines alt adelichen Herkommens, und immer ge- habter Freyheits Erkantnuß, und Bestättigung Deroselben ge- bührender standmäßigen Prävogativen.
- 1631 21 Maji verleihet Fürst, und Abt Pius dem Edlen Rath Pannerherr, und Gerichtsverwalter Kanzleramts zu Wyl Ludwig von Thurn das Burgstal Gießberg mit Dienst, und eigen Leuten, Mannschafft, und Lehenschafft, auch das Burgstal Eppenberg mit Gericht, Zwing, und Penn, zu rechten adelichen Lehen sub Throno.
- 1634 27 Martii stiftete Junker Ludwig von Thurn Fürstl. St. Gallischer Rath, Gerichtsverwalter des Kanzleramts, Pannerherr, Gerichtsherr zu Bichwol, mit Schultheiß und Rath der Stadt Wyl, und Georg Renner Fürstl. St. Gallis

- Gallischen Rath, Stadt- und Landhauptmann, die neue Pfund, und Capponen zu Wyl in St. Nicolaus Pfarrkirchen, und gabe darzu mit Wissen, und Willen seiner lieben Ehefrauen Sibilla Eschubi 500 fl.
- 1634 5 Octobris bewilligte Fürst, und Abt Pius dem edlen Junker Ludwig von Thurn, Rath, und Pannerherr, eine Capellen in seinem Haus auf Neylanden, genant Bischofsburg, aufzurichten, und bauen, und darinnen celebren zu lassen.
- 1635 12 Aprilis schickte Abbas Pius Ludwig von Thurn nach Lucern.
- 1638 3 Januarii wurde Ludwig von Thurn nach Clarus abgesandt.
- 1639 6 Novembris nam Fürst Pius den Junker Ludwig mit nach Lütmarken, der Kirchen- Dedication beyzuwohnen.
- 1645 15 Februarii hat Junker Ludwig von Thurn seinen Sohn Gidelem von Thurn nach Rom ad studia geschickt mit einem Recommendations Schreiben Abbatis Pii an den Abten Lorethanum.
- 1650 14 Octobr. nam Abt Pius Gidelem von Thurn zu einem Hofmann zu Wyl, übergab ihm zumahlen das Kanzler Amt alldorten, und ließ seinen Vater Junker Ludwig als einen Fürstlichen Rath ausdienen.
- Al obiges hab ich abgeschrieben ex Ephemeridibus Abbatis Bernardi

Stift St. Gallen den 8 Junji  
1773.

(L.S.)

P. Deicola Custos Archi-  
varius S. Galli mnpria.

Das gegenwärtige Copia dem mir vorgelegten Originali von Wort, zu Wort gleichlautend erfunden worden, wird von Pappil. Notariats wegen beurkundet.  
Eichstädt den 5 Julii 1776.

(L.S.)

Gallus Math. Echter proto. & Notarius Apost. publicus jurans & Summae Ecclesie hujat. Chori Vicarius, & Succentor. &c.

Das vorstehende Schrift dem mir vorgelegten wohl besiegelten Originali conform sey, wird von kaisert. Notariats wegen attestirt. Eichstädt den 5 Julii 1776.

(Simbolum.)

(L.S.)

Ignat. Gerner Notarius Cæsareus, publicus, & juratus mppr.

## N. LXI.

**S**acheme von einem Hochwürdig Gnädigen Domkapitel zu Augsburg  
 Mir Endes unterschriebenen die puncto der Freyherrl. von Eburn Nal-  
 sassinischen Adelsprob verhandelte Acta des Endes zugestellet worden,  
 um auf die mir gnädig vorgelegte Fragen mein unparteyliches stand-  
 und gewissenhaftes Gutachten zu ertheilen, als habe zu unterthänig gehorsamster  
 Befolgung forthane Acten mit behörigen Fleiß, und reifer Erwegung durch-  
 gegangen, will mich aber quoad factum auf die bey den Acten befindliche  
 speciem facti lediglich beworffen haben.

So vieles nun die Hauptfrage betrifft:

Ob, und wie weit Herr Franz Xaveri Freyherr von Eburn,  
 als derrahtiger Impetrant die statutenmäßige Adelsproben voll-  
 führet habe, und wie derselbe bewandten Umständen nach in  
 proximo peremptorio zu bescheiden seye.

So ist

I.) aus der deutschen Reichs, so wohl als Schweizer Historie bekant, daß  
 allschon von Ursprung des deutschen Reichs nach Ableben des Ludovicus Pius  
 etwa die Helfte der heutigen Schweiz, besonders die Gegenden, wo Zürich  
 Einsiedl, und die Graffschaft Toggenburg gelegen sind, zu dem Ducatu Alle-  
 manico vel Suevico, mithin zu Deutschland gehörig gewesen, und obschon  
 der andere Theil bis an den Berg Jura das kurz darauf entstandene so ge-  
 nannte Burgund, welches nachgehends mit dem Regno Arelatenli vereinigt  
 worden, ausgemacht hat, so ist jedanoch ferner weiter bekant, daß dieses  
 ganze Regnum Arelatense nebst dem kleinen Burgund, oder übrigen Theil  
 der Schweiz unter dem König Conrado II Salico auch mit dem deutschen Reich  
 seye verbunden worden, und obschon nachmals der größte Theil Regni arelaren-  
 sis den Königen von Frankreich zu Theil geworden, so ist jedanoch derjenige Theil  
 der heutigen Schweiz, welcher das kleine Burgund vormals ausgemacht hatte, auch  
 nach dem errichteten Schweizerbund bey dem deutschen Reich verblieben; Ein sol-  
 ches beweisen hauptsächlich die Geschichten der deutschen Königen und Kaiser Al-  
 berti II. Friderici III. und Maximiliani I; Es sind selchennach die Schweizer un-  
 frönglich unter die deutsche Reichs Unterthanen zu zählen.

II.) Daß in der Schweiz allschon von den ältesten Zeiten her nebst den Reichs-  
 städten, dem Prälaten und Bauernstand eine ansehnliche Ritterschaft, wovon annoch  
 heut zu Tag viele übrig gebliebene Familien anzutreffen sind, gewesen seye, ist aus  
 den Schweizerkriegen, und Schweizerischen Geschichtschreibern besonders aus des  
 Eumpfers Schweizer Kronick satfam bekant; Daß auch diese alt adeliche in  
 der Schweiz vormals seßhaft gewesene Familien für deutsche, und ritterbürtige  
 müssen geachtet werden, wird niemand mit Grund in Abrede stellen können,  
 zumahlen, da der Ritterkanton Hegau, Allgau, und am Bodensee

Nro 16 aR. sub Lit. G.

R \*

beyzuge

bezeuget hat, daß vormalis die Ritterschafft im Toggenburgischen der Schwäbischen Reichs Ritterschafft seye einverleibet gewesen.

Nun ist zwar

III.) nicht ohne, daß die Schweiz überhaupt im Jahre 1648 durch den Westphälischen Frieden a nexu Imperii seye befreyet worden.

Conf. Joan. Jac. Mosers gerettete Freyheit der Schweizerischen Eydgenossenschaft.

Es finden sich aber jedanoch eines Theils noch heut zu Tage in der Schweiz des deutschen Reichs Vasallen, welche in Betreff ihrer Landen den nexum Imperii anerkennen, und als Deutsche anzusehen sind, als zum Beyspiel die Bischöfe zu Ebur, und Basel, der Abt zu Einsiedel, nebst andern, und wird die Graffschafft Toggenburg annoch wirklich von dem Kaiser als ein Reichsland angesehen.

Andern Theils aber hat eine solche Veränderung quoad nexum Imperii den ursprünglichen deutschen Adel, und Ritterstand der Privatfamilien nicht dergestalt aufgehoben, daß dormalen in Deutschland sesshafte, und der Ritterschafft incorporirte Adelige ihre ältere Ahnen, und Abstammung von der Schweizerischen Ritterschafft auch in Betreff der Adelsprob bey deutschen Hochstiftern nicht sollten bewärken können.

Es sind annoch heut zu Tag bey den Hochstiftern Basel, Worms 2c. Domhern aufgeschworen, welche offenkündiger Maassen von Schweizerischen Familien abstammen, eben so, wie viele andere bey anderen Hochstiftern aufgeschworen sind, welche von der Eltsassischen, und Lotharingischen Noblesse abstammen, und in Betreff welcher Landen der nexum Imperii eben so, wie in Betreff der Schweiz aufgehoben ist; Eine andere Frage wäre, ob die heut zu Tage in der Schweiz annoch sesshafte Familien, so keine Reichsunterthanen sind, auch in deutschen Landen dormalen für stiftmässig zu achten, und auch als extranei bey den deutschen Hochstiftern müßten angenommen werden, welche Frage billig zu verneinen wäre. Eine andere Frage aber ist: ob dormalen im deutschen Reich sesshafte der Reichsritterschafft einverleibte, aus der Schweiz aber abstammende adeliche Familien, als einheimische Deutsche zu den Hochstiftern aufgenommen zu werden prästendiren, und diese wenigstens ihre ältere Ahnen aus alten adelichen; vormalis in der Schweiz sesshaft, und zum deutschen Reich gehörig gewesen Familien rechts beständig dorthin können? Welches letztere ex juris analogia billig zu affirmiren ist, wie ich in dergleichen Fällen schon mehrmahlen respondiret habe, und nach Anleitung meiner responforum dergleichen Strittigkeiten sind gehoben, und entschieden worden.

Diesem vorgängig, so stammet

IV.) die Freyherrl. von Thurnische Familie aus dem Toggenburgischen ab, und bewähret das Erbmahl des Ludwigs von Thurn des Probanis avavi, oder Ur-  
Ur

Urgroßvater de anno 1654, daß dieser von Adel, und Ritterstand gewesen seye, und da der nexus Imperii mit der Schweiz 1648, mithin 6 Jahr vor dessen Tod anerkt aufgehoben worden, so ware dieser Ludwig von Thurn annoch ohnstrittig ein geborner deutscher Ritter, ohne daß etwas verfangen könne, daß derselbe in sothanen Epitaphio der heiligen Kirch zu Rom Ritter genemmet werde, cum positio unius, non sit exclusio alterius.

Es wird derselbe genammet der Wohladel, und Bestrenge Junker Ludwig von Thurn, zu Eppenberg und Bichviel; Daß diese Prædicata Wohladel und Bestrenge den Ritterschaftlichen Familien in Deutschland im vorigen Jahrhundert, ja zum Theil noch heut zu Tag beygelegt werden, ist offenkündig; daß der Namen Juncker eben dasjenige, so die Wörter Edelmann, Ritter, und Cavalier heut zu Tag ausdrücken, bedeutet haben, kann durch tausend Beweiß erprobet werden; Daß aber nebst dem deutschen damaligen Adels prædicat der annoch besonders erhaltene Titel eines Ritters der heiligen Kirchen zu Rom seye beygefüget worden, ist um da weniger zu bewundern, als solches Prædicat in vorigen Zeiten als ein besonderes Ehrenzeichen, wie die Aufnahme in andere Ritterorden angesehen worden, und sich viele deutsche alt Adelige, und Graßen zu römischen Ritters haben schlagen lassen, sofort dergleichen Prædicat geführt haben, welches aus vielen Urkunden zu Tag lieget; Solcherley Epitaphia, und Monumenta publica, si sint Coæva, beweisen als Testimonia publica in Thesi plene, welches ich in einer besondern Dissertation de probatione per Epitaphia, Inscriptiones, & Picturas mit der Zeit ausführen werde.

V.) Daß sothaner Ludwig von Thurn von dem gefürsteten Abt zu St. Gallen mit einem adelichen Burglehen seye belehnet, mithin adelich gewesen, erproben ferner weiter die Urkunden.

In lit. G. Nro 5 6 7 & seq.

Es ware auch derselbe des Stiffts St. Gallen Vannerherr, welches Amt gleicher massen, als eine adeliche Charge anzusehen ware.

VI.) Ob dieser Ludwig von Thurn eine Zeit lang etwa in seiner Jugend mit eines Apotheckers Tochter mæhllirt gewesen seye, kömmt hier in keine Rucksicht, und ist genug, daß dessen Sohn Fidel von Thurn, mittelst wessen die quæstio nirtæ Aboleprobe geführt wird, von Maria Sibilla Schudi von Starus aus einer alt adelichen, und vormals mit mehreren deutschen Adelichen allirten Familie in der Schweiz herstamme. Dieser Fidel von Thurn, welcher Ritter des königlich Spanischen Orden Calatrava ware, ist

VII.) Besag Nro 20. sub lit. G für sich, und seine Nachkommen mit dem Erbmarschall Amt der fürstl. Abtey St. Gallen, als einer gleichfalls adelichen Charge belehnet, und Besag

Nro 21.

1702 in die Schwäbische Reichritterschaft Viertels an der Donau, dessen Directori, und Ausschüssen, als coevis, und vicinis des Fidels von Thurn Aeltern, und Geschlecht, Zweifels ohne genugsam bekant gewesen, als ein adeliches

con-

conmembrum aufgenommen, und von diesen dessen alter Adelsstand attestiret worden; ob dieser Fidel von Ehurn tempore immatriculationis, wie in der specie facti angemerkt wird, Dieselbach, wovon er sich auch schon damahls geschrieben, allschon wirklich besessen habe, oder nicht, thut nichts zur Sache; Es ist offenkündig, daß viele Familien Titel führen von Herrschaften, und Gütern, welche sie realiter nicht besitzen, sondern auf welche dieselbe öfters nur Anwartschaften haben.

Uebrigens hat der mehr benannte Fidelis von Ehurn den römischen Ritterbrief seines Vaters ad suam qualificationem, wie in der specie facti angeführt wird, damals bey dem Ritterkanton an der Donau um deswillen nicht produciren können, weil bekanntlich die dignitates Romanæ equestres nur ein opus personale sind, ansonsten aber auch nur allein als Ritter des Calatrava Ordens ratione nobilitatis sich allschon genugsam qualificiret hatte, nicht zu gedenken, daß oben angeführter massen dessen Aeltern, und Familie der donausischen Ritterschaft ex propria noticia, oder testibus illo tempore viventibus zweifels ohne bekannt gewesen.

So hat 1742 Besag

Adjti ad speciem facti sub Nro IX.

die Reicherritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau in Betref des auch 16 Ahnen gestellten Stammbaums der Fräulein Maria Anna zc. von Ehurn, welche eine vollbürtige Schwester des dormaligen Herrn Impetranten ist

Sub Lit. D & M.

attestiret, daß ihr Ritterschaft zuverlässig wissend, und bekannt seye, daß alle in diesem Stammbaum angeführte 16 Geschlechter von alt Ritter, und Stifsmässigen Adel wahrhaftig abhiesen, auch zu allen Zeiten von jedermannniglich dafür geachtet, und bey hohen Doms und andern Rittersitzern hin und wieder ohne einige Weigerung wirklich aufgenommen, und aufgeschwehren worden, mithin einer widrigen Ausstellung keines wegs unterworfen seyen; Es hat auch ein solches ritterschaftliches Attestat deswillen, donec probetur contrarium, alle Vermuthung für sich, weilen nicht zu glauben steht, daß wider Wissen, und Gewissen ein solches Attestat von gedachten ritterschaftlichen Kanton seye ausgestellt worden; zumalen solcher Ritter Kanton auch

in Adjcto sub Nro 27.

angeführt hat:

„ daß Er der Familie von Ehurn um Ertheilung eines Attestats  
 „ über ihre zum Theil ihm Kanton unbekante, und ausländische  
 „ dische Ahnen nicht sogleich willfabret habe, sondern seye anerck  
 „ nach vielfähriger Ueberlegung, und eingeholten Beyrath anderer  
 „ Mitkantonen endlich bewegen worden, die ihm vorgelegte außere  
 „ lische Urkunden als unabweisliche testimonia veritatis an zusehen,  
 „ sohin die darinnen attestirte Geschlechter in denen einmal zum  
 „ deutschen Reich gehörigen Landen eben so gut, als andere  
 „ von daher zu ihnen gezogene Familien für alt adelich, und  
 „ ritter

„ ritterbürtig anerkennen, worinnen sie keinem Hochsift in der  
„ Erkenntnuß über die Stiftmäßigkeit vorgegriffen „ zc.

Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß gleichwie de rebus antiquis aus eigenen Protocollis, also auch aus fremden authentischen Documenten ein Rechts beständiges Attestat könne ausgestellt werden; Daß auch ferner weiter der in gedachten Schreiben unter Ritterbürtig, und Stiftmäßigkeit gemachte Unterschied nicht ohne Grund seye, ergiebet sich von daher, weil, ob schon in Theil aus der Ritterbürtigkeit die Stiftmäßigkeit herfließet, jedannoch hypothesi bey vielen Stiftern außre dem alten, und ritterbürtigen Adels requisito dfters noch besondere qualitates Nobilitatis erfordert werden, mithin wahr ist, daß den Hochsiftern in specie pro re nata die Entscheidung der Stiftmäßigkeit zustehe, und durch dergleichen attestata eigentlich nicht vorgegriffen werde.

Nachdeme nun

IX.) eben dieser Stammbaum nebst beygefügtten ritterschaftlichen Attestat Reverendissimo Capitulo Augustano um Ertheilung eines gleichmäßigen Attestats vorgeles get worden, so hat besagt Adjti.

sub Nro 11 ad speciem facti

Reverendissimum Capitulum in dem 1743 ausgestelten Attestat von der Thurn, Walsassinischen Famille völig abstrahiret, übrigens diejenige Familien, so bey dafigen Hochsift all schon recipiret waren, recensiret, in Betref der anderen aber sich auf das ritterschaftliche Attestat bezogen, und in dessen Gemüßheit solche auch als alt ritter- und stiftmäßig anerkannt, also, daß Hochdaselbe bey sich ereignenden Fall für Ritter, und stiftmäßig in dero Stift anzunehmen, kein Bedenken machen würde,

In gleicher Form wurde

X.) das nemliche Attestat

sub Nro 13 Lit. C. anno 1750

zu Gunsten eines Bruders der obgedachten Gräulin von Thurn, welcher in den Maltheiser Orden sollte aufgenommen werden, ausgestellt, und darinnen auch expresse die Famille von Thurn und Walsassina relative auf das ritterschaftliche Attestat als stiftmäßig anerkannt, und nachdeme

XI.) dieses attestatum quoad partem se referens ad attestatum equestre bey dem Maltheiser Orden nicht angenommen worden, so hat ein hochwürdiges Domkapitel zu Magdeburg auf bitliches Ansuchen des Freyherrn Ledeburg von Thurn ein anders Attestat

sub Nro 16.

Da hingegen ausgestellt,

„ daß, nachdeme Reverendissimo Capitulo wegen den Familien  
„ von Thurn, und Walsassina, von Eschubi, von Würz von  
„ Kubenz, Rint von Waldenstein zc. Daß ebenfalls solche von alt  
„ Ritter, und stiftmäßigen Abel wahrhaft herfließen, himlungliche

Ⓝ z

„ W

„ Beweißthum dargehan worden , mithin einer widerigen Aus-  
 „ stellung nicht unterworfen seyn , also auch solche Familien  
 „ dergestalt vor alte Ritter und stiftmäßig erkenne , daß solche bey  
 „ sich ereignenden Fall für Ritter und stiftmäßig in Dero Dom-  
 „ stift anzunehmen kein Bedenken nehmen würde.

Es ist also clarissimis verbis per hoc Attestatum die Familie von Eburn zu  
 Augsburg als stiftmäßig bey dem Maltheßorden a Reverendissimo Capitulo er-  
 klärt worden , es ware solchem nach , so zu sagen post festum , daß man anerst  
 etliche Jahr hernach 1716 , wie in der specie facti angeführet wird , gefunden  
 habe , daß man dießfalls zu weit gegangen seye , und dergleichen attestat nicht hätte  
 ausstellen sollen ; Dusem allem aber ohngachtet , und wie auch dessen , so ex  
 post bey der Graf von Waldersteinischen Aufschwörung 1769 Befehl der specie  
 facti , und Anlage

sub Nro 21 & 23.

in Erwehung gekommen , so ist jedanoch abermal

XII. ) Herr Franz Haber Grepher von Eburn dormaliger Impetrant , als Ju-  
 rant

Befehl Adjti sub Nro 24

zugelassen , mithin abermal als stiftmäßig zu Augsburg um da sicherer anerkannt  
 worden , als bekanntlich kein Cavalier als Jurant bey einem Kapitel , bey welchen  
 dessen Familie nicht stiftmäßig ist , kann angenommen werden , dasjenige aber ,  
 so in der specie facti in Betref des von dem damaligen Herrn Jurante nicht bey-  
 gebracht seyn sollenden Stammbaums angeführet wird , ist um deswillen von fer-  
 ner Erheblichkeit , weil vollbürtige Brüder , und Schwestern den nämlichen Stamm-  
 baum führen ; Nun aber allschon in dem Jahr 1743 der von der Ritterschaft  
 attestirte Stammbaum der Gräulein Maria Annä von Eburn einer vollbürtigen  
 Schwester des damaligen Herrn Juranten , und dormaligen Impetranten , mithin  
 auch hoc ipso desselben Stammbaum productirt , auch die in denselben vorkom-  
 mende 16 Ahnen zweymal als stiftmäßig attestirte worden ;

Nachdem nun

XIII. ) unter 27 Martii 1773 die durch Abgang des Grephern Joseph von Nied-  
 heim vacant gewordene Augsburger Dompräbend dem mehrbekannten Franz Haber  
 Grephern von Eburn autoritate Apostolica consecrirt worden , so hat derselbe  
 obermal den

sub Nro 34 ad speciem facti

vorkommenden nunmehr nur auf 8 Ahnen gestellten Stammbaum productiret , wes-  
 chen der gedfeste Ritterfanion an der Donau untern sten Junii 1773 neuerdings  
 dergestaltten attestirte hat /

„ daß nicht nur allein der in der obern Linie benannte Hidel Frey-  
 „ herr von Eburn mit seiner Descendenz bereits im Jahr 1702 in  
 „ das ohnmittelbare reichritterschaftliche Consortium aufgenommen,  
 „ und dem Kanton an der Donau immatriculirt , folglich von  
 „ Zeit her diese dahin vermitgliederte Familie von Eburn in ihren  
 4 Gene-

„ 4 Generationen von Ihm Kanton als Ritterbürtig erkannt wor-  
 „ den, und annoch dafür gehalten werde, sondern auch, daß  
 „ derselben in dem Stammbaum angeführte 7 Ahnen Geschlechter  
 „ benanntlich Würz von Rudez, Rink von Waldenstein, von  
 „ Bernhausen, von Baden zu Rhein, von Kagenzg, und von  
 „ Andlau, sowohl insgesammt, als jedes ins besondere von alt  
 „ ritter- und stiftmäßigen Adel wahrhaft herkommen, und von  
 „ ihme Kanton zu allen Zeiten dafür geachtet worden.

Alldieweil nun

XIV.) diese 8 Ahnen in dem oben angeführten aus 16 Ahnen bestehenden Stäm-  
 mbaum enthalten sind, diese aber gedachter massen zweymal a Reverendissimo Ca-  
 pitulo als stiftmäßig attestiret worden, so waren hoc ipso allschon zum  
 Voraus auch diese 8 Ahnen auf gleiche Art bestättiget, und hat solche Reveren-  
 dissimum Capitulum, daß dießfalls novissime nichts erinnert worden, nochma-  
 len tacite agnosiret.

Nachdem nun diesem ohngeachtet per Decretum vom 12 Jul. 1773 des Im-  
 petranten Procuratori der übergebene Stammbaum retrahiret worden, mit der  
 Weisung, daß derselbe

1mo) den Stammbaum nach den gemachten Ausstellungen an den Wappen änd-  
 ren lassen, und solchen wiederum übergeben; Nicht weniger

2do) ob sein Herr Principal von der freyherrl. gräflich, oder fürstlich Thurnischen  
 Famille abstamme, nebst dem ächten Wappen beweisen, und ferner

3tio) vermög des Statuti von 1653 das Zeugniß beybringen soll, daß sein Geo-  
 schlecht von 100 Jahren Edel und rittermäßig geböhren, auch dafür erketnet  
 worden.

So hat auch diesem Herr Impetrant so viel, als nöthig gewesen, ein Gemü-  
 sen geleistet, allermassen derselbe sich

Quoad 1mum) zu Verbesserung der etwaigen Mahlersehleren, so ohne dem  
 nicht viel bedeuten wollen, anerböthen.

Ad 2dum) So ist um da weniger abzusehen, quo jure demselben die Prob des  
 Ursprungs, und der Abkunft seiner Famille habe können zugemühet werden,  
 als ex statuto de anno 1701 ein bey dem Hochstift Augsburg aufzuschwebender Prae-  
 bendatus zu nichts, als zur Beweisung seiner 8 Ahnen verbunden ist, super-  
 flua autem probatione nemo onerandus, ansonsten auch aus dem, daß bis an-  
 hero keiner von Thurn bey dem dafigen Hochstift aufgeschworen worden, nicht fließ-  
 set, daß auch keiner in casum qualificationis könne, und müsse aufgeschworen  
 werden.

Ad 3tium) So ist eines theils wahrhaftig der hundertjährige Adel der Thurn-  
 nischen Famille von Zeiten des Ludwigs von Thurn, welcher ob deducirter massen  
 als ein deutscher Ritter anzusehen ist, und die deutsche Reichsstiftmäßigkeit dieser  
 Famille augenfällig, anderen theils aber, so will das quaest. statutum um des-  
 willen nicht viel bedeuten, weil offenkündiger massen der Reichsgehörthe die von den  
 Dome

Domkapiteln ad exclusionem aliorum ohne kaiserliche Bestätigung puncto Nobilitatis gemachte statuta als ohngültig ansehete, nun aber das quäsierte statutum vom Kaiser nicht confirmiret worden.

Eofen nun diese angeführte höchst triffliche momenta in ihren Zusammenhang in reise Erwegung gezogen werden, so ist nicht wohl abzusehen, quo jure dem Herrn Imperatanten ein weiterer Beweis seines Abels könne zugemüthet werden, und gehet solchemnach mein ohnvorgreifliche Meynung dahin, daß derselbe in proximo peremptorio nach etwa, so viel solches nöthig, an den Wapen geschehenen Verbesserungen ohne weiteren Anstand zur Aufschwörung gewöhnlicher massen zugelassen seye, und zwar um da mehr, als in casum ulterioris denegationis, und von da hero angetrohter massen bey dem Reichshofrath entstehenden Processen nicht leicht ein obersiegendes Urtheil pro Reverendissimo Capitulo anzuhoffen ist, nicht zu gedenken, was für herbe Vorwürfe R<sup>mo</sup> Capitulo, so fern Hochdasselbe dormalen die vorwärts wegen der Stiftmäßigkeit der Familie von Eburn ausgestellte Attestata in effectu als null, und nichtig declariren, und contra propria confessata handeln würde, von dem auf ein solches Attestatum sich fussenden Maltheser Orden würden gemacht werden, und was für bedenkliche Folgen puncto der von Waldsteinischen Aufschwörung vieler kostspieliger Processen zc. entstehen würden.

Uebrigens halte bewandten Umständen nach von Resolvirung der übrigen vorgelegten Fragen zu abstrahiren um da räthlicher, als eines theils der Herr Imperatant zweifels ohne, daß Er dasjenige, so Er in seinen Schriften angeführet, ex defensionis necessitate mithin sine animo injuriandi vorgebracht habe, behaupten wird, andern theils auch nicht ohne, daß derselbe wegen einen so andern sich zu beschweren Ursach gehabt habe, übrigens sich aber eines, so anderen herben Ausdrucks in effectu nur conditionate gebraucher, überhaupt auch seinen respect erga R<sup>dmum</sup> Capitulum bezeuget hat.

W. N. W.

Daß diese Resolution den Rechten, und mir vorgelegten Akten gemäß seye, bekenne urkundlich meiner eigentlichen Unterschrift, und meines beygedruckten gewöhnlichen Pestschafts, so geschehen Maynz den 3 August 1774.

F. A. Dürr

J. U. D. Eminētissimi ac Celsissimi Principis Electoris Mog. Confiliarius aulicus, & Regiminis Actusalis, in alma Mogonorum Universitate Juris publici R. g. & Historiarum Professor publ. & ord. R<sup>dm</sup>i Capituli Metropol. & universitatis Mog. Syndicus.

(L.S.)

Daß gegenwärtige Copia der mir vorgelegten authentischen Abschrift conform seye, wird von Päpstl. Notariats wegen beurkundet. Eichstädt den 5 Julii 1776.

(L.S.)

Gallus Math. Echter proto- & Notarius Apost. publicus juratus & Summae Eccles. Cathedr. hujat. Chori Vicarius, & Succentor. &c.

Daß vorstehende Copia nach vorhergefehener Collationirung mit der mir vorgelegten authentischen Abschrift gleichlautend erfunden worden seye, wird von kaiserl. Notariats wegen attestirt. Eichstädt den 5 Julii 1776.

(Simbolum.)

(L.S.)

I G br. Gerner Notarius Cæsareus, publicus, & juratus mppr.

N. LXII.

ATTESTATUM

über den Stammbaum

des Freyherrn Franz Xaver von Thurn und Talsassina  
de dato Ehingen in Conferentia Directoriali den 8 Junii 1773.

**D**ie der Röm. Kaiserl. Majestät Nähe u. c. urkunden, und bekenn  
nen in Kraft dieses nicht nur allein, daß der in der obren Linie des  
gegenwärtigen Stammbaum benannte Fidel Freyherr von Thurn,  
und Talsassina mit seiner Descendenz bereits im Jahr 1702 in das  
unmittelbare Reichs ritterschaftliche Confortium aufgenommen, und unserm Can-  
ton immatriculiet, folglich von solcher Zeit her diese adeliche vermittelte Fa-  
mille von Thurn, und Talsassina in ihren vier Generationen als ritterbürtig von  
uns erkannt worden, und amnoch davor gehalten werde, sondern auch, daß der  
selben in dem Stammbaum angeführte 7 Ahnen Geschlechtere benanntlich Würg  
von Kubenz, Hink von Balenstein, von Bernhausen, von Baden, zu  
Rhein, von Kagenegg, und von Andlau, sowohl insgesamt, als jedes ins be-  
sondere nach den vorgestellten Wappen, und Farben, Schild, Kleinodien, und  
Helm von alt ritter- und stiftmäßigen Adel wahrhaft herkommen, auch zu allen  
Zeiten von uns davor geachtet, und amnoch geachtet werden, welches alles dann  
wir hiermit der Wahrheit zu steuer bey unseren adelichen wahren Worten, Treu  
und Glauben auch an Eydtes statt bezeugen, und nebst Herfürdrückung unseres  
größeren Directorial - Ritter Insiegels, auch mit unsern eigenhändigen Namens  
Unterschriften, und beigefügten Freyherrl. Pettschaften corroboriren.

So geschehen Ehingen in Conferentia Direct. den 8 Junii 1773.

(L.S.)

Das vorstehende Copia Copiae der mir vorgelegten authentischen Copiae gleichlautend  
sey, wird von Nibstl. Notariats wegen beurkundet. Eichstädt den 5 Julii 1776.

(L.S.)

Gallus Math. Echter proto, & No-  
tar. Apost. publ. & juratus summus  
Eccles. Cathedr. hujatis Chori Vi-  
cerius, & Succentor. &c.

Das gegenwärtige Copia Copiae der mir vorgelegten Copiae von Wort zu Wort  
gleichlautend erfunden worden, attestire sub fide Notariali

Eichstädt den 5 Julii 1776.

(Symbolum)

(L.S.)

I Gabr. Gerner, Notarius Cæsa-  
reus, publicus, & juratus.

22

N. LXIII.

## N. LXIII.

Schreiben des Hochw. Domkapitels zu Konstanz  
an H. Grafen von Thurn und Tassassina Seniore Domis  
zu Grätz in Steurmarkt.

## Hochgebohrner Graf!

Hochgeehrtester Herr!

**W**ie wurden billigen Anstand genommen haben, Euer Hochgebohrn mit gegenwärtigen zu behelligen, wann wir nicht eines theils die sichere Nachricht erhalten hätten, daß dieselbe dormalen der älteste aus der uralten gräflichen Familie von Thurn, und Tassassina seyn, andern theils aber wir nicht in Rücksicht einer strittig gewordenen Ahnenprobe in eine Ungewissheit versetzt worden wären, aus welcher uns niemand besser, als Euer Hochgebohrn mittelst ertheilend gütigsten Auskunft herausziehen können;

Es erhielt nemlich ein gewisser Canonicus in dem Collegiatstift zu Bischofszell, der sich Grepherr von Thurn, und Tassassina schreibt, und aus der Schweiz gebürtig ist, von Sr. Päpsti. Heiligkeit ein Canonicat auf unser Domstift, wo selbst jeder Provisus Apostolicus sowohl vi statutorum, als Vermög einer ununterbrochener observanz seinen deutschen Adel, und Sittsamigkeit durch 4 Generationen sowohl väterlich als mütterlicher Seiten erproben muß.

Nro I. Der uns sonst so werthe Herr Proband legt uns zwar einen Stammbaum vor, dessen ohngeachtet aber bleibt uns noch vieler Zweifel übrig. Dann zu Erprobung alt adelicher Abstammung brachte er in replicis unter andern, die hier sub N. I. beygeschlossene Grabschrift seines Ururgroßvaters, oder Atavi Junkers Ludwig von Thurn bey, jedoch diese bestärkte vielmehr unsern Zweifel, als daß sie uns selbigen benahm: dann imo ist darinnen von dem Prädicat Tassassina, und von dem Grafen Titel, den die wahre Familie von Thurn, und Tassassina schon lange führet, nichts enthalten.

2do Beschiehet darinnen von dem Reichsadel mit keinen einzigen Wort Meldung, sondern es heisset daselbst ausdrücklich: der heiligen Kirchen zu Rom Ritter, welche römische Ritterschafft wir zur Reichs Adelsprobe keineswegs für hinlänglich annehmen können.

3tio Scheinet auch der eben dalekst befindliche Titel eines St. Gallischen Rathes, und Panzerherr in Wyl bey dieser Adelsprobe von keiner Erheblichkeit zu seyn, angesehen jener immerhin auf bürgerlichen Personen hastet, dieser aber nichts anders

dieses als einen Stadtschändrich bedeutet, dergleichen es in Wpl noch immer, und in der Schweiz noch genug gibt, ohne daß sich einer, oder der andere dadurch einen Adel anzumassen gedenket.

Neben diesen erst angeführten Umständen verdient auch folgendes noch wohl in Erwägung gezogen zu werden, daß der Atavus des Herrn Probanen, nemlich der a) oben schon gedachte Junker Ludwig von, oder ( wie Er auch einige mahl benennet wird ) zum Thurn nicht nur jenseits selbst eingestander massen, und ehe Er eine von Schudi heirathete, eine gemeine Apoteckers Tochter zur ersten Frau hatte, sondern so gar in dem Städtlein Woltschen Lausbuch, wo Er einige mal als Kaufpach eingeschrieben ist, ein Apoteccker genennet wird, wie dann die Beylag sub Nro II. von ihme ausdrücklich sagt. Apoteccker allhier.

Nro II.

b) Es ist auch das in dem Stammbaum angegebene Wappen des Atavi, welches wir sub Nro III anschließen, von dem sub Nro IV beygebogenen Wappen der gräflichen Familie von Thurn, und Valsassina sehr merklich unterschieden, und endlich

Nro III.  
Nro IV.

c) scheint uns dies sehr bedenklich, daß ein Urenkel, oder Pronepos des mehr gedachten Junker Ludwig von Thurn erst von Wepland St. Ndm. Kaiserl. Majestät Carolo VI glorw. Mem. anno 1730 das Grafen Diploma nachgesucht, und mit demselben das oben schon sub Nro. 3. getreulich abgezeichnete Wappen erhalten hat, da doch die Familie von Thurn, und Valsassina uralt, und schon über 400 Jahr in den Grafenstand erhoben ist.

Euer Hochgeboren haben wir also bey dieser Beschaffenheit angelegentlich bitten sollen, Hochdieselbe geneigtest geruhen, ganz allein nach der GtT geheiligten Gerechtigkeit, und Nächsten Liebe, auch weder uns zu Gunsten, noch dem Herrn Probanen zu einigen Nachtheil, und sobald Hochderselbe Geschäfte, und Seltegenheit es erlauben werden, uns eine gütige Auskunft, auch die zur Sach nützlichen Urkunden gegen die bereitwilligste Ersetzung der allenfalls habenden Kosten mitzutheilen, ob diese sich von Thurn, und Valsassina schreibende Schweizerische Familie von Dero alten Familie jemals anerkennt worden, und noch anerkennt werde, und was etwan Euer Hochgeböhrn sonst bekannt seye, und zur Aufseicherung der vorwaltenden Ohngewißheiten dienlich seyn mögte. Welch anhoffende Gefälligkeit wir mit schuldiger Danknehmung erkennen, und in vorkommenden angenehmen Fällen durch unsre Vegendienste zu erwiedern bereit seyn werden. Die wir mit besonderer Hochachtung gehorchen.

### Copia der Beylage N. I. Grabschrift/

so zu Wpl bey St. Peter nächst der Todtentapell auf einen eingemauerten Stein zu lesen. Folgenden Lauts:

GtT zu Lob, und Ehren und immertwährenden Angedenken des Wohlbeden, und Gesteigten Junker Ludwig von Thurn, Herr zu Eppenberg, und Dichtwyl, der H. Kirch zu Rom Ritter, fürstl. St. Gallischer Rath, und Pannerherr zu Wpl, so den 23 Hornung in GtT entschlaffen, haben seine nachgelassene Wittib Maria Sibilla Schudin von Starus, und Sohn Fidel von Thurn der Zeit Hofammann, und Pannerherr in Wpl dies machen lassen 1674.

Oben auf dem Grabstein ist nachstehendes mit Farben entworffenes Wappen ex cornu Evangelii, ex cornu Epistolae aber das Eschudische, von welsch letzteren hier die Frag nicht ist.

## N. II.

Extractus aus dem Wylischen Taufbuch de anno 1612.

(Stadt) Elisabetha G. Kaspar Gallatii, Ursula Staigerin Parentes. Junker Ludwigo zum Thurn Apotecker alhier, S. Maria Eschubin Patrini, die S. Joannis Apostoli, & Evangelistae 1612.

Dieses in dem Stammbaum des Apostolici Provisi Freyherrn von Thurn, und Valsassina gleich hieunter sub Nro III. vorkommende Wappen ist fideliter decopiret.

## N. III. Wappen.

Wenn nachstehendes Nro IV bemerktes Wappen der uralt gräf. Familie von Thurn, und Valsassina, dem Domkapitel zu Kostanz so, wie dieses besset, getreulich communiciret worden, gegen jenes sub Nro III gegen über gehalten wird, so zeigt sich viele Aehnlichkeit, dabey aber doch auch ein merklicher Unterschied, sowohl in Farben, als Figuren.

## N. IV. Wappen.

Das gegenwärtige Copia der mir vorgelegten wahren Abschrift gleichlautend seye, wird von Päpstl. Notariats wegen beurkundet. Eichstädte den 5 Julii 1776.

(L.S.)

Gallus Math. Echter proto- & Notarius Apost. publicus juratus & Summae Eccles. Cathedr. hujat. Chori Vicarius, & Succentor. &c.

Das vorstehende Copia der mir vorgelegten Abschrift nach bescheyner Collationirung von Wort zu Wort conform seye, wird sub hinc Notariati beurkundet. Eichstädte den 5 Julii 1776.

(Symbolum.)

(L.S.)

I. Gabr. Gerner Notarius Caesareus, publicus, & juratus mppr.

## N. LXIV.

Antwort des H. Grafens von Thurn de dato Grätz  
den 3 Xbris 1774.



Ze Auekunft, die ich über Euer Hochwürden an mich untern 12 Xbris a. c. erlassene beehrte Zuschrift, und Anskände wegen des Provisi Apostolici Freyherrn von Thurn in Freundschaft zurück zu erstatten im Stände bin, bestehet in folgenden: Das meine Familie aus dem Mayländischen ihren Ursprung nehme, teste Latio, Bucelini, und andern beehrten Authoren, auch genealogischen Manuscripten, und ist im Latio fol. 342 ausdrückt, den enthalten, das diese Familie wegen des Fürstenthum Mayland mit dem Ortone Visconti Erzbischofen, unter Conräden dem dritten gestritten habe, aber durch Beyhülff des Papis Johannes, der dem Visconti günstig gewesen, in das Elend

Elend gegangen seye. Welches auch die Familien Krufft deren von Ehurn zu Claravalle unweit Mayland mit mehreren beschäftigt, wo unter andern das Epitaphium des Pagani Grafen von Ehurn zu sehen ist, welches anfanget: Magnifici populi Dux Tutor, & ambrosianæ Robur Justitiæ.

Gleichwie sich nun von gedachten Mayland meine Vordattem in unterschiedliche Ländern, und Provinzen, als in das Bolonessische und Venetianische, in das Ebrische, Triaul, und Krain begeben, und alldort sich Güter erworben,

so ist ganz glaubwürdig, daß auch einer davon in die Schweiz gekommen, und seinen Stamm alldort fortgepflanzt, und dieses um so mehr, als die in Beilage enthaltene drey Wappen vor das uralte und spätere Ehurnische Wappen allerdings zu hätte, indem nach Zeit, und Umständen der an sich gebrachten Gütern auch die Wappen mit den Schilden vermehret worden: zum Beyspiel wegen der unweit Como gelegenen Grafschaft Valsassina ist der rothe Edw im gelben Felde, dann wegen der Herrschaft S. Kreuz im Krain das rothe Kreuz im weißen Felde hinzugekommen, und so weiter.

Daß aber der sub N. I. enthaltene Aetavus Provisi ein Apotheker gewesen, laffet eben gegen seine Familie keine andere Folge ziehen, als daß, weil er Mittellos war, er eine Apothekers Tochter zur ersten Frau gehabt, mit welcher Er die Apotheken an sich gebracht, welches um so mehr beschäftigt wird, als er in der zweyten Ehe Mariam Sibillam Eschudi zur Gemahlinn gehabt, die von einer der ältesten schweizerischen Familien in dem Canton Glarus abstammet, wovon unter dem Wort Eschudi in der Kronick von Glarus pag. 497 das mehrere zu lesen, von welcher obbesagten Ehe auch der ehemalige berühmte St. Gallische erste Minister Baron Fidel von Ehurn, der zu Ende des vorigen, und Anfang dieses Jahrhunderts floriret, laut obigen Epitaphio entsprossen zu seyn scheint.

Ich erstatte übrigens vor das in dieser Anlegenheit an mich gesetzte Zutrauen verbündlichsten Dank, und wünsche mir nichts schüllicher, als in dieser so wohl als andern Gelegenheiten zur Aufnahme des hohen Domstiftes all mögliches beytragen, und jene vollkommenste Hochachtung an Tage legen zu können, mit welcher ich bin

Daß vorsehende Copia der mir vorgelegten Abschrift gleichlautend seye, wird von Päbstl. Notariats wegen beurkundet. Eichstädt den 5 Julii 1776.

(L.S.)

Gallus Math. Echter proto, & Notar. Apost. publ. & juratus summæ Eccles. Cathedr. hujatis Chori Vicarius, & Succentor. &c.

Daß vorausgesetzte Copia der mir vorgelegten authentischen Abschrift conform seye, wird von kaiserl. Notariats wegen bestätigt.

Eichstädt den 5 Julii 1776.

(Symbolum)

(L.S.)

I. Gabr. Gerner, Notarius Cæsareus, publicus, & juratus.

## N. LXV.

EXTRACTUS aus dem Tagbuch  
Principis Abbatis S. Gallensis de anno 1645. &c.

- 1645 15 Februarii wurde Fidelis von Thurn von seinem Vater Junker Ludwig von Thurn, als ein adelicher Jüngling nach Rom ad studia mit einem Recommendationens Schreiben Principis & Abbatis Fu von St. Gallen an den Abbatem Lorethanum geschickt.
- 1650 14 Octobris wurde Junker Fidel von Thurn zu einem Hofmann zu Wyl ernamset, und ihm das Kanzler Amt alldorfen übergeben, welches bis dahin sein Junker Vater Ludwig versehen.
- 1651 1 Decembris wurde Junker Fidel als anderer Gesandter nach Frauenfeld zur Tagsatzung geschickt.
- 1653 8 Februarii send die Wohldele und Gestränge Herrn Valthasar Ignatius von Waldstein zu Warteg Hofmeister, und Fidel von Thurn Hofmann, fürstl. St. Gallische Käthe, zur Tagsatzung abgeordnet worden.
- 1656 in Mayen, mußte Junker von Thurn Hofmann zu Wyl allein als Gesandter nach Baden zur Tagsatzung verreisen.
- 1657 20 Martii Herr Fidel von Thurn zum Obervogt nach Rosbach bestellt wurde nach Lucern abgeschickt.
- 1658 29 Julii, wurden nach Baden verschickt die Wohldele Gestränge Herrn Wolfg. Fridrich Schorno Hauptmann zu Wyl, Junker Fidel von Thurn Ordensritter St. Marci zu Venedig, und des Ordens von Calatrava in Spanien Herr zu Bichroyl, und Eppenberg, Landhofmeister, Georg Cristoph Schalte heiß zu Mamerthofen, Obervogt zu Romishorn.
- 1658 28 Novemb. ershiene zu Lucern der Wohldele, und Gestränge Junker Fidel von Thurn, Rath und Landhofmeister.
- 1659 15 Februarii, und 8 Decemb. nach Lucern abgesandt Junker Hofmeister Fidel von Thurn.
- 1660 24 Maii Empfenge Junker Ludwig von Thurn St. Margen Ritter an dem kaiserl. Hof zu Layenburg vom Kaiser Leopoldo die fürstl. St. Gallische Regalia, und Weltlichkeit zu Lehen.
- 1661 20 Decemb. wurde Fidel von Thurn Landhofmeister, Ritter zur Französischen ambassada nach Solothurn abgeschickt.
- 1662 22 Januarii, 2 Julii, 12 Novemb. Junker Fidel von Thurn Herr zu Eppenberg, und Bichroyl, Landhofmeister, nach Baden zur Tagsatzung gesandt.

(L.S)

P. Deicola Custor Archivarins  
S. Galli mppr.

Das vorstehende Copia seinem Originali gleichlautend seye, wird von Päbstl. Notariis wegen beurfundet. Eichstädt den 5 Julii 1776.

(L.S)

Gall. Math. Echter proto- & Not Apost.  
publ. & jurat. summæ Eccl. Cathedr. hujar.  
Chori Vicarius, & Succentor.

Das vorstehende Abschrift dem mir vorgelegten wohlbesiegelten Originali gleichlautend seye, wird sub sigle Notariali attestirt. Eichstädt den 5 Julii 1776.  
(Symbolum)

(L.S)

1. Gabr. Gerner, Notarius Cæsareus,  
publicus, & Juratus mppr.

E N D E

Ji 5268

4°

ULB Halle  
005 360 218

3



1017

101





An

# Die Römische Kaiserliche

auch zu

## Germanien und Jerusalem Königliche

# Majestät

Allerunter

Replicæ juncto

Impetrantise

in

**Bon Thurn /**

co

das Domkapi

Appof. ult. Concluf.  
cum adjtis à N. 60.  
usque ad 65. incluf.



Lichstädt

Gedruckt mit Straußischen Schriften 1777.

